

Die Burg als Forschungsproblem mittelalterlicher Verfassungsgeschichte

VON HERWIG EBNER

Das Thema »Die Burg als Forschungsproblem mittelalterlicher Verfassungsgeschichte« ist weit gefaßt. Von den Burgen sind fast zu allen Problemen der Verfassungsgeschichte Querverbindungen möglich. Diese Fülle von Querverbindungen bedingt die Weite des Themas, dessen Behandlung der Übersichtlichkeit wegen stark aufgegliedert werden muß. Allgemeine Tatsachen werden wohl angesprochen, doch eben nur so weit, als sie in irgendeiner Weise verfassungsbezogen sind oder sein können. Bauprobleme werden ausgeklammert, die historische Entwicklung der Burg auf ein Mindestmaß beschränkt. Schwerpunkte werden in den Abschnitten »Räumliche Verteilung der Burgen« und »Burg — Herrschaft — Territorium — Burgenpolitik« gesetzt. Eine derartige Aufgliederung führt mitunter zu scheinbar willkürlichen Einschnitten. Die abschließende Herausarbeitung der verschiedenen Funktionen der Burg soll dieser Möglichkeit begegnen, um dem Burgenproblem, das nur als Ganzes zu betrachten ist, einigermaßen gerecht zu werden. Die Literaturhinweise zeigen die Fülle des bisher Geleisteten, lassen aber auch die Schwerpunkte der Forschung in Vergangenheit und Gegenwart erkennen.

Die Politik des Mittelalters war gutenteils Burgenpolitik. Kampf in Krieg und Fehde war Kampf um Burgen und um andere wehrhafte Stätten. Die Burg war Angriffsbasis und Mittel kriegerischer Verzögerungstaktik ¹⁾. Das Aufkommen der Feuerwaffen zu Ende des Mittelalters hat zwar die militärische Bedeutung der alten Burgen — sofern sie nicht zu Festungen ausgebaut wurden — beschränkt ²⁾, aber der Schutz,

1) Vgl. Brunonis *Saxonicum Bellum*, c. 16.

2) Vgl. dazu A. v. COHAUSEN, *Die Befestigungsweisen der Vorzeit und des Mittelalters*, hg. v. M. JÄHNS, 1898, S. 195 ff., bes. S. 204–227. — H. DELBRÜCK, *Geschichte der Kriegskunst im Rahmen der politischen Geschichte*, 3. Teil, 2. Aufl. 1923. — W. SIEPER, *Die Burg und ihre Bedeutung im Rahmen des mittelalterlichen u. nachmittelalterlichen Befestigungswesens*, in: *ZBurgenKde* 3/2, 1962, S. 37–54. — E. SANDER, *Der Belagerungskrieg im MA.*, in: *HZ* 165, 1942, S. 99 ff. — M. STIOTTA, *Befestigung. Gesch. Entwicklung, strateg., operative u. takt. Probleme, techn. Gestaltung*, in: *ÖsterrMilitZ*, Sonderheft, 1967. — G. BLUMENTRITT, *Strategie und Taktik*, 1960. — W. ERBEN, *Kriegsgeschichte d. MA*, in: *HZ Beih.* 16, 1929. — J. BEELER, *Warfare in feudal Europe 730 to 1200*, London 1971.

den das »feste Haus« seinen Bewohnern bot, reichte noch durch die Jahrhunderte für deren persönliche Sicherheit aus³⁾. Dieses »feste Haus« war aber auch Kern der Herrschaft, damit häufig Gerichtssitz und Mittelpunkt einer planmäßig aufgebauten Wirtschaft, die zahlreiche Menschen beschäftigte, für deren Wohl und Wehe der Herr zu sorgen hatte. Unbestritten ist heute nicht nur die Bedeutung der Burg in der materiellen Kultur, sondern auch ihre besondere Stellung im geistigen und kulturellen Leben des Mittelalters. Nicht zuletzt aber hatten sowohl kleine Burganlagen, die oft nur aus einem ummauerten Wohnturm bestanden, als auch großflächige, aus vielen Gebäuden bestehende Burgen eines gemeinsam: ihre Bewohner fühlten sich von der Umwelt abgeschlossen, abgesichert, daher — sozial gesehen — als besondere Standesgruppe. Rechtlich drückte sich dieses Besondere darin aus, daß die Burg ein eigener Friedensbezirk war. Baulich hob sie sich, zumeist in beherrschender Lage errichtet, durch Turm, Ringmauer, Gräben oder Wehrerker deutlich von ihrer Umgebung ab.

Die allseitige Erfassung des Problems »Burg« brachte auch eine weite Spannung des Begriffs »Burg«, der bis heute nicht eindeutig zu definieren ist⁴⁾. Er konnte auf Verschiedenes angewendet werden. Er umfaßt die vor- und frühgeschichtlichen Befestigungen jeder Art (Burgwälle, Hausberge⁵⁾, Turmhügel, Motten⁶⁾, Spielberge usw.), den einfachen Wehrhof und die Königspfalz bzw. die Pfalzburg des frühen Mittelalters ebenso wie die hochmittelalterliche Steinburg, die Burgmannen-, Turm-, Sattel- oder Sedelhöfe⁷⁾ sowie die Wehrspeicher, den Edelhof des Spätmittelalters,

3) E. EIS, *Illusion d. Sicherheit*, 1958.

4) Vgl. K. BOSL, *Burg*, in: H. RÖSSLER u. G. FRANZ, *Sachwb. z. dt. Gesch.*, 1958, S. 147 f. — K. H. CLASEN, *Burg*, in: *Reallex. z. dt. Kunstgesch.* 3. Bd., 1954. — M. MITTERAUER, *Burgbezirk u. Burgwerksleistung i. d. babenberg. Mark*, in: *JbLdKdeNdÖsterr* 38, 1968–70, S. 217 stellt fest, daß in Niederösterreich bis ins 12. Jh. mit -burg gebildete Namen für befestigte adelige Herrensitze fast gänzlich fehlen; sie sind aber seit dem 9. Jh. bei präurbanen Siedlungen anzutreffen. — C. TILLMANN, *Lex. d. dt. Burgen u. Schlösser* 1, 1958, S. VIII f. verweist vor 1550 auf das fast willkürliche Überschneiden der Begriffe Burg und Schloß. — Hinweise zum Begriffsproblem bei A. GAUERT, *Zur Struktur und Topographie d. Königspfalzen (Dt. Königspfalzen 2)*, in: *VeröffMPlanckInstG* 11/2, 1965, S. 36. — H. BOLLNOW, *Studien z. Gesch. d. pomm. Burgen u. Städte im 12. u. 13. Jh.*, in: *VeröffHistKommPomm.*, Reihe V, *ForschPommG* 7, 1964, S. XII. — Diskussionsbeitrag R. WENSKUS, in: *Siedlung u. Verfassung Böhmens i. d. Frühzeit*, 1967, S. 15.

5) Vgl. H. P. SCHAD'N, *Die Hausberge u. verwandten Wehranlagen in Niederösterreich (PrähistForschWien 3)*, 1953.

6) Vgl. *Château Gaillard. Studien zur mittelalterlichen Wehrbau- u. Siedlungsforschung* 2, 1967, bes. die Beiträge von M. de BOÜARD und H. STIESDAL.

7) Vgl. N. GRABHERR, *Der Sedelhof, eine vergangene Wehreinrichtung des Innviertels*, in: *MittSteirBurgV* 10, 1961, S. 25 ff. — W. SEPER, *Das Problem der festen Hofanlagen unter bes. Berücksichtigung der Kreise Düren, Euskirchen u. Bergheim*, in: *DürenerGeschBl* 38, 1965, S. 866 ff.; 40, 1966, S. 921 ff. — K. WEIDEMANN, *Hof, Burg u. Stadt i. östl. Oberbayern während d. frühen u. hohen MA*, in: *Führer zu vor- u. frühgesch. Denkmälern* 18, 2. Aufl., 1971, S. 117 ff.

die befestigte Kirche⁸⁾, die Tabore⁹⁾, als Kirchenburgen oder als provisorische Erd-schanzen, die Grenzverhaue¹⁰⁾ und Landwehren¹¹⁾, die Straßensperren wie die Wild- und Flieh Häuser im Samland, das bewehrte Kloster¹²⁾, die ummauerte Stadt, das befestigte Dorf¹³⁾ aber auch die Wohntürme (Turmhäuser) der Ritter und Ritterbürger in städtischen und märktischen Siedlungen¹⁴⁾. Hält man zu dieser Begriffswei-

8) Vgl. F. MONE, Kirchhofbefestigungen i. 13. bis 16. Jh., in: ZGORh 6, 1855, S. 37 ff. — K. PÖHLMANN, Kirchhöfe als Befestigungsanlagen, in: Pfälzische Rundschau 49, 1921. — H. GRAF, Der ma. Dorfkirchhof als Ort der Wehr u. d. Gerichts, in: AbhhSaarpfälzLdForsch 1, 1937, S. 44 ff. — H. WELTERS, Wasserumwehrte Pfarrhöfe, in: RheinVjbl 13, 1948, S. 228 ff. — Ch. VÖLKER, Befestigte Kirchhöfe i. ma. Bistum Paderborn, in: ZVaterländGMünster 93, 1927. — H. BERGNER, Befestigte Kirchen, in: ZChristKunst 13, 1901, Sp. 205 ff., 225 ff. — W. Frhr. v. ERFFA, Die Dorfkirche als Wehrbau, 1937; DERS., Wehrkirchen in Oberfranken, in: Die Plassenburg 11, 1961. — L. MUSSET, Cimiterium ad refugium tantum virorum non ad sepulturam mortuorum, in: RevMoyenAge 4, 1948, S. 56 ff. — H. PHLEPS, Über Wehrgeschosse und Gaden an Dorfkirchen in Siebenbürgen u. Westdeutschland, in: SüdostdtArch 1, 1958, S. 30 ff. — K. KAFKA, Die Wehrkirchen Niederösterreichs, 2 Bde., 1969/70; DERS., Die Wehrkirchen Kärntens, 2. Bde. 1971/72.

9) Vgl. H. EBNER, Die steirischen Tabore, in: AnzAkad.Wien 21, 1954, S. 292 ff. — A. EIBNER, Der »Tabor«, in: ZArchäolMA 1, 1973, S. 111 f.

10) Vgl. M. TUMLER, Der Deutsche Orden, 1955, S. 495.

11) Vgl. H. BESCHORNER, Drei ßig Jahre weiterer Landwehrforschung (Literaturbericht), in: BILDtLdG 86, 1941. — B. SCHNEIDER, Landwehren i. Amte Neunkirchen, in: Heimatbl. d. Siegrekreises 94, 1968, S. 36 ff. — G. STEIN, Stadt-, Dorf-, Kirchen-, Klöster- und Friedhofsbefestigungen sowie Landwehren d. MA, in: PfalzAtlas 21. Heft, 1973, S. 781 ff., mit Literatur S. 788. Über die Landwehren des oberen Eichsfeldes vgl. P. GRIMM, in: Studien z. europ. Vor- u. Frühgeschichte (FS H. Jankuhn), 1968.

12) Über Stadtklöster B. STÜDEL, Minoritenniederlassungen u. ma. Stadt, in: FranziskForsch 12, 1969, bes. S. 84 ff.; für Thüringen die Stadtpläne bei H. PATZE, Die Entstehung der Landesherrschaft 1 (MittelDtForsch 22/1), 1962.

13) Vgl. H. WELTERS, Befestigte Dörfer am Nordrand d. Eifel, in: RheinVjbl 15/16, 1950/51, S. 267. — E. HERING, Befestigte Dörfer i. südwestdeutschen Landschaften u. ihre Bedeutung f. d. Siedlungsgeographie (DissFrankfurt/M), 1934. — E. WÖRNER—M. HECKMANN, Über ma. Ortsbefestigungen, Landwehren, Warten etc., in: KorrbIGesamtvereinDtGV 30, 6., 1882, S. 42 ff., 7., S. 51 ff., 9., S. 65 ff.; DERS., Orts- u. Landesbefestigungen d. MA., 1884.

14) Kurze Zusammenfassung über Stadttürme bei B. v. EBHARDT, Der Wehrbau Europas i. MA 1, 1939, S. 92 f. — In Regensburg sind noch etwa 20 solcher Turmhäuser erhalten; wahrscheinlich waren es 40—70; in Wien wurden 39 Türme nachgewiesen. In Nürnberg lagen über 12 Wohntürme im Suburbium am Südennde der Sebalder Stadt; vgl. E. PITZ, Die Entstehung der Rats Herrschaft in Nürnberg im 13./14. Jh., 1956, und HANS H. HOFMANN, Nobiles Norinbergenses, in: VortrrForsch 11, 1966, S. 53 ff. — C. MECKSEPER, Ma. Steinhäuser und Wohntürme in der südwestdeutschen Stadt, in: Protokoll 54, Hess. Reihe, 1971. — Über Wohntürme in Saalfeld vgl. H. PATZE — W. SCHLESINGER, Geschichte Thüringens II, 2 (MittelDtForsch 48/II, 2), 1973, S. 265; über Wohntürme in der Reichsstadt Hall vgl. W. SCHLESINGER, Pfalzen u. Königshöfe in Württembergisch-Franken, in: JbHistVWürttFrank 53 (NF 43), 1969, S. 21. — H.-J. MRUSEK, Gestalt u. Entwicklung der feudalen Eigenbefestigung i. MA, in: AbhhAkad.-

te noch die große Zahl der Burgen — Tillmanns »Lexikon«¹⁵⁾ enthält rund 19 000 Wehrbauten, Hellmut Kunstmann¹⁶⁾ gibt für den deutschen Sprachraum 25 000 an und in Frankreich wurden sogar 40 000 gezählt, wobei bemerkt werden muß, daß auch diese Zahlen bei genauester Durchforschung der einzelnen Länder noch erhöht werden können — wird deutlich, welche gewaltigen Aufgaben der Burgenforschung noch harren. Karl Lechner¹⁷⁾ hat sich in mehreren Studien eingehend mit den Problemen und Zielen moderner Burgenkunde befaßt und diese vor allem in den Rahmen der allgemeinen Verfassungsgeschichte gestellt. Er hat aufgrund reicher Erfahrung und profunder Quellenkenntnis die Richtlinien für die Forschung festgelegt und mit der Studie über die Burg Wildberg in Niederösterreich ein vorbildliches Beispiel geboten¹⁸⁾.

Zur Weite des Begriffs kommt noch die reiche lage-, besitz-, standes- und funktionsbezogene Terminologie¹⁹⁾. Manches an ihr ist fragwürdig, vieles unklar, so etwa der Begriff »Herrenburg«²⁰⁾. Die Termini der Urkundensprache bieten weitere Schwierigkeiten.

Leipzig 60/3, 1973. — K. GUTKAS, Stadttürme in St. Pölten, in: AnzAkad.Wien 22, 1953, S. 308 ff. — F. POPELKA, Die Judenburger Ritterstadt u. d. karoling. Wehrsystem in Karantanien, in: MIÖG 62, 1954, S. 299 ff. — A. VAN DE WALLE, Über die besondere Problematik u. Methode d. Hausbauforschung in Städten, in: Château Gaillard 2, 1967, S. 112 ff.

15) C. TILLMANN, Lexikon der deutschen Burgen u. Schlösser, 3 Textbde., 1 Atlasbd., 1958–61.

16) H. KUNSTMANN, Mensch u. Burg (VeröffGesFränkG Reihe IX/25), 1967, S. 181.

17) K. LECHNER, Sinn u. Aufgaben geschichtlicher Landeskunde, in: MIÖG 58, 1950, S. 159 ff.; DERS., Entwicklung u. Probleme d. Burgenforschung, in: Unsere Heimat 22, 1951, S. 97 ff.; DERS., Grundzüge einer Siedlungsgeschichte Niederösterreichs vom 7. bis zum 12. Jh., in: Archäologia Austriaca 50, 1971, S. 320 ff. — Ferner F. HALMER, Grundsätze für die moderne Burgenforschung, in: Burgen u. Schlösser 1, 1960, S. 8 ff. — K. H. MARSCHALLECK, Burgenprobleme zwischen Elbe und Oder, in: Frühe Burgen u. Städte (FS W. Unverzagt), SchrSekVorFrühGBerlin 2, 1954, S. 34 ff. — W. SCHULZ, Probleme d. Burgenforschung i. Kreis Zeit, in: Zeitzer Heimat 1955, Sonderheft, S. 7 ff.

18) K. LECHNER, Zum Problem der Burgenforschung, in: Unsere Heimat 36, 1965, S. 106 ff.

19) Vgl. W. LUYKEN, Zur Frage burgenkundl. Definitionen u. Bezeichnungen, in: ZBurgenKde 5/2, 1964, S. 43 ff.

20) Zuletzt M. MITTERAUER, Herrenburg u. Burgstadt, in: ZBayerLdG 36, 1973, S. 470 ff. W. SCHLESINGER bemerkte, daß auch die sog. »Volksburgen« und alle anderen historisch belegbaren Burgen Mitteleuropas Herren-Burgen gewesen sind. Diese Volksburgen waren keine Genossenschaftsburgen, können aber deren Elemente aufweisen (Diskussionsbeitrag in: Siedlung u. Verfassung Böhmens i. d. Frühzeit, 1967, S. 68). Bedenken gegen den Begriff »Herrenburg« äußert P. GRIMM, Archäologische Beiträge zur Siedlungs- u. Verfassungsgeschichte, in: Siedlung u. Verfassung der Slawen zwischen Elbe, Saale u. Oder, 1960, S. 20. — H. DANNENBAUERS These von den germanischen Adelsburgen (HJb 61, 1941, S. 1 ff.) wurde von E. ENNEN, Frühgeschichte der europäischen Stadt, 1953, S. 38, R. v. USLAR, Studien zu frühgesch. Befestigungen zwischen Nordsee u. Alpen, 1964, S. 26 f. und von J. WERNER, Archäologische Beobachtungen zu den alemannischen Burgen des 4. und 5. Jahrhunderts, in: Speculum historiale (FS J. Spörl), 1965, S. 439 ff. widerlegt.

Wandel der Problemstellung

Es verdient Beachtung, daß das Interesse an der Burg, die sich kurz vor der Erfindung der Feuerwaffen fortifikatorisch und rechtlich zur Perfektion entwickelt hatte, und an ihrer äußeren Erscheinungsform zu jener Zeit erwachte, als zu Beginn der Neuzeit der Burgenverfall in größerem Maße einsetzte. Die Stiche Merians und Vischers geben davon Kunde. Im Zeitalter der Romantik stand die Schönheit der Burg im Mittelpunkt der Betrachtung²¹⁾. Die Historienmaler des 19. Jahrhunderts werteten die Burg als ästhetisches Objekt²²⁾. Aufklärung und Liberalismus brandmarkten die wehrhaften Wohnsitze des Adels als Zwingburgen des Feudalismus — eine Ansicht, die ideologisch bedingt — gegenwärtig wieder vereinzelt in einem Teil Europas vertreten wird²³⁾. Die Burgen als Raubnester, ihre Herren als Raubritter zu bezeichnen, ist nicht nur dem Volksmund eigen. Zu Ende des 19. Jahrhunderts setzte sich die Wertung der Burg als Kunstobjekt durch²⁴⁾. Sie wurde als Stammsitz adeliger Familien gesehen, um deren Erforschung die Genealogen bemüht waren. Die europäischen Staaten im Zeitalter des Imperialismus ließen die Burgen als Zeichen politischer und militärischer Macht erscheinen; archäologische Grabungen wurden angestellt, kostspielige Restaurierungen folgten. Die Burg trat in den Dienst der nationalen Idee. Auch hier zeigen die politisch inspirierten Zielsetzungen des ausgehenden 19. Jahrhunderts mit verschiedentlich merkbarem »Grabungseifer« der Gegenwart manche Ähnlichkeit. Nicht immer ist es nur wissenschaftlicher Forscherdrang, der den Spaten führen läßt.

Der entscheidende Wandel in der Problemstellung trat nach dem Ersten Weltkrieg vor allem mit der landeskundlichen Forschung ein. Eine Standortlehre und Topographie der Burg begann sich anzubahnen. Die Burg wurde nunmehr in Zusammenhang mit der Siedlung und Rodung, mit Nah- und Fernverkehr, mit Maut, Gericht und Bergbau, mit Kirche und Stadt gesehen. Wehrsysteme und Wehrlinien wurden erkannt, mitunter auch mühsam konstruiert. Der Herkunft der Burg, ihren Anfängen und ihrem Anlagetypus galt das besondere Interesse. Marksteine der Burgenforschung

21) Vgl. KASPAR F. GOTTSCHALCK, Ritterburgen u. Bergschlösser Deutschlands, 9 Bde., 1815–35. — F. SARTORI, Die Burgvesten u. Ritterschlösser d. österr. Monarchie, 12 Bde., 1819–20. — Alphabet. Verzeichnis aller alten Berg- u. Raubschlösser... Burgen, Berg- u. Wasservesten in Süd-Ober-Sachsen, 1802. — Sammlung der Ruinen u. Ritterburgen in Franken, 2 Bde., 1803.

22) Vgl. A. STEMPEL, Schlösser, Burgen, Ruinen in der Malerei der Romantik, 1965. — F. HALMER, Josef Scheigers Handzeichnungen der österr. Burgen, Schlösser, Ruinen u. Wehrkirchen (1817–1882), 1966.

23) Die Wertung der Burg bei F. ENGELS, in: Marx-Engels-Werke 21, Berlin 1962, S. 160. — JOACHIM HERRMANN, (Hrsg.), Die Slawen in Deutschland, Berlin, 2. Aufl. 1972, S. 148.

24) Vgl. O. PIPER, Burgenkunde, 1895. Nachdr. 1967; DERS., Österr. Burgen, 8 Teile, 1902–10.

bilden das Werk von Fedor Schneider, »Die Entstehung von Burg und Landgemeinde in Italien« (1924), das 1931 erschienene Buch Carl Schuchhardts, »Die Burg im Wandel der Weltgeschichte« und der 1939 von Bodo v. Ehardt herausgegebene Band »Der Wehrbau Europas im Mittelalter«²⁵⁾. Nach 1945 setzte eine wahre Flut burgenkundlicher Literatur ein²⁶⁾. Die wissenschaftliche Erforschung der Burg wurde ein wesentliches Anliegen verschiedener Institutionen, so des Max-Planck-Instituts für Geschichte in Göttingen²⁷⁾, der Sektion für Vor- und Frühgeschichte an der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin²⁸⁾ und der Burgenkommission an der Österreichischen Akademie der Wissenschaften in Wien²⁹⁾.

25) Vgl. B. v. EBHARDT, Deutsche Burgen, 1899–1905. — J. WEINGARTNER, Tiroler Burgenkunde, 1930 u. 1949. — H. WEINELT, Zur Burgenkunde, in: ZVGSchlesiens 75, 1941, Literaturbericht. — Von territorialen Burgenbüchern sind zu nennen: E. POESCHEL, Das Burgenbuch von Graubünden, Zürich 1930 und R. BARAVALLE — W. KNAPP, Steirische Burgen u. Schlösser, 2 Bde., 1936 ff.

26) Vgl. Literaturzusammenstellungen in DW 1, 10. Aufl., 1965 ff., 26/554 ff., 39/3288 ff., 40/434 ff., 51/246a, 642–652a; C. TILLMANN, Lexikon 3, 1960, S. 1399 ff.; A. TUULSE, Burgen des Abendlandes, 1958, S. 230 ff.; W. HOTZ, Kleine Kunstgeschichte der deutschen Burg, 2. Aufl., 1972, S. 256 ff.; DERS., Neues Schrifttum über Burgen und Schlösser im Elsaß u. Lothringen, in: BILDtLdG 106, 1970, S. 525 ff.; H. PATZE, Bibliographie zur thüringischen Geschichte (MitteldtForsch 32/1, 2), 1965–66; für das Rheinland vgl. ZArchäolMA 1, 1973, S. 164 ff.; H. ERB, Burgenliteratur u. Burgenforschung. Eine Sammelbesprechung, in: SchweizZG 8, 1958, S. 488 ff. Vgl. ferner W. ANDERSON, Burgen Europas, 1971; TH. MÜLLER-ALFELD, Burgen in Deutschland, Österreich u. d. Schweiz, 1967; R. SCHMIDT, Burgen des deutschen Mittelalters, 1959. Über die Problematik architektonischer Gesetzmäßigkeiten und Einteilungen vgl. W. HOTZ, Kleine Kunstgeschichte, S. 6 ff.; G. STEIN, Untersuchungen zum deutschen Burgenbau der romanischen Epoche (Diss. Berlin), 1950, S. 99 ff.; E. HEMPEL, Geschichte d. dt. Baukunst, 1956. — A. HERRNBRODT, Stand der ma. Burgenforschung i. Rheinland, in: Château Gailard 1, Caen 1964, S. 77 ff. — Wegen Methode bzw. Aufbau interessant G. BINDING-W. JANSSEN-F. JUNGKLAASS, Burg u. Stift Elten am Rhein (Rhein. Ausgrabungen 8), 1970; W. GÖTTING-G. GRÜLL, Burgen i. Oberösterreich (Schriftenreihe d. oberösterr. Landesbaudirektion 21), 1967; G. WEIN, Die ma. Burgen im Gebiet der Stadt Stuttgart, 2 Bde., 1967 u. 1971; F. STOLBERG, Befestigungsanlagen im u. am Harz von der Frühgeschichte bis zur Neuzeit (ForschQGHarzgebiet 9), 1968.

27) Vgl. z. B. Deutsche Königspfalzen. Beiträge zu ihrer historischen u. archäologischen Erforschung (VeröffMPlanckInstG 11/1, 2), 1963–65.

28) Zahlreiche Beiträge (bes. jene von P. GRIMM u. J. HERRMANN) in den Schriften der Sektion für Vor- und Frühgeschichte der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin.

29) Vgl. Verzeichnis österr. Burgen u. Schlösser, weltlicher u. geistlicher Amts- und Herrschaftssitze, Gülthöfe, städtischer Schutzbauten, 1955 (mit Nachträgen 1957); dazu H. EBNER, Aufgaben u. Tätigkeit der Burgenkommission an der Österr. Akademie der Wissenschaften in Wien, in: MittSteirBurgV 11, 1962, S. 3 ff.

Historische Entwicklung der Burg

Burgen kamen als politische Zentren erst nach der Wanderzeit auf. Ständiges Wohnen in der Burg ist im deutschen Bereich vor dem 10. Jahrhundert nicht bezeugt³⁰⁾. Es ist das Ziel der Forschung festzustellen, wann bei den einzelnen Völkern und Stämmen der Burgenbau bekannt wurde. Für die Slawen auf deutschem Boden wurde — ohne archäologischen Beweis — an die Zeit ihrer Einwanderung in Mitteldeutschland gedacht, für den germanisch-deutschen Bereich schwanken die Datierungen aufgrund der Bodenfunde landschaftlich verschieden zwischen dem 5. und 7. Jahrhundert³¹⁾. Archäologisch zu prüfen wäre auch, was spätere Wiederbelebung älterer (karolingischer) Einrichtungen ist und was etwa auf die erstmalige Anordnung durch Heinrich I. zurückgeht³²⁾. Herbert Jankuhn hat in seiner Studie über die »Heinrichsburgen« den Weg gewiesen³³⁾.

Das Frühmittelalter kannte neben Burgwällen und Motten befestigte Höfe, Reichshöfe und Pfalzen in der Niederung und — wie in vor- und frühgeschichtlicher Zeit — großräumige, meist runde Flucht- oder Volksburgen auf den Höhen oder in Sümp-

30) Vgl. G. BAAKEN, Königtum, Burgen und Königsfreie, in: *VortrrForsch* 6, 1961, S. 45. — Auch im Ostseegebiet waren die Burgen des 8./9. Jhs. durchwegs unbewohnt, vgl. H. JANKUHN, Typen und Funktionen vor- u. frühwikingerzeitl. Handelsplätze im Ostseegebiet, in: *SbbAkad.* Wien 273/5, 1971. — Vgl. zuletzt M. MITTERAUER, Herrenburg (wie Anm. 20), S. 478 ff.

31) W. SCHLESINGER, Die Verfassung der Sorben, in: *Siedlung u. Verfassung der Slawen zwischen Elbe, Saale und Oder*, 1960, S. 81, verweist darauf, daß keine einzige mitteldeutsche Burganlage eindeutig als frühslawisch zu datieren ist. — Vgl. zum Gesamtproblem, vor allem hinsichtlich der Burgwallforschung, J. HERRMANN, Siedlung, Wirtschaft u. gesellschaftliche Verhältnisse d. slaw. Stämme zwischen Oder, Neiße u. Elbe, in: *SchrrSekVorFrühG* Berlin 23, 1968, S. 57 ff.; P. GRIMM, Zur Teilnahme von Slawen am inneren Landesausbau, in: *Acta Archaeologica Academiae Hungarica* 17, 1965, S. 37 ff.; H. BACH-S. DUŠEK, Slawen in Thüringen, 1971, bes. S. 58 ff.; CH. ALBRECHT, Die Slawen in Thüringen, in: *Jahresschr. f. Vorgesch. d. sächs.-thüring. Länder* 12, 1925, S. 30 und H. REMPEL, Zur Ostgrenze des fränkischen Reiches Thüringer Anteils, in: *Alt-Thüringen* 6, 1962/63, S. 511.

32) Vgl. C. ERDMANN, Die Burgenordnung Heinrichs I., in: *DA* 6, 1943, S. 59 ff.; H. BÜTTNER, Zur Burgenordnung Heinrichs I., in: *BlDtlDg* 92, 1956, S. 1 ff. mit Hinweisen auf frühen Burgenbau; vgl. dazu J. FLECKENSTEIN in: *RheinVjbl* 29, 1963, S. 312 ff. — Der erste urkundliche Niederschlag der Burgenbauordnung findet sich in *DO* I, 27. Vgl. zuletzt K.-U. JÄSCHKE, Burgenbau u. Landesverteidigung um 900 (*VortrrForsch*, Sdbd. 16), 1975, bes. S. 18 ff.

33) H. JANKUHN, »Heinrichsburgen« und Königspfalzen, in: *Deutsche Königspfalzen* 2, 1965, S. 61 ff. — Vgl. Forschungsbericht von M. LAST, Zur Erforschung der frühmittelalterlichen Burgwälle in Nordwestdeutschland, in: *NdSächsJbLdG* 40, 1968, S. 35 ff.; hier wird auch das Verhältnis von Adel und früher Burg am Beispiel des Ammerlandes, einer kleinräumigen Burgenlandschaft, herausgearbeitet. Vgl. ferner die gründlichen Studien von H.-G. PETERS, Ur- und frühgeschichtliche Befestigungen zwischen Oberweser und Leine, in: *Neue Ausgrabungen u. Forsch. in Niedersachsen* 5, 1970, S. 63 ff. und *Ausgrabungen in der Wittekindsburg*, in: *NachrrNdSächsUrG* 40, 1971, S. 112. — G. BAAKEN, Königtum, (wie Anm. 30), S. 11 ff., bes. S. 39 ff., 60 ff.

fen³⁴). Im Hochmittelalter, der Blütezeit des Burgenbaus vor allem in den östlichen Reichsteilen, wurden die Wehrbauten überwiegend auf die Höhen verlegt; vielenorts entstand aus der siedlungsnahen Höhenburg die Hochburg³⁵). Die Geschichte des slawischen Burgwalles endet im Laufe des 10. Jahrhunderts³⁶). Als Baumaterial wurde das Holz vom Stein oder Backstein verdrängt³⁷). Diese Steinburgen waren kleinräumiger und eckig; sie dienten Einzelfamilien des Adels, Dynasten, Herren und Ministerialen als Sitz und nicht mehr ganzen Sippen oder herrschaftlich organisierten Verbänden wie ehemals die Großburg, der Burgwall. Anstelle der Ringmauerburg wurde die Turmburg bevorzugt – auch in der Niederung. Die Änderung des Wehrsystems vom Fuß- zum Reiterheer scheint sich in diesem Wandel auszudrücken. Auffallend ist, daß diese Entwicklung in verschiedenen Teilen Mitteleuropas (Österreich, Böhmen) im dörflichen Bereich zeitlich mit dem Übergang von der unregelmäßigen Kleinsiedlung zur regelmäßigen Großsiedlung zusammenfiel³⁸).

Mit der Verlegung der Burgen nach der Höhe zeigte sich die Scheidung zwischen

34) Vgl. J. WERNER, Archäologische Beobachtungen (wie Anm. 20), S. 439 ff., der die Vorstellung widerlegt, daß von der alamannischen Höhenbefestigung und dem fränkischen Kastell eine kontinuierliche Entwicklung zur mittelalterlichen Adelsburg gegeben war. Vgl. dazu G. WEIN, Das alamannische Gräberfeld von Weingarten und seine Stellung i. d. Geschichte d. frühen MA, in: *UlmObSchwab* 38, 1967, über die alemann. Burgen des 6.–8. Jhs.; DERS., Burgen des alamannischen Adels i. frühen MA, in: *Konstanzer Protokoll 155* (8. XI. 1969). – H. LADENBAUER-OREL, Das ottonische castellum Wieselburg a. d. Erlauf, in: *JbRömGermZentrumMainz* 12, 1965, S. 127. – DIES., Der Kirchenberg in Wieselburg a. d. Erlauf, in: *JbLdKdeNdÖsterr* 37, 1967, S. 28 ff.

35) Zu den Vorstufen der adeligen Höhenburg vgl. Entwicklungsschema bei R. v. USLAR, Studien (wie Anm. 20), S. 221. Vgl. ferner HANS-M. MAURER, Die Entstehung der hochmittelalterlichen Adelsburg in Südwestdeutschland, in: *ZGORh* 117, 1969, 295 ff. – G. P. FEHRING, Frühmittelalterliche Wehranlagen in Südwestdeutschland, in: *Château Gaillard* 5, Caen 1972, S. 37 weist bereits für die spätkarol. Zeit eine Reihe südwestdeutscher Adelsburgen nach. Über den adeligen Burgenbau im hochmittelalterlichen Österreich vgl. M. MITTERAUER, Formen adeliger Herrschaftsbildung im hochmittelalterlichen Österreich, in: *MIÖG* 80, 1972, S. 265 ff. – Für Böhmen gab es keinen Übergangstyp vom Burgwall alten Typs zur mittelalterlichen Burg, vgl. F. GRAUS, Diskussionsbeitrag in: *Siedlung u. Verfassung Böhmens i. d. Frühzeit*, 1967, S. 62; DERS., *Burg u. Adel i. Böhmen (9.–12. Jh.)*, in: *Konstanzer Protokoll 158*, 1970, ferner M. ŠTĚPÁNEK, Die Entwicklung der Burgwälle in Böhmen vom 8. bis 12. Jh., in: *Siedlung u. Verfassung Böhmens i. d. Frühzeit*, 1967, S. 49 ff. – K. S. BADER, Zur schwäbischen Verfassungsgeschichte, in: *ZGORh* 55, 1942, S. 721.

36) Vgl. H. PREIDEL, *Slawische Herrenhöfe: Vorzeit*, hrsg. v. H. REINERTH, 13. Bd., 1964, S. 9 ff.

37) Vgl. W. HEYM, Mittelalterliche Burgen aus Lehm u. Holz a. d. Weichsel, in: *AltprForsch* 10, 1933, S. 218. – Die Wiprechtsburg (Groitzsch, Kr. Borna) zeigt in ihren fünf Bauphasen tlw. Holzkastenkonstruktion mit Erd- u. Lehmfüllungen, später Ziegelbauten u. a. Steinkonstruktionen.

38) Vgl. K. LECHNER, Leistungen und Aufgaben siedlungskundlicher Forschung i. d. österr. Ländern mit bes. Berücksichtigung Niederösterreichs, in: *DALdVolksforsch* 4, 1940, jetzt: Ge-

den Herren der Burg und den bäuerlichen Holden in der Ebene besonders deutlich. Es kam zur »Isolierung des Herren«; eine allgemeine europäische Erscheinung. Von der Burg aus wurde das umliegende Land beherrscht; diese Herrschaft intensiviert und konzentriert. Eine Ausnahme in dieser allgemeinen Entwicklung bildeten die Stadtburgen Süddeutschlands und Österreichs sowie jene Italiens und Flanderns. Hauptmerkmale des spätmittelalterlichen Burgenbaus sind das Talwärtswandern und der Ausbau der Burgen. Ersteres konnte auf zweierlei Art erfolgen: der Altburg, die zumeist die höchste Stelle im Gelände einnahm, wurde eine Vorburg in tieferer Lage angebaut und diese als »Unterburg« der älteren »Oberburg« entgegengestellt. Dabei konnten Ober- und Unterburg eine Wehrinheit mit gemeinsamem Bering bilden. In der Folge konnten sich beide Burgteile zu selbständigen Einheiten in strategischer, rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht entwickeln, von verschiedenen Herren besessen werden oder verschiedenen Oberlehnsherren unterstehen³⁹⁾.

Andererseits war oft zu Füßen der älteren Hochburg im Tal eine bequemere und wohnlichere Talburg errichtet worden, aus der sich, durch Wassergräben und Wälle geschützt — wie bei der Motte — ein Wasserschloß entwickelte⁴⁰⁾. Kern solcher Talburgen, deren Name überwiegend durch die Vorsilbe »Neu«- gekennzeichnet ist, waren in vielen Fällen einstige Meier- oder Bauhöfe der Hochburg. Schließlich hatten die Herren und Ritter die Hochburgen nur mehr zeitweise, vor allem bei Kriegsgefahr bezogen, schließlich gänzlich aufgegeben⁴¹⁾.

sammelte Schriften, 1952, S. 150 ff. — V. ŠMILAUER, Fragen der ältesten slavischen Siedlung i. Böhmen u. Mähren i. Lichte der namenkundlichen Forschung, in: Siedlung u. Verfassung Böhmens i. d. Frühzeit, 1967, S. 22.

39) Die Unterteilung der Burg in Hauptburg und befestigte Vorburg wurde im westslawischen Bereich für die Mitte des 9. Jhs. als typisch erkannt, vgl. L. LECIEJEWICZ, Die Entwicklung des westpomm. Städtewesens im frühen MA, in: Siedlung, Burg und Stadt (SchrrSekVorFrühGBerlin 25), 1959, S. 168; dazu O. KOSSMANN, Polen im MA, 1971, S. 273, Anm. 191 und Thietmari Chron., VI, 59. — Die Trennung in Haupt- u. Vorburg war seit dem 10. Jh. wie in England u. Frankreich auch im Rheinland bekannt; sie soll einer sozialen Gliederung entsprochen haben; vgl. B. K. DAVISON, Three eleventh-century earthworks in England, in: Château Gaillard 2, Caen 1967, S. 39 ff.

40) Zu den Wasserburgen vgl. A. STEGER, Zur Baugeschichte früher niederrheinischer Wasserburgen, in: Niederrhein 1953, S. 53 ff.; T. WILDEMANN, Rheinische Wasserburgen, 2. Aufl., 1954; K. E. MUMMENHOFF, Wasserburgen in Westfalen, 2. Aufl., 1962; E. KORST, Die ma. Wasserburg Flügellau u. der frühma. Maulachgau, in: WürttFrank 26/27, 1951–52, S. 98 ff.; W. PIEPERS, Einzelfragen zur Burgenforschung. 1. Die Wasserburg u. ihre wirtschaftliche Grundlage, in: Château Gaillard 2, Caen 1967, S. 79 ff.

41) Noch 1518 klagte Ulrich v. Hutten dem Nürnberger Patrizier Willibald Pirckheimer, daß die Burgen auf dem Berg und jene im Tal keinen angenehmen Aufenthalt böten, weil sie als Festungen gebaut wären; vgl. Ulrich v. Huttenschriften, hrsg. v. E. BÖCKING, 1859, S. 201 ff., Nr. 90. — 1534 prangerte Sebastian Franck Stolz und Rechthaberei beim burgsässigen Adel an und erkannte die Wurzeln dieser Haltung im festen Haus. Vgl. H. STAHLER, Das Weltbild des Berthold v. Regensburg, in: ZBayerLdG 37, 1974, S. 765.

Mit diesem Talwärtswandern der Burgen, das verschiedene Ursachen hatte, wie neue Wohnkultur, neue Kampfweise und neue Waffentechnik, ergaben sich zahlreiche Probleme; so die soziale Spannung zwischen Grundherren und bäuerlichen Holden oder zwischen Adel und Bürgertum. Der adelige Herr war seinen Hintersassen nicht mehr fern; er war ihr Nachbar geworden oder zum Nachbarn des Bürgers dort, wo sich der Adel in Städten und Märkten niedergelassen hatte und in Freihöfen oder Turmhäusern wohnte. Wassergräben, Mauern, Tiergärten und Parkanlagen hatten nunmehr trennende Funktionen zwischen den Ständen zu erfüllen, einer neuen Isolierung des Herren zu dienen⁴²⁾. Andererseits übernahmen seit dem Spätmittelalter reiche Bürger in zunehmendem Maße Talburgen, wurden Herrschaftsbesitzer und sogar gealdelt.

Auch der Ausbau der Burgen konnte auf zweierlei Weise – den Geländeverhältnissen entsprechend – erfolgen. Er konnte einmal absteigend sein. Dabei wurde von der ältesten Hochburg aus der gesamte Burgberg zeitlich in mehreren Etappen verbaut, bis der Talboden erreicht war. Zahlreiche Tore, Mauerringe und Türme am Burgberg kennzeichnen diese absteigende Entwicklung. Viele derartige Burgen wurden zu Beginn der Neuzeit Festungen. Die bauliche Erweiterung konnte aber auch, wo es das Gelände zuließ – vor allem bei Burgen in Felsspornlage, in Etappen horizontal vorgenommen werden, und zwar vom äußersten Ende des Bergsporns über Abschnittgräben hinweg bis zum Berghang. Zusammenfassend ergeben sich für die historische Entwicklung der Burg mehrere Fragen, so die nach den Hauptbauzeiten und deren Ursachen. Ungarn- und Normanneneinfälle, Investiturstreit und Interregnum können bislang als Ursache oder als Hochzeiten des Burgenbaues gelten⁴³⁾. In den Regierungsbezirken Koblenz und Trier wurden etwa 300 Burgen festgestellt; 160 von ihnen waren vor dem 13. Jahrhundert entstanden; von diesen wieder 140 im 11. und 12. Jahrhundert⁴⁴⁾. Die Feststellung der Dauer dieser Hauptbauzeiten ist ebenso von Belang wie die Dauer der Bauzeiten an den jeweiligen Objekten⁴⁵⁾. Sie lassen Schlüsse auf die Belastung der Burgwerkpflichtigen zu, wobei wieder die Größe des pflichtigen Bereichs eine wesentliche Rolle spielt. Es wird auch zu fragen sein, ob der Anstoß zum Burgenbau auf dem Willen eines Herrschers bzw. einer Dynastie (Stauferburgen, Pfalzburgen) beruht oder der Eigeninitiative des Adels entsprungen ist. Ältere und jüngere Burganlagen werden sorgsam voneinander zu trennen sein. Gemeinsamkeiten und

42) Über die Bedeutung des Gartens vgl. K. S. BADER, Rechtsformen und Schichten der Liegenschaftsnutzung im ma. Dorf (Studien zur Rechtsgeschichte des ma. Dorfes 3), 1973, S. 52 ff. – Für die Pfalzen vgl. K. HAUCK, Tiergärten im Pfalzbereich, in: Deutsche Königspfalzen 1, 1963, S. 30 ff.

43) Vgl. Anm. 147 ff., 218 ff.

44) Vgl. L. ELTESTER, Geschichtliche Übersicht zum Mittelrhein UB 1, 1860, S. CVI ff., bes. CIX.

45) Vgl. Anm. 161 ff.

Unterschiede im Burgenbau und in der Burgentwicklung innerhalb der deutschen und der slawischen Stämme sowie zwischen der deutschen und der slawischen Burg sind im einzelnen zu ergründen. An den etwa 700 in der DDR festgestellten Burgen waren erhebliche Unterschiede nach Anlageschema, Bauweise und Funktion zu erkennen: bei den Sorben große, bei den Abodriten mittelgroße; mehrteilige große Höhenburgen bei den Wilzen-Liutizen, die später mit kleineren Burgen überbaut wurden, und slawische Kleinburgen in der Lausitz⁴⁶⁾. Schließlich wird auch bei der Burg den verschiedenen Entwicklungstendenzen nachzugehen sein, die — wie bei der Stadt — verschiedene Wurzeln haben können⁴⁷⁾.

Räumliche Verteilung der Burgen

1939 gab Lothar Riedberg mit seinem Buch »Deutsche Burgengeographie« den Anstoß zu zahlreichen Forschungen über Arten und Verbreitung der Burgen nach Ländern und Landschaften⁴⁸⁾. Die Burgengeographie wurde in der Schweiz mit der Adelsfor-

46) Vgl. J. HERRMANN, Gemeinsamkeiten und Unterschiede im Burgenbau der slawischen Stämme westlich der Oder, in: ZArchäologie 1, 1967, S. 206 ff. — Die ostdeutsche Forschung sieht in der slaw. Burgentwicklung die mit dem 9. Jh. beginnende Klassendifferenzierung bes. in der Ober- u. Niederlausitz, weniger in abodritischen u. wilzischen Siedelgebieten; in letzteren war die fürstliche u. hochadelige Burg Herrschaftsmittelpunkt des Landes geblieben; vgl. Die Slawen in Deutschland (wie Anm. 23), S. 164 ff.

47) Literatur über Burgen u. frühe Städte, in: Die Slawen in Deutschland (wie Anm. 23), S. 438–444, 486–496; dort auch über die Erfolge der archäologischen Slawenforschung sowie über die verfassungs- u. sozialgeschichtliche Bedeutung archäologischer Befunde (S. 123 ff.). — Aus der Fülle der übrigen Literatur vgl. P. GRIMM, Die vor- u. frühgesch. Burgwälle d. Bezirke Halle u. Magdeburg (SchrSekVorFrühGBerlin 6), 1958, ein Inventarwerk mit umfassendem Literaturverzeichnis; DERS., Burgen des 9. Jhs. westlich der Saale, in: Mannus 32, 1940, S. 286 ff. über die Burgen des Hersfelder Zehentverzeichnisses. — H. JANKUHN, Dörfer, Burgen und Städte im nordwestl. Siedlungsgebiet der Slawen, in: I Miedzynarodowy Konkres Archeologii Slowianskiej, T. IV., Nadbitka 1968. — A. PUDELKO, Zur slawischen Besiedlung des westl. Elbufers, in: NachrNdSächsUrgeschichte 41, 1972, S. 103 ff., hält den slaw. Burgenbau westl. der Elbe für nicht sehr wahrscheinlich. Vgl. ferner W. COBLENZ, Die ältesten befestigten Siedlungen Sachsens, in: Sächs. Heimatbl. 14, 1968, S. 241 ff.; DERS., Ur- und frühgeschichtliche Wall- u. Wehranlagen Sachsens, in: Wissenschaftl. Annalen 4, 1955, S. 405 ff.; W. HÜLLE, Die Westausbreitung und Wehranlagen der Slawen in Mitteldeutschland, 1940; H. J. EGGERS, Die wendischen Burgwälle in Mittelpommern, in: BaltStud 47, 1960; J. BRANKAČK — J. KNEBL, Zur Geschichte der sorbischen Burgwälle vornehmlich in der Ober- und Niederlausitz, 1956; W. UNVERZAGT, Landschaft, Burgen u. Bodenfunde als Quellen nordostdeutscher Frühgeschichte, in: DtOstforsch 1, 1942; J. KUDRNÁČ, Die ältesten slawischen Burgwälle in der Tschechoslowakei, in: Siedlung, Burg u. Stadt, 1969, S. 171 ff.

48) Gemeinsames Kennzeichen fast aller Burgenkarten ist die Ungleichmäßigkeit, die auf dem lückenhaften archäologischen Material und auf der unvollständigen schriftlichen Überlieferung beruht. Vgl. Burgenkarte im Pfalzatlas, Lieferung 3–5, 1965/66, gezeichnet von

schung in Beziehung gesetzt⁴⁹⁾. Aus der geographischen Betrachtung entwickelte sich eine lagebezogene Terminologie der Burgarten, die für die verfassungsgeschichtliche Fragestellung so lange nicht von Belang ist, als man etwa die Bergspornburg nicht expansiven Stämmen zuweist, den runden Burgwall dagegen eher friedlichen Völkern oder daß aufgrund der Burgenlage zeitliche und ethnische Zuweisung vorgenommen werden. Die morphologischen Bedingungen verdienen Beachtung⁵⁰⁾. Häufig wurde morphologische Gunstlage für den Bau einer Burg bestimmend. Das Felsenland der Südpfalz zeigt deshalb Burgendichte⁵¹⁾. W. Coblenz verwies bei der kleinen Niederungsburg Brohna nördlich Bautzen auf die Schutzlage im Sumpf. Die Funde berechtigten ihn zu der Annahme, daß diese Sumpfschanze von einer Oberschicht bewohnt wurde, die vom bäuerlichen Umland abhängig war. Aus der Mächtigkeit des Wallkörpers schloß er, daß sich der Burgherr auch gegen seine Untergebenen abzusichern mußte⁵²⁾. Die mittelslawischen Höhenburgen Mecklenburgs wurden in Hang- und Böschungslagen auf sandigen Flächen festgestellt. Jüngere Anlagen wurden dagegen auf den höheren Moränen errichtet⁵³⁾. Im bayerischen Alpenvorland nützte man

G. STEIN; K. RUDHARDT, Burgenkarte für Franken, 1953; F. HALMER, Karte der Wehr- u. Schloßbauten in Niederösterreich, 1948; Burgen als Verwaltungszentren in der Karte von H. GAUS u. G. MORTENSEN, Histor.-geograph. Atlas des Preußenlandes, hrsg. von H. u. G. MORTENSEN u. R. WENSKUS, 1968 ff.; W. SCHLESINGER, Karte der Verbreitung, Wohngau und Burgen im Markengebiet östl. der Saale im 11. Jh., in: R. KÖTZSCHKE, Sächsische Geschichte 1, 1935, S. 48 f.; W. SCHLESINGER, Burgen und Burgbezirke im mitteleuropäischen Osten, in: Von Land und Kultur (FS R. Kötzschke), 1937, S. 77 ff. mit Karte von H. QUIRIN; O. SCHLÜTER — O. AUGUST, Atlas des Saale- und mittleren Elbegebietes, 1958, 1. Teil, Bl. 14 u. 15; 2. Teil, Bl. 39; Karte der pommerschen Burgwälle bei O. KUNKEL, Burgwallforschung in Pommern, in: Pomm. Heimatpflege 3, 1932, S. 89 und H. BOLLNOW in: BaltStud NF 38, 1936, S. 79; Karte der Großburgen in: Kultur und Kunst der Slawen in Deutschland vom 7.—13. Jh., bearb. von J. HERRMANN, 1965, Abb. 2; OPPERMANN-SCHUCHHARDT, Atlas vorgeschichtl. Befestigungen in Niedersachsen, 1888—1916; C. TILLMANN, Lexikon, Atlasband 1961. — Für Österreich A. KLAAR, Burgenkarte, in: Ausstellungskatalog »Romanische Kunst in Österreich«, 1964, S. 276 ff.; für die Tschechoslowakei Mapa hradů a zámků, Praha 1959, bearb. von J. HOBZEK, Text von E. ŠAMANKOVÁ. — Zur Burgengeographie vgl. J. WEINGARTNER, Die geographische Lage der Tiroler Burgen, in: ZDtÖsterrAlpenV 69, 1938, S. 33 ff.; C. STORM, Zur Burgengeographie, in: ZErkdkunde 8, 1940; F. KUBITZKA, Burgengeographie für Nordmähren und Sudetenschlesien, 1938.

49) Vgl. K. SCHIB, Burgengeographie und Adelforschung, in: ZSchweizG 19, 1939, S. 233 ff.

50) Vgl. allgemein G. SCHWARZ, Allgemeine Siedlungsgeographie, 3. Aufl., 1966, S. 330 ff., mit Literatur S. 664.

51) Vgl. M. SCHAAB, Territoriale Entwicklung der Hochstifte Speyer und Worms, in: Pfalzatlas, Textband, 1972, S. 765.

52) W. COBLENZ, Die Sumpfschanze Brohna bei Bautzen, in: Arbeits- u. Forschungsbericht zur sächs. Bodendenkmalpflege 1, 1951, S. 65 ff.; DERS., Die slawische Sumpfschanze von Brohna, in: Berichte zur sächs. Bodendenkmalpflege, Beiheft 8, 1969.

53) Vgl. W. BASTIAN in: Jb Bodendenkmalpflege Mecklenb 1955 (1957), S. 155 ff.

für Burgen durchwegs die Hochufer größerer Flüsse⁵⁴⁾. Im Osnabrücker Raum wurden die alten Wehrbauten gleichfalls auf Terrassen und Hängen nachgewiesen, während die mittelalterlichen Herrensitze weit gestreut und höher angelegt wurden⁵⁵⁾. Paul Grimm untersuchte Lage und Form ottonischer Pfalzen und Burgen; auch er erkannte Lagetypen und fand repräsentative Anlagen zumeist in terrassenförmiger Spornlage⁵⁶⁾.

Wir registrieren, daß es bei Burgen lineare Reihung gab, bedingt durch die Gegebenheiten der Landschaft, durch Straßen oder durch die Lage zum Wald. Wir prüfen, ob diese lineare Anordnung auf herrschaftlichem Planen und Willen beruht, und können dabei Wehrlinien, wie den *limes Saxoniae*⁵⁷⁾ oder *Sorabiae*⁵⁸⁾ und ähnliche Befestigungssysteme von den Küsten Norddeutschlands bis zu den Alpen feststellen⁵⁹⁾.

54) Vgl. K. FEHN, Die zentralörtlichen Funktionen früher Zentren in Altbayern, 1970, S. 142.

55) Vgl. W. HILLEBRAND, Besitz- u. Standesverhältnisse des Osnabrücker Adels 800 bis 1300 (StudVorarbHistAtlasNdSachsen 23), 1962, S. 194.

56) P. GRIMM, Tilleda (SchrSektVorFrühGBerlin 24), 1968, S. 83 ff.

57) Vgl. C. MATTHIESSEN, Der Limes Saxoniae, in: ZGesSchleswHolstG 68, 1948; E. ASSMANN, Salvo Saxoniae limite, in: ZGesSchleswHolstG 77, 1953; H. JANKUHN, Die slaw. Westgrenze in Norddeutschland im frühen MA, in: Acta Arch. Hung. 17, 1965, S. 49 ff.; H. OSTERTUN, Der Limes Saxoniae zwischen Trave und Schwentine, in: ZGesSchleswHolstG 92, 1967, S. 9 ff.; F. ENGEL, Die ma. Mannhagen und das Problem des Limes Saxoniae, in: BllDtLdG 88, 1951, jetzt in: Beiträge zur Siedlungsgeschichte u. histor. Landeskunde, hrsg. von R. SCHMIDT, 1970, S. 240 ff.; S. 281 ff. über Mannhagen als Landesgrenze im nordostdeutschen Kolonisationsgebiet; H. JANKUHN, Burgen am Limes Saxoniae, in: Die Heimat, Mschr. d. Vereins zur Pflege d. Natur- u. Landeskunde in Schleswig-Holstein [etc.], 1950.

58) Vgl. P. HONIGSHEIM, Der »limes Sorabicus«, in: ZVThürG 24, 1906, S. 303 ff.

59) Vgl. G. STEIN, Festungen u. befestigte Linien i. d. Pfalz u. im nördlichen Baden, in: Pfälzer Heimat 19, 1968, S. 91 ff., 127 ff., 20, 1969, S. 8 ff. — H. WELTERS, Lechenich, Bastion im kurköln. Burgengürtel, in: NdrheinJb 4, 1959, 31 ff. — W. GÖRICH, Der Burgenring zwischen Goddelsheim u. Medebach, in: GBllWaldeck 44, 1952, S. 3 ff. — Über das Burgensystem und seine Bedeutung für die Landesherrschaft vgl. H. PATZE, Entstehung (wie Anm. 12), S. 559. — Zwischen dem 6. und 12. Jh. war auch ein slaw. Burgennetz entstanden; vgl. Die Slawen in Deutschland (wie Anm. 23), S. 148. — P. GRIMM, Burgen des 9. Jhs. westl. der Saale, in: Mannus 32, 1940, S. 286 ff. erkannte ein Burgensystem zum Schutz der Saale-Unstrut-Grenze; ein Netz fränk. Burganlagen in der westl. Altmark und im Harzvorland, in: Die vor- u. frühgesch. Burgwälle der Bezirke Halle u. Magdeburg (wie Anm. 47), S. 38 ff. — Ein vielleicht fränk. Burgensystem in Thüringen gegen die Sachsen vermutet W. SCHLESINGER, Die Franken im Gebiet östl. des mittleren Rheins, in: HessJbLdG 15, 1965, jetzt in: Siedlung, Sprache u. Bevölkerungsstruktur im Frankenreich, hrsg. von F. PETRI (Wege der Forschung 112), 1973, S. 656. — Über das karoling. Burgensystem gegen die Normannen, das im 9. Jh. wieder verwendet wurde vgl. G. BAAKEN, Königstum, (wie Anm. 30), S. 30 ff., 57 und E. E. STENGEL, Die fränkische Wurzel der ma. Stadt in hessischer Sicht, in: E. E. STENGEL, Abhandlungen zur hessischen Geschichte, 1960, S. 406 ff. — Zum Burgensystem im bayerischen Nordgau vgl. W. EMMERICH, Landesburgen in ottonischer Zeit, in: ArchGOBFrank 37/3, 1957, S. 70 ff. — B. BILGERI, Geschichte Vorarlbergs 1, 2 Aufl., 1971, S. 140 beschreibt eine doppelte staufische Burgenkette im

Burgenmassierungen können von Burgenleere oder von Räumen geschieden werden, in denen die Burgen punktförmige Streulage aufweisen. Auch hier werden die morphologischen Voraussetzungen ebenso als Ursache für die Verteilung zu prüfen sein wie die Möglichkeit, sie aus der Herrschaftsstruktur zu erklären. Dabei wird wieder zwischen frühmittelalterlichen Burgwällen und hochmittelalterlichen Steinburgen zu unterscheiden sein⁶⁰). Verschieden stark ist die Burgendichte im Osnabrücker Raum. Die Stadt Osnabrück wurde kranzförmig von Burgen umgeben. Auch um Ravensburg ist eine Häufung von Adelssitzen erkannt worden⁶¹), desgleichen bei der Reichsstadt Hall⁶²). Im Saale- und mittleren Elbegebiet wird die Häufung von Burgen in Ausbaulandschaften deutlich. W. Coblenz fiel die Konzentration von Befestigungen um die slawische Sumpfschanze Brohna auf. Da diese Burgen meist nur 2,5 km voneinander entfernt lagen, ergibt sich ein auffallend kleiner Wirkungsbereich⁶³). Burgwälle finden sich im sorbisch besiedelten nordwestlichen Sachsen gleichmäßig über die Gaugebiete verteilt; das Dobna-Gebiet fällt dagegen durch die Armut an Wehrbauten auf. H. Bollnow bemerkte in Pommern Ballungszentren nicht im meernahen Tiefland, sondern auf den höher gelegenen Räumen im Gebiet der Wasserscheide⁶⁴). Ursache für die große Zahl von Wehranlagen in der Pfalz ist, daß die wichtigen Straßen von ganzen Systemen fortifikatorisch wichtiger Punkte gesichert wurden⁶⁵). Burgenhäufung kann auch Ergebnis der Burgenpolitik sein. Da die Markgrafen von Meißen dem Vordringen der Reichsgewalt aus dem Reichsterritorium Pleißenland Einhalt gebieten wollten, häufen sich etwa um Frohburg Burgen und Herrengeschlechter. K. Fehn verweist auf den Burgenreichtum im relativ spät kolonisierten Tertiärhügelland zwischen Lech und Inn, während im Bayerischen Wald eine geringe Zahl, strategisch aber gut gelegener Ministerialensitze anzutreffen ist⁶⁶). Burgendichte kann also auch auf die strategische Lage des Raumes, auf die Pfalz- oder Residenznähe oder auf das Erbrecht des Adels und auf die herrschaftliche Struktur zu-

Rheintal südlich vom Bodensee. — Über Burgenlinien im östlichen Österreich vgl. F. HALMER, Der Wienerwald als wehrpolitischer Raum im MA, in: *Niederdonau-Natur u. Kunst* 11, 1942; G. VACULNY, Burgen am Ostabfall des Wienerwaldes (Phil. Diss. Wien), 1954; R. BÜTTNER, Befestigungsanlagen im Wienerwald um die Jahrtausendwende, in: *AnzAkad. Wien* 25, 1956, S. 320 ff.

60) Vgl. L. ELTESTER, *Geschichtliche Übersicht zum Mittelrhein* UB 1, 1860, S. CVI f. — Andererseits ist festzustellen, daß es um Burgen zu Siedlungskonzentration kam; vgl. P. GRIMM, *Archäologische Beiträge* (wie Anm. 20), S. 22.

61) Vgl. W. HILLEBRAND, *Besitz- und Standesverhältnisse* (wie Anm. 55), S. 196.

62) Vgl. W. SCHLESINGER, *Pfalzen u. Königshöfe* (wie Anm. 14), S. 21.

63) W. COBLENZ (wie Anm. 52), S. 65 ff.

64) H. BOLLNOW, *Studien* (wie Anm. 4). — Vgl. W. COBLENZ, *Zur Situation der archäologischen Slawenforschung in Sachsen*, in: *Siedlung u. Verfassung der Slawen zwischen Elbe, Saale u. Oder*, 1960, S. 5 f.

65) Vgl. G. STEIN, *Befestigungen des MA*, in: *PfalzAtlas, Textband*, S. 113.

66) K. FEHN (wie Anm. 54), S. 141.

rückgeführt werden. Das Ganerbenrecht hat sogar seinen Niederschlag in der Bauführung der Burgen gefunden, wie sich bei der engverbauten Ganerbenburg Eltz an der Mosel zeigt ⁶⁷⁾. Die Frage der »Doppelburgen« ist rechtlich interessant, desgleichen die Burgengruppen auf kleinstem Raum, etwa am Nürnberger Burgberg mit einem herrschaftlichen Nebeneinander. Kaiserliche, burggräfliche und städtische Burg standen auf demselben Felsen ⁶⁸⁾.

Bei der räumlichen Verbreitung der Burgen sind weiters zu beachten: die relative Höhenlage, die zeitliche Schichtung und die Standortverlegungen. Ob eine hochgelegene Burg die ältere, die niedriger gelegene tatsächlich die jüngere ist, muß im Einzelfall untersucht werden ⁶⁹⁾. Die gründliche Kenntnis des gesamten Besiedlungsvorganges ist für eine exakte Aussage nötig. Auch die geologischen und die Bodenverhältnisse, etwa die Frage, ob Sanderflächen oder Moränen vorliegen, werden vor allem von der frühmittelalterlichen Wehrbauforschung mit zur Datierung herangezogen ⁷⁰⁾.

Aus der Lage der Burgen und aus ihrer Entfernung voneinander wird ihr Wirkungsbereich deutlich, der in gerichtlichen und administrativen Organisationseinheiten das Mittelalter oft — allerdings zumeist unter anderem Namen — überlebte. Den Ursachen von *Burgenverlegungen* ist nachzuspüren; vor allem ist zu

67) Vgl. F. MICHEL, Burg Eltz, 1952.

68) Vgl. G. PFEIFFER, Studien zur Geschichte der Pfalz Nürnberg, in: JbFränkLdForsch 19, 1959, S. 303. — W. SCHULTHEISS, Die Burg zu Nürnberg, in: MittVGStNürnberg 52, 1963/64, S. 440 ff. — Auf dem Burgberg in Meißen bildeten nach dem 11. Jh. Steinmauern die Grenze zwischen den Bereichen des Markgrafen, des Bischofs und des Burggrafen; vgl. Die Slawen in Deutschland (wie Anm. 23), S. 170. — Der Königsberger Burgberg war 1257 so geteilt, daß der Bischof die älteste Burg, der Deutsche Orden den westlich von ihr gelegenen größeren Teil des Berges besaß, auf dem eine neue Großburg erbaut werden sollte. Beide Burgen bildeten später ein Ganzes und konnten nur gemeinsam verteidigt werden; vgl. F. GAUSE, Der Deutsche Orden und die Gründung von Burg u. Stadt Königsberg, in: Acht Jahrhunderte deutscher Orden in Einzeldarstellungen, hrsg. von P. KLEMENS WIESER (QStudGDtOrd 1), 1967, S. 141. — Als Burgengruppen erscheinen im Elsaß die Rappoltsteiner Schlösser bei Rappoldswiller und die »Drei Exen« bei Egisheim. In der Pfalz ist Trifels als Dreiergruppe, »Dahn« als Vierergruppe zu nennen. Am Neckar lag die Vierburgengruppe Neckargemünd, in Thüringen die »Sachsenburgen« an der Sachsenpforte. Die Hausbergburgen bei Jena und die »Drei Gleichen« (Erfurt-Arnstadt), die Gießener Burgen, die Burgengruppen bei Meran, Bozen, Sterzing und Leibnitz (Steiermark) gehören hier ebenso eingereicht wie die Sperrburgengruppen an den Tälern der Lahn (Runkel-Schadeck) oder jene am Rhein (z. B. Ehrenfels-Rheinstein bei Bingen, Neukatzeneinbogen-Rheinfels bei St. Goar und bei Caub). Über die drei Siedlungseinheiten in Konstanz vgl. H. MAURER, in: Reichenau-Protokoll 156, 1969, S. 88 ff.

69) Vgl. A. KASPER, Alt- und Neu-Otterswang, in: ZWürttLdG 27, 1968, S. 135 ff.

70) Wie sehr das Burgen-Problem mit der inneren Struktur der Siedlungslandschaft in Beziehung steht, wurde für die slawischen terrae vorbildlich herausgearbeitet; vgl. F. ENGEL, Grenzwälder und slawische Burgbezirke in Nordmecklenburg, in: Siedlung und Verfassung der Slawen zwischen Elbe, Saale u. Oder, 1960, S. 126 ff.

klären, ob sich die natürlichen Gegebenheiten änderten oder ob — was verfassungsgeschichtlich von Belang ist —, politische, administrative oder rechtliche Wandlungen zu Schwerpunktsverlagerungen und damit zur Burgenverlegung führten. So ist erwiesen, daß im 11. Jahrhundert bei den Elb- und Ostseeslawen viele verkehrsunünstig gelegene Kleinburgen zugunsten weniger großer, aber strategisch günstig gelegener Burgen aufgegeben wurden ⁷¹⁾. Dieses Aufgeben der Kleinburgen bedeutete Zusammenlegung zu großräumigen Herrschaftsbereichen, zum großflächigen Herrschaftsstaat, wie er sich im 10. und 11. Jahrhundert auch in Böhmen und Polen gebildet hatte. Burgenverlegungen konnten — wie im Falle Prags ⁷²⁾ — zur Ausbildung eines neuen Stammeszentrum führen. Die großherrschaftliche Organisation war durch Zentral- und Rand- oder Grenzburgen gekennzeichnet, wobei vor allem letztere verfassungstopographisch von Bedeutung sind. Auf die Priorität ist zu achten. So wurde für Nordmecklenburg erkannt, daß die Grenzburgen, die westslawische terrae zu sichern hatten, meist jünger sind als die zentrale Hauptburg ⁷³⁾. Aus der Lage der Burgen sind aber auch Rückschlüsse auf die soziale Struktur möglich. Immer wird der territoriale Vergleich nötig sein, der bisher schon große Unterschiede nicht nur zwischen großen Räumen, sondern auch innerhalb kleiner Landschaften zeigte ⁷⁴⁾.

Besonderes Augenmerk hat auch den »Burgenwüstungen« zu gelten, die durch Fehlplanung, Ab- oder Rückwanderung des Adels und durch Schwerpunktverlagerung jeder Art entstanden waren. Auch hier ist der großräumige Vergleich auf geeigneter archäologischer Basis eine nur zu berechnete Forderung ⁷⁵⁾.

71) Vgl. Die Slawen in Deutschland (wie Anm. 23), S. 164 ff.

72) Vgl. Z. FIALA, Die Anfänge Prags. Eine Quellenanalyse zur Ortsterminologie bis zum Jahre 1235 (OsteuropStudHessen I/40), 1967. — I. BORKOVSKÝ, Die Prager Burg zur Zeit der Přemyslidenfürsten, Praha 1972. — Auf die günstige strategische Lage Prags verweist F. GRAUS, Diskussionsbeitrag, in: Siedlung u. Verfassung Böhmens i. d. Frühzeit, 1967, S. 42, das Levý Hradec bzw. Budeč als Stammeszentrum der Böhmen ablöste und durch ein System von Befestigungen gesichert wurde.

73) Vgl. F. ENGEL (wie Anm. 70), S. 125 ff.

74) Vgl. M. ŠTĚPÁNEK (wie Anm. 35), S. 49 ff.

75) Vgl. W. JANSSEN, Burg und Siedlung als Probleme rheinischer Wüstungsforschung, in: Château Gaillard 3, London 1969, S. 77 ff.; DERS., Die Wüstung Turren bei Büderich, Kr. Grevenbroich. Überlegungen zum Verhältnis von Burg, Kloster, Dorf u. Hof am Beispiel des Klosters Meer, in: RheinVjbl 34, 1970, S. 298 ff. — Im Gebiet der Westslawen erkannte F. ENGEL (wie Anm. 70), S. 138 Altburgen, die um die Jahrtausendwende verlassen wurden und später nicht einmal mehr der Verteidigung dienten. Im nordmecklenburgischen Untersuchungsgebiet stellte er sechs derartige Altburgen fest; in ganz Mecklenburg waren von 80 Burgwällen 46 wüst geworden, etwa 64 wurden nach dem Jahre 1000 neu errichtet. — An der Südostgrenze verließ der deutsche Niederadel seit Ende des 14. Jhs. wegen zunehmender Türkengefahr das unsicher gewordene Grenzgebiet und wanderte in die Herkunftsländer zurück. Mitunter waren auch Besitzrechtsänderungen Ursache für diese Rückwanderung, die Edelsitze öd werden ließ.

Bei der Lage der Burg muß auch das Problem *Burg - Straße*⁷⁶⁾ angesprochen und mit dynastischer Straßen-, Zoll- und Paßpolitik⁷⁷⁾ zusammen gesehen werden. Die Altstraßenforschung wird wie die Itinerarforschung zu einem wesentlichen Faktor moderner Burgenforschung⁷⁸⁾.

76) W. SCHLESINGER, *Franken* (wie Anm. 59), S. 659, betont die Bedeutung der Altstraßen für die Frankisierung. Zusammenhänge zwischen Burg und Straße sind für Hessen erwiesen; vgl. W. GÖRICH, *Frühma. Straßen und Burgen in Oberhessen* (Diss. Marburg), 1949; DERS., *Das Gronauer »Alte Schloß« über der Salzböde, eine frühkarolingische Straßenfeste*, in: *HessJbLdG* 1, 1951, S. 25 ff.; DERS., *Rast-Orte an alter Straße*, in: *FS f. E. E. Stengel*, 1952, S. 473 ff.; DERS., *Straßen, Burg und Stadt in Oberhessen*, in: *Hessenland* 49, 1939. — H. KRÜGER, *Die vorgesch. Straßen i. d. Sachsenkriegen Karls d. Gr.*, in: *KorrBlGesamtvereinDtGV* 80, 1932; J. RAMACKERS, *Die rhein. Aufmarschstraßen i. d. Sachsenkriegen Karls d. Gr.*, in: *AnnHistVNDRh* 142/143, 1943. — *Über Königshöfe u. Straße* vgl. H. J. RIECKENBERG, *Königsstraße u. Königsgut*, in: *AUF* 17, 1940/42, S. 32 ff. und in: *BraunschWjB* 41, 1960, S. 120 ff. — A. HERBST, *Die alten Heer- und Handelsstraßen Südhannovers u. angrenzender Gebiete* (Landeskdl. Arbeiten d. Geogr. Seminars d. Universität Göttingen 2), 1926 zeigt auf einer Karte, daß nahezu alle Burgen und Warten mit Straßen in Verbindung zu bringen sind. — *Ur- u. frühgeschichtliche Befestigungen* setzt H. G. PETERS (wie Anm. 33) im Oberweser-Leinegebiet mit Verkehrswegen in Beziehung. — Vgl. F. BRUNS-H. WECZERKA, *Hanseatische Handelsstraßen*, Textband (QDarstHansG NF XIII/2), 1967, S. 87. — W. BASTIAN, *Die Hafen- u. Stromburgen i. ehem. Land Barth u. die Burg Vitte*, in: *JbBodendenkmalpflegeMecklenb* 1959/61, S. 192 ff. — *Über die Burg als Straßensperre und Furtkontrolle* vgl. *Die Slawen in Deutschland* (wie Anm. 23), S. 170, 180. Vgl. HELMUT MAURER, *Fähre, Burg u. Markt*, in: *FS f. E. ENNEN*, 1972, S. 259 ff. für Meersburg. — *Über Straßensperren in niederdeutschen Städten* arbeiteten H. DUMRESE u. R. ROSENBOHM in: *LüneburgerBl* 9, 1958, S. 9 ff. u. 21 ff. — *Die Heerstraßen im Osnabrücker Raum, bes. südl. vom Teutoburger Wald waren mit Sicherungsposten reich besetzt*; vgl. G. WREDE, *Castrum und curtis*, in: *Studien z. europ. Vor- und Frühgeschichte*, hrsg. v. M. CLAUS, 1968, S. 329 ff. und W. HILLEBRAND (wie Anm. 55), S. 194. *Die Burg der Pfalz Pöhlde war auf den Höhenweg ausgerichtet*; vgl. A. GAUERT, *Struktur* (wie Anm. 4), S. 53. — W. GÖRICH, *Heidelberger Höhenwege, Römerstraßen und Burgen*, in: *Odenwald* 3, 1954, S. 1 ff. — H. PATZE, *Entstehung* (wie Anm. 12), S. 559 hebt die Bedeutung der Straßenburg in der Landgrafschaft Thüringen hervor; vgl. H. PATZE-W. SCHLESINGER, *Geschichte Thüringens* 1, 1968, S. 294. — H. EDELMANN bezog die Turmhügel in die Betrachtung der oberfränkischen Altstraßen ein (vgl. *Die Plassenburg. SchrrHeimatforschOstfranken* 8, 1958). — *Zum Problem Straßenverlegung und dadurch bedingte Funktionsänderung bei Burgen in Lothringen* vgl. H. COLLIN, *Les plus anciens châteaux de la région de Nancy*, in: *Château Gaillard* 2, 1967, S. 27 ff. — CH. WILSDORF hat 1969 die Eröffnung des St. Gotthardpasses für den Burgen- und Städtebau an der Straße Mühlhausen und Nancy erkannt. Vgl. dazu H. BÜTTNER, *Die Bündener Alpenpässe im frühen MA*, in: *FS f. H. Ammann*, 1965, S. 242 f; DERS., *Die Alpenpaßpolitik Friedrich Barbarossas bis zum Jahre 1164/65*, in: *VortrForsch* 1, 1955, S. 243 ff. — *Über Burgenbau und Zollpolitik Kaiser Friedrichs I.* vgl. A. HAVERKAMP, *Herrschaftsformen d. Frühstauer in Reichsitalien* 2 (Monographien z. Gesch. d. MA 1), 1971, S. 645. — D. v. d. NAHMER, *Die Reichsverwaltung in Toscana unter Friedrich I. u. Heinrich VI*, 1965, S. 80 u. 84 erwähnt Straßenkastelle und Burgenketten in der Toskana, die straßenorientiert erscheinen. — *Über Burgen als Straßensperren im Gebirge und ihre Wirkung auf die Territorienbildung* vgl. F. HUTER, *Wege der politischen Raumbil-*

Man hat die Burgen zurecht auch »Leitfossilien« für die Erkenntnis des Landesausbaus genannt⁷⁹⁾, sie mit dem Grenzwald⁸⁰⁾ in Beziehung gebracht und sie auch in ihrer Reihung als Leitpunkte oder Leitlinien der Eroberung erkannt. Burgenbau und Kolonisation⁸¹⁾, Burgenbau und Rodung⁸²⁾, Burgenbau und gewalt-

dung im mittleren Alpenstück, in: *VortrForsch* 10, 1965, S. 245 ff. — H. KLEIN, Salzburg, ein unvollendeter Paßstaat, in: *VortrForsch* 10, 1965, S. 283. — P. DUPARC, Les cluses et les frontières des Alpes, in: *BiblEcoleChart* 109, 1951, S. 29 f. — W. STÖRMER, Engen und Pässe in den mittleren Ostalpen und ihre Sicherung im frühen MA, in: *MittGeogrGesMünchen* 53, 1968, S. 91 ff.; DERS., Fernstraße und Kloster, in: *ZBayerLdG* 29, 1966, S. 299 über die Befestigung der Straße über den Fernpaß; DERS., Früher Adel (Monographien z. Gesch. d. MA 6), 1973, S. 180 f. über Burg und Donauhandel. — K. FEHN (wie Anm. 54), S. 57, 60 betr. Donauwörth und Landsberg als Straßensicherung.

77) Vgl. HASSINGER, Die Bedeutung des Zollregals für die Ausbildung der Landeshoheit im Südosten des Reiches, in: *FS f. H. Aubin*, 1965, S. 173. — M. MITTERAUER, Zollfreiheit u. Marktbereich (ForschLdGNDÖsterr 19), 1969 bes. über Burgmärkte. Verhaue und Zollstationen fallen häufig zusammen; vgl. F. TIMME, Scheesel an der Wümme, in: *BlldtLdG* 100, 1964, S. 122 ff. über die karolingischen Grenzkontrollorte von der Elbe bis zur Donau. — Pfalzgrafenstein wurde vor 1327 von König Ludwig d. Bayern als Zollburg errichtet. Burghausen (LKr. Altötting) zeigt die Entwicklung von der Zollstelle über die burggeschützte Stadt zur Residenz der Herzöge von Niederbayern.

78) Vgl. C. BRÜHL, Fodrum, gistum, servitium regis (KölnHistAbhh 14/I, II), 1968. — P. CSENDES, Die Straßen Niederösterreichs im Früh- und Hochmittelalter (DissUnivWien 33), 1969.

79) H. H. HOFMANN hat »die Kette der weitgeschwungenen, burgenbestückten Herrschaft über Rodungslandschaften der Schlüsselberger« als »prachtvolles Beispiel von Territorienbildung im Landesausbau« bezeichnet (Reichenau-Protokoll 147, 1968, S. 71). — Über die Bedeutung der Motten für den hochma. Landesausbau und zugleich gegen die Normannenthese bei Niederungsburgen vgl. W. JANSSEN, Zur Differenzierung des früh- u. hochma. Siedlungsbildes im Rheinland, in: *Die Stadt i. d. europ. Geschichte* (FS f. E. Ennen), 1972, S. 277 ff., bes. S. 305. Auch R. BOUTRUCHE, Seigneurie et féodalité, Paris 1970, behandelt Burgen u. Rodung als Erscheinungen des Siedlungswesens. Über die Randlage der Burgen im Altsiedelland vgl. K. LECHNER, Leistungen (wie Anm. 38), S. 150 ff.

80) Vgl. F. ENGEL, Grenzwälder (wie Anm. 70), S. 125 ff., der die Grenzwälder Nordmecklenburgs rekonstruiert und Methoden zu ihrer Erforschung aufzeigt. Hinzuweisen wäre auf die Grenzfesten Dohna im erzgebirgischen Grenzwald gegen Böhmen. Die Herren von Schönburg und die Herren von Lobdeburg ließen Burgen erbauen und erweiterten die zugehörigen Herrschaften durch Rodung; vgl. W. SCHLESINGER, Die Landesherrschaft der Herren von Schönburg (QStudVerfGDtReich IX/1), 1954. — Im östl. Erzgebirge haben von Freiberg aus die Wettiner den Burgenbau im Waldgebiet gefördert (z. B. Frauenstein, Lauenstein).

81) Unter burgenkundlichem Aspekt vgl. W. KNAPP, Burgenbau und Kolonisation im deutschen Südosten, in: *AuslandsDtVolkForsch* 1, 1937.

82) Über Burgenbau in Verbindung mit dem Entstehen kleiner Rodungsherrschaften im Thüringischen während des 11./12. Jhs. vgl. H. PATZE-W. SCHLESINGER, Geschichte Thüringens 1, 1968, S. 315. — Ähnliches läßt sich auch bei den großen Rode-Waldherrschaften im Böhmerwald und im niederösterreichischen Waldviertel erkennen; vgl. K. LECHNER, Besiedlungs- u. Herrschaftsgeschichte des Waldviertels (Das Waldviertel 7/2), 1937.

same Landnahme gehen nebeneinander her, sie bedingen einander. Die Historiographie bietet Beispiele zur Genüge. Der Burgenbau schuf die Voraussetzungen für die räumlich-rechtlichen Ordnungen der Siedlungslandschaft⁸³⁾. Burgen dienten dem Schutz eroberten Gebietes. Die Großburg Berlin-Köpenick wird mit größerem Landesausbau in Zusammenhang gebracht. Als die Askanier im Zuge ihrer Ostexpansion die Oder erreicht hatten, ließen sie die Burg Oderberg erbauen. An den Grenzen der Siedlungslandschaften werden im sorbisch-lausitzischen Raum schützende Burgensysteme vermutet⁸⁴⁾.

Auch das Forst-Problem⁸⁵⁾ muß wie bei der Pfalz⁸⁶⁾ in die Betrachtung der Burg einbezogen werden, wurde doch gerade hier ein Kern für den Aufbau allodialer Herrschaften und Grafschaften erkannt, die ihrerseits wieder zur Territorialität hingeführt haben⁸⁷⁾. Großburgen kennzeichnen den Landesausbau; die Burg wird als Abbild der neuen großflächigen Organisation gesehen, ähnlich wie A. Lhotsky in der vielfältigen baulichen Gestaltung der Wiener Hofburg die Hausmachtbildung der Habsburger widerspiegelt sah. In allen Rodungs- und Kolonisationsgebieten, aber auch im eroberten Land wird den durch die Vorverlegung der Grenze strategisch eher wertlos gewordenen Burgen Aufmerksamkeit zu gelten haben. Diese »Etappenburgen« waren, wenn sie nicht überhaupt verödeten, von der Rand- in die Zentrallage gekommen, damit einem Funktionswandel unterworfen, der in seinen Auswirkungen zu ergründen ist.

Es war von der Grenze die Rede. Es ist eine Tatsache, daß Burg und Grenze i. S. von Grenzsäum in einem gedacht werden müssen. »Grenzbürg« ist zu einem feststehenden Begriff geworden; diese Grenzbürg hatte nicht nur zu sichern, sondern

83) Vgl. M. MITTERAUER, Burgbezirk (wie Anm. 4), S. 217.

84) Vgl. O. F. GANDERT, Die obersorbisch-niedersorbische Grenze in der Lausitz aufgrund der Bodenfunde, in: NdLausitzMitt 22, 1934, S. 107 ff.

85) Über Reichsburg und Forst vgl. K. BOSL, Die Reichsministerialität der Salier und Staufer 1 (SchrReihe d. MGH 10), 1950, S. 287 ff.; DERS., Pfalzen u. Forsten, in: Deutsche Königspfalzen 1, 1963, S. 1 ff. mit Literatur zum Begriffsinhalt von forestis; DERS., Pfalzen, Klöster u. Forste in Bayern, in: VerhHVOBpfalz 106, 1966, S. 43 ff. — W. SCHERZER, Würzburg: Forst, Tiergarten, Burgberg u. Markung von 799, in: Archive u. Geschichtsforschung. Fridolin Solleder zum 80. Geburtstag, 1966, S. 12 ff.; vgl. dazu K. WITHOLD, Die frühgeschichtliche Entwicklung des Würzburger Stadtplanes, in: VortrForsch 4, 1958, S. 363 ff. — R. KIESS, Die Rolle der Forsten im Aufbau des württembergischen Territoriums bis ins 16. Jh. (Diss. Tübingen) 1957; DERS., Forsten in Oberschwaben während des MA, in: UlmObSchwab 40/41, 1973, S. 69 ff.

86) Auf den organisatorischen Zusammenhang zwischen Königshof und Forst in merowingischer Zeit verwies M. GOCKEL, Karolingische Königshöfe am Mittelrhein (VeröffMPlanckInstG 31), 1970, S. 72 f.; für Frankfurt konnte M. SCHALLES-FISCHER, Pfalz und Fiskus Frankfurt (VeröffMPlanckInstG 20), 1969, die Zusammenhänge für die vorottonische Zeit erkennen.

87) Vgl. M. MITTERAUER, Herrenburg (wie Anm. 20), S. 486, der den Forst als alleinige Wurzel der Herrenburg zurecht ablehnt.

auch häufig zu markieren⁸⁸⁾. Grenzlinien decken sich oft mit Wehrlinien, die durch Befestigungen und Siedlungen (z. B. Hagen-, Angerdörfer) wehrhafter Mannschaft gebildet wurden. Zu diesen zählen die römisch-byzantinischen *limitanei*, die *arimanni*, *militēs agrarii*, karantanische Edlinger, Withasen, Scharmannen, Rechtlehner, Schützenlehner und Burghäuser, die ungarischen *speculatores*, *jobagiones*, *gyepü* und *nemes*, die polnischen *naroczniki* und *decimi*, die Choden und Wladyken in Böhmen usw. Die Reihe ließe sich fortsetzen und auf die *satellites principis* Widukinds und auf die *militia principis* Helmolds erweitern. Diese Grenzschutzverbände, wie die Wachtorganisation und Staatssiedlung im allgemeinen, wird bei Forschungen zur Burgenverfassung noch mehr als bisher zu beachten sein^{88a)}.

Die strategische Lage der Burg im besonderen ist für die verfassungsgeschichtliche Fragestellung gleichfalls von Belang. Raumbeherrschung nach innen, Raumsicherung nach außen: in beiden Fällen geht es um die Durchsetzung von Herrschaft.

Dazu kommt die Orientierung der Burg: ich meine damit vorwiegend grenz-, pfalz- bzw. residenz-, verkehrs- und stadtorientierte Burgen⁸⁹⁾. Zusammenhänge mit planvoller Wehr- und Territorialpolitik sind offenkundig. Herrschaftlicher

88) Vgl. W. KNAPP, Burgen an der steirischen Ostgrenze, in: *BLIDtLdVolksforsch* 17, 1939, S. 81 ff., 97 ff. — Auf diesen steirischen Grenzburgen erlebte das Rittertum während der Kämpfe gegen die Türken und Ungarn im 15. Jh. eine Nachblüte; vgl. G. PROBSZT, Die windisch-kroat. Militärgrenze und ihre Vorläufer, 1967, S. 23. — Die urbes westl. der Saale waren Grenzfestungen; ihnen gegenüber standen am Ostufer slawische Burgen; vgl. P. GRIMM, Burgen des 9. Jhs. (wie Anm. 59) S. 288; DERS., Zu den Landwehren des oberen Eichsfeldes, in: *Studien z. europ. Vor- u. Frühgeschichte*, hrsg. v. M. CLAUS, 1968, S. 180 ff. erschließt eine sächs. Grenzbefestigung gegen Thüringen für das 7./8. Jh. — K. H. BLASCHKE, Raumordnung u. Grenzbildung in der sächs. Geschichte, in: *ForschSitzungsbr* 48, 1969, S. 87 ff. — H. HOFNER, Dörfer u. Rittersitze entlang der Grenze, in: *ArchGOBFrank* 48, 1968, S. 111 ff. — W. ENGELS, Landwehren u. Landesgrenzen, in: *RheinVjbl* 9, 1939. — Über Grenzkastelle in Italien vgl. H. SCHWARZMAIER, Lucca u. d. Reich bis zum Ende des 11. Jhs., in: *BIBIDtHInstRom* XLI, 1972, S. 232.

88a) Vgl. H. GÖCKENJAN, Hilfsvölker u. Grenzwächter i. ma. Ungarn (*QStudGöstlEuropa* 5), 1972; J. HERÉNYI, »Die Wart« i. Spiegel d. ma. Rechtsgeschichte, in: *ZHistVSteierm* 66, 1975, S. 111–139.

89) Die Burg Limburg war gegen den Rhein orientiert; vgl. F. UHLHORN, Wetzlar und Limburg. Untersuchungen zur territorialgeschichtlichen Dynamik der Landschaft an der unteren Lahn, in: *Aus Verfassungs- u. Landesgeschichte* 2 (FS z. 70. Geburtstag von Th. Mayer), 1955, S. 260 f. — G. BAAKEN, Königtum (wie Anm. 30), S. 30, erkannte, daß die sächsischen Burgen in ihrer Lage nicht aufeinander bezogen waren. — H. J. RIECKENBERG, Zur Gesch. d. Pfalz Werla, in: *Deutsche Königspfalzen* 2, 1965, S. 177, bemerkte an der Pfalz Werla eine deutliche Ostorientierung. — F. ENGEL, Grenzwälder (wie Anm. 70), S. 138, stellte fest, daß die Altburgen der Slawen in Nordmecklenburg, im Zentrum der terrae gelegen, in keinem erkennbaren Zusammenhang mit der Organisation der spätslawischen Länder standen. Auch H. BOLLNOW, Studien (wie Anm. 4), S. 3, bemerkte bei den mächtigen Burgwällen keine Beziehung zum »geschichtlichen Raum«.

Wille stand dahinter, und es ist die Frage, ob er sich und inwieweit er sich in Wehrlinien und Burgensystemen manifestierte. Es ist gewiß kein Zufall, daß bis in die zweite Hälfte des 13. Jahrhunderts im Ordensland alle wichtigen Wehrorte an der Wasserstraße Weichsel-Frisches Haff, damit an der Leitlinie der Eroberung lagen. Die Burganlagen der Wetterau, in drei Verteidigungssystemen geordnet, sind das Ergebnis kaiserlicher Planung im Zuge der staufischen Burgenpolitik, die hier im Einvernehmen mit staufisch gesinnten Geschlechtern betrieben wurde⁹⁰⁾. Die Burgenreihe nördlich Halle wird mit einem karolingischen Brückenkopf östlich der Saale in Verbindung gebracht⁹¹⁾. Die »Burgenlinien« in Thüringen, aus Burgen, Städten und anderen festen Plätzen gebildet, dienten der Festigung und Sicherung der landgräflichen Gewalt⁹²⁾. Die merowingischen Wehrpositionen in den Alpen von der Nordschweiz bis Venetien trennten den germanischen Raum von Italien; sie standen mit der merowingischen Italien- und Alpenpolitik in Beziehung. Andererseits kann im ostrheinischen Gebiet kaum von einem planmäßig aufgebauten merowingischen Herrschafts- und Wehrsystem gesprochen werden⁹³⁾.

Die Pfalzenforschung erbrachte Hinweise, daß Burgen zur Pfalzsicherung bewußt nach strategischen Überlegungen errichtet wurden. Burgensysteme, wie die Okersperre bei Werla können derart erklärt werden⁹⁴⁾. Selbst die slawischen Stammesterritorien, so etwa im Hinterland Wollins, wurden dem archäologischen Befund zufolge im 9. Jahrhundert von einem Burgensystem an den Grenzen und Zufahrten gesichert⁹⁵⁾. Merseburg erstand im 10. Jahrhundert auf Königsgut als Hauptort des Grenzverteidigungssystems im Hochseegau⁹⁶⁾. Die »Weserfestung« der Sachsen scheint eine vom sächsischen Adel geplante Sperre gegen die Franken gewesen zu sein⁹⁷⁾.

90) Vgl. M. LIPP, Das fränk. Grenzsystem unter Karl d. Gr. (Gierkes Untersuchungen z. dt. Staats- u. Rechtsgesch 41), 1892.

91) Vgl. P. GRIMM, Die vor- u. frühgesch. Burgwälle (wie Anm. 47), S. 55 f.

92) H. PATZE, Entstehung (wie Anm. 12), S. 494.

93) Vgl. G. LÖHLEIN, Die Alpen- u. Italienpolitik der Merowinger im 6. Jh., 1932. — F. TESSMANN, Der kärntnerisch-südtirol. Limes i. 5. u. 6. Jh. n. Chr., in: Der Schlern 28, 1954, S. 210 ff. — R. SPRANDEL, Der meroving. Adel u. d. Gebiete östl. des Rheins (ForschObRheinLdG 5), 1957, S. 110 ff.

94) Vgl. W. BERGES, Zur Geschichte des Werla-Goslaer Reichsbezirks vom 9. bis zum 11. Jh., in: Deutsche Königspfalzen 1, 1963, S. 113 f. — H. J. RIECKENBERG, Zur Geschichte der Pfalz Werla, in: Deutsche Königspfalzen 2, 1965, S. 180.

95) Vgl. L. LECIEJEWICZ (wie Anm. 39), S. 167.

96) Vgl. W. SCHLESINGER, Merseburg, in: Deutsche Königspfalzen 1, 1963, S. 158 ff. — W. LAMPE, Die archäologischen Grundlagen der Entstehung Merseburgs (WissBeitrUnivHalle 25) (L 1), 1966. — W. SCHLESINGER, Die deutsche Kirche im Sorbenland und die Kirchenverfassung auf westslaw. Boden, in: Z Ostforsch 1, 1952, S. 350 ff. zeigt an Merseburg die Kontinuität vom karol. Burgbezirk bis zum Burgward des 10. Jhs.

97) Vgl. K. BRANDI, Karls d. Gr. Sachsenkriege, in: NdSächsJbLdG 10, 1933, S. 29 ff. — G. BAAKEN, Königstum (wie Anm. 30), S. 30.

Sichtverbindungen von Burg zu Burg und die Frontorientierung der Burg zum Raum bieten für die militärisch-funktionelle Bedeutung der Burg weitere Aspekte, lassen aber auch Überlegungen über die Lage der Siedlungen der zur Burg pflichtigen und wehrhaften Mannschaft zu; sie lassen auf den militärischen Einzugsbereich der Burg, damit auf den Burgbezirk auch im Altsiedelland schließen.

Das Problem der »Gegenburg« ist politisch-militärisch i. S. von Defensiv- oder Angriffsburg, rechtlich vor allem vom Besitz her i. S. von Besitzsicherung und Grenzmarkierung zu sehen⁹⁸⁾.

Schließlich und nicht zuletzt muß bei der Lage der Burg auch das Problem der Kontinuität angezogen werden. Wehrkontinuität und Herrschaftskontinuität können in einzelnen Fällen wesentlicher Teil der verfassungsgeschichtlichen Fragestellung sein. Daß die Wehrkontinuität in engem Verhältnis zur Siedlungskontinuität steht, ist archäologisch oftmals erwiesen⁹⁹⁾. Bei Wien ließ sich die Abfolge Römerlager — Restsiedlung um 400 — Herrenhof und Berghof als

98) Burgen zur Sicherung des staufischen Krongutes in Süddeutschland vgl. R. SCHOLZ, Beiträge zur Gesch. der Hoheitsrechte des deutschen Königs zur Zeit der ersten Staufer (Leipzig-StudG 2, 4), 1896. — Zum Gegenburg-Problem: Brunonis Saxonicum Bellum, c. 29. — Die Äbte St. Gallens und die Grafen von Bregenz befestigten in der ersten Hälfte des 12. Jh. die Höhen beiderseits des Rheins gegeneinander. Philipp, Graf v. Isenburg hatte gegenüber vom erzb.-trier. Villmar an der Lahn die Burg Gretenstein erbauen lassen, die unter Kuno v. Falkenstein geschleift werden mußte. Lichtenberg über der Etsch war zu Anfang des 13. Jhs. eine Trutzburg der Grafen von Tirol gegen die Bischöfe von Chur, die später auf der anderen Seite die Churburg bei Schluderns errichten ließen und zum Mittelpunkt ihrer Herrschaft im oberen Vintschgau erklärten. König Albrecht I. befahl 1307 die Räumung der Burg Travemünde gegenüber Lübeck, da sich die Lübecker durch die Burg bedroht sahen; vgl. H. STEINBACH, Die Reichsgewalt in Niederdeutschland in habsburgischer Zeit 1247–1308 (KielerHistStud 5), 1968, S. 144. — Über das Kastell Deutz vgl. W. STÖRMER, Früher Adel (wie Anm. 76), S. 182. — Gegenburgen lassen sich an ihren Namen erkennen, z. B. Eltz — Trutzeltz. — Weitere Beispiele für Gegenburgen: Stolzenfels gegenüber Martinsburg u. Lahneck; an der Werra standen Hanstein/Arnstein der Feste Ludwigstein gegenüber, um das linke Werraufer gegen die Herren v. Hanstein zu schützen. Mitunter wurden Gegenburgen auf demselben Flußufer errichtet, z. B. Theuernburg bei Wellmich gegenüber Katzenelnbogen, als »Katz und Maus« bezeichnet.

99) Vgl. neuere Arbeiten zum Kontinuitätsproblem: H. VETTERS, Die Kontinuität von der Antike zum MA im Ostalpenraum, in: VortrForsch 10, 1965, S. 29 ff. bes. über Fliehburgen, S. 35 ff.; DERS., Zum Problem der Kontinuität im niederösterreich. Limesgebiet, in: JbLdKdeNd-Österr 38, 1970, S. 48 ff. — F. JANTSCH, Die spätantiken u. langobard. Burgen in Kärnten, in: MittAnthropGWien 68, 1938, S. 337 ff. — F. FELGENHAUER, Der Hausberg zu Gaiselberg, in: ZArchäolMA 1, 1973, S. 59 ff. — W. JANSSEN, Burg u. Siedlung als Problem der rhein. Wüstungsforschung, in: Château Gaillard 3, London 1969, S. 77 ff.; H. JANKUHN, Umriss einer Archäologie des MA, in: ZArchäolMA 1, 1973, S. 9 ff. — W. COBLENZ, Burgen- u. Siedlungsarchäologie des MA, in: MittÖsterrArbGemUrFrühG 21/2, 1970, S. 57 ff.; DERS., in: EthnogArchäolZ 11, 1970, S. 409 ff. — W. RADIG, Burgenarchäologie u. Landesgeschichte, in: Frühe Burgen u. Städte, 1954, S. 198 ff. — H. v. PETRIKOVITS, Fortifications in the north-western

erste Burg Wiens fundmäßig belegen¹⁰⁰). Daß spätantike Fliehburgen zu Bischofsitzen wurden, hat H. Vettters¹⁰¹) für Lavant in Osttirol gezeigt. Auch sonst ist die Wehrkontinuität von den oppida an der Donau¹⁰²) bis zum Husterknupp¹⁰³) am Niederrhein gegeben. Deutlich gepaart zeigen sich Wehr- und Herrschaftskontinuität im nord-, mittel- und ostdeutschen Raum. Das wurde bald nach dem Ersten Weltkrieg von W. Unverzagt für Brandenburg erkannt; es konnte in der Folge oftmals bestätigt werden. Einzelne Schichten der Entwicklung wurden voneinander abgehoben. Burgbezirke, Vogteiverfassung, älteste Pfarrgliederung und Zehentbezirke sind — wenn auch nicht immer — Hinweis auf die Kontinuität der herrschaftlichen Organisation. Vordeutsches diente ganz, teilweise oder in veränderter Form der deutschen Herrschaft¹⁰⁴). Der slawischen Sumpfburg Baruth (Kr. Bautzen) folgte eine frühdeutsche Wasserburg. In Farchau (Lauenburg) wurde ein wendischer Burgwall in eine mittel-

Roman Empire from the third to the fifth centuries A. D., in: *JourRomanStudies* 61, 1971, S. 178 ff. — Über südwestdeutsche Befestigungen auf röm. Fundamenten vgl. G. STEIN, in: *Pfalzatl*, 21. Heft, 1973, S. 781 ff. Methodisch beachtenswert W. MÜLLER, *Aerofotograph. Arbeitsunterlagen in der Burgen- u. Pfalzenforschung*, in: *WissZHochschulArchitekturWeimar* 8, 3. Heft, 1961. — A. M. MARTIN, *Luftbildarchäologie in der modernen Forschung*, in: *Bildmessung u. Luftbildwesen* 36, 1968, S. 178 ff.

100) H. LADENBAUER—OREL, *Die Burganlage in der Restsiedlung des frühmittelalterlichen Wien*, in: *Siedlung, Burg u. Stadt*, 1969, S. 315 ff.; DIES., *Archäolog. Stadtkernforschung in Wien*, in: *JbVGStWien* 21/22, 1965/66, S. 7 ff.

101) H. VETTERS, *Zum »episcopus in castellis«*, in: *AnzAkad.Wien* 106, Nr. 4, 1969/70, S. 75 ff. — F. MILTNER — R. EGGER, *Fliehburg und Bischofskirche*, in: *Frühmittelalterliche Kunst in den Alpenländern*, Olten 1954, S. 16 ff. — Über Kastellkirchen vgl. A. REINLE, *Kunstgeschichte der Schweiz* 1, 1968, S. 74 ff. — L. BERGER, *Spätrom. Castrum und bischöflicher Immunitätsbezirk*, in: *BaslerZG* 65, 1965, 160 ff.

102) Vgl. R. v. USLAR, *Frühgeschichtliche Befestigungen zwischen Alpen und Nordsee. Beispiele zu ihrer Form und Funktion*, in: *BlldtLdG* 94, 1958, S. 65 ff.; DERS., *Studien (wie Anm. 20)*. — Zur überörtlichen Funktion der frühen oppida vgl. K. FEHN (wie Anm. 54), mit weiterführender Literatur.

103) Vgl. A. HERRNBRODT, *Der Husterknupp. Eine niederrheinische Burganlage des frühen Mittelalters (Beihefte d. BonnJbb 6)*, 1958.

104) Spätabodrit. Burgbezirke gaben nach W. H. FRITZE, *Probleme der abodrit. Stammes- u. Reichsverfassung*, in: *Siedlung u. Verfassung der Slawen zwischen Elbe, Saale u. Oder*, 1960, S. 187, in Wagrien und Mecklenburg die Basis für die frühdeutsche Vogteiverfassung und vielleicht auch für die älteste Pfarrgliederung; dort (S. 141 ff., bes. S. 204) auch der Hinweis auf das Fortleben slaw. Burgbezirke als kirchl. Zehentsprengel oder Abgabebezirke für weltlichen Herzogszins in Wagrien. — W. CARSTENS, *Die Landesherrschaft der Schauenburger*, in: *ZGesSchleswHolstG* 55, 1926, S. 310 ff., sieht in slaw. Burgbezirken die Grundlage für spätere gräfliche bzw. landesherrliche Vogteibezirke. — W. WEIMAR, *Der Aufbau der Pfarrorganisation im Bistum Lübeck*, in: *ZGesSchleswHolstG* 74/75, 1951, S. 227 f., hält diese Burgbezirke wesentlich für die älteste kirchliche Gliederung. — Vgl. Anm. 292. — Der »sächsische Staat« Heinrichs d. Löwen schloß gleichfalls an Burgbezirke an; vgl. R. HILDEBRAND, *Der »sächsische Staat« Heinrichs d. Löwen (EberingHistStud 302)*, 1937, S. 93 f. — Die Kontinuität wird auch

terliche deutsche Wehranlage eingebaut. Bei der Hildagsburg konnte über einer slawischen eine deutsche Burg erkannt werden. Die Baueigentümlichkeiten (Rechteckbau, Vorwall und Vorgräben) entsprachen deutschen Burgenbauvorstellungen. Slawische Keramikfunde im Burgbereich künden von der Kontinuität slawischer Bevölkerung. Die slawische civitas konnte zur deutschen Stadt werden. Slawische Bevölkerung lebte auch sonst in deutschen Burgen weiter (z. B. Grotzchen bei Zeitz)¹⁰⁵. Aber ebenso wurde manches — so das ottonische Burgwandsystem —, nach fränkisch-karolingischem Vorbild im deutsch-slawischen Kontaktgebiet neu geschaffen. Wesentliche Aufgabe künftiger archäologischer und historischer Forschung wird es sein, die Umgestaltung der Verfassung der Burg im einzelnen nachzuweisen und zu begründen, wie es an der Burg Zwenkau bei Leipzig beispielhaft demonstriert wurde¹⁰⁶. Bei Überlegungen zur Lage der Burg und zur Herrschaftskontinuität müssen auch die deutschen und slawischen Burgwälle und Burgbezirke erwähnt werden¹⁰⁷. Die Fülle verfassungsgeschichtlicher Problematik, die sich aus der Erforschung der Verfassungsstruktur westslawischer Stämme ergibt, ist aus dem 1960 von H. Ludat herausgegebenen Band »Siedlung und Verfassung der Slawen zwischen Elbe, Saale und Oder« zu ersehen. Alle Probleme moderner verfassungsgeschichtlicher Forschung finden sich in diesem Werk auf breiter Quellengrundlage erarbeitet, kritisch gesichtet und durch archäologische Erkenntnisse fundiert.

Von der »Burg« konnten nicht nur die Kenntnisse über die politische und verwaltungsmäßige Organisation erweitert werden; es gelang auch, die Ausbreitung der slawischen Siedlung, soziale Probleme der slawischen Frühzeit sowie die ethnische Zusammensetzung der burgsässigen und burgpflichtigen Bevölkerung zu klären oder zumindest aufzuhellen. Die zentrale Bedeutung der Burg in der Landesverfassung wurde deutlich. In jedem Fall war die Burg im deutsch-slawischen Bereich ein wesentlicher Faktor der Verfassungsstruktur.

in Berlin-Köpenick vom 8./9. Jh. bis zum 13. Jh. sowie an der Burgstadt Stargard (LKr. Neubrandenburg) deutlich. Anstelle der wendischen Befestigung auf dem dortigen Burgberg ließ Markgraf Otto III. von Brandenburg um 1240 eine starke Burg bauen. In ihrem Schutz entstand die deutsche Siedlung, die 1259 Stadtrecht erhielt und die im Stadtnamen Burg-Stargard die Entwicklung erkennen läßt. Boleslaw befahl im ersten Viertel des 11. Jhs. auf einer Befestigungsruine der jüngeren Bronze- bzw. frühen Eisenzeit den Bau der Burg Ciani, die er als Residenz verwendete; vgl. Die Slawen in Deutschland (wie Anm. 23), S. 172.

105) Vgl. P. GRIMM, Archäologische Beiträge (wie Anm. 20), S. 24 ff.

106) Vgl. W. SCHLESINGER, Die Verfassung der Sorben (wie Anm. 31), S. 84.

107) Vgl. Kultur und Kunst der Slawen in Deutschland vom 7. bis 13. Jh., bearb. v. J. HERRMANN, 1965, S. 14 ff.; vgl. Die Slawen in Deutschland (wie Anm. 23), S. 440. — Handbuch vor- u. frühgesch. Wehranlagen, hrsg. v. W. UNVERZAGT, 2 Teile (SchrSekVorFrühGBerlin 6, 9), 1958–60. — W. JANSSEN, Zur Erforschung frühma. Burgwälle Nordwestdeutschlands, in: NdSächsJbLdG 40, 1968 u. M. LAST (wie Anm. 33). — W. EMMERICH (wie Anm. 59) und MainfränkJbGKunst 16, 1964, S. 301 f. — A. K. HÖMBERG, Die karoling.-ottonischen Wallburgen des Sauerlandes in histor. Sicht, in: Zwischen Rhein und Weser, 1967, S. 80 ff.

Bauform und Terminologie

Mit der Terminologie wird eine wesentliche Phase des gesamten Burgenproblems berührt. Für die verfassungbezogene Fragestellung ist die begriffliche Klärung der in Urkunden und historiographischen Quellen überlieferten Wörter für »Burg« von besonderem Wert. Aus den bisherigen Forschungen ergab sich die Vieldeutigkeit der Termini. Zusammenhänge mit der Bauform wurden vermutet, in Einzelfällen bewiesen. *Castrum, castellum, oppidum, civitas, urbs* usw. haben für die Bauform wenig Aussagewert; das gilt auch für die deutschen Wörter *burg* und *haus*. Am ehesten vermag sich noch in der zeitlichen Abfolge *turm/haus - feste - schloß* eine bauliche Entwicklung auszudrücken¹⁰⁸). Aber auch hier darf nur mit Vorsicht auf den Kern der Anlage geschlossen werden. Gewiß ist, daß lateinische und deutsche Termini zu verschiedenen Zeiten, vielleicht auch in verschiedenen Gegenden verschiedenes bedeuteten. Das haben die terminologischen Studien von W. Schlesinger¹⁰⁹), K. S. Bader¹¹⁰), G. Köbler¹¹¹) und M. Pfütze¹¹²) ergeben. »Burg« und »stat« bezeichneten vom 9. bis zum

108) Vgl. H. EBNER, *Burg, Haus, Feste, Schloß*, in: *MittSteirBurgV* 6, 1957, S. 6 ff. J. SYDOW, *unser vesten Tüwingen*, in: *Westfalen* 51, 1973, S. 67–73.

109) W. SCHLESINGER, *Burg und Stadt*, in: *Aus Verfassungs- u. Landesgeschichte* 1 (FS f. Th. Mayer z. 70. Geburtstag), 1955, S. 97 ff.; DERS., *Stadt und Burg im Lichte der Wortgeschichte*, in: *StudGenerale* 16, 1963, S. 433 ff.; DERS., *Vorstufen des Städtewesens im ottonischen Sachsen*, in: *Die Stadt in der europ. Geschichte* (FS f. E. Ennen), 1972, S. 234 ff., bes. S. 236, über die Identität von *civitas* und *urbs* in Magdeburg. Vgl. H. ANDERSSON, *Urbanisierte Ortschaften und lateinische Terminologie*, in: *Acta Regiae Soc. Scient. et Lit. Gotheburgensis Humaniora* 6, Göteborg 1971.

110) K. S. BADER, *stat*, *Kollektaneen zur Geschichte und Streuung eines rechtstopographischen Begriffs*, in: *BllDtLdG* 101, 1965, S. 8 ff. — E. SCHRÖDER, *Stadt und Dorf in der deutschen Sprache des MA*, in: *NachrrGesWissGött* 1906/07, S. 96: *stat* bedeutete zuerst das der Burg vorgelagerte Wohnterrain.

111) G. KÖBLER, *burg* und *stat* — *Burg und Stadt*, in: *HJb* 87, 1967, S. 305 ff.; DERS., *Frühmittelalterliche Ortsbegriffe*, in: *BllDtLdG* 108, 1972, S. 1 ff. — Vgl. H. LUDAT, *Die Bezeichnung für »Stadt« im Slavischen*, in: *Syntagma Friburgense* (FS f. H. Aubin), 1956, S. 107 ff.

112) M. PFÜTZE, »Burg« und »Stadt« in der deutschen Dichtung des MA, in: *BeitrGDt-SpracheLit* 80, 1958, S. 271 ff. — Über die vielfache Verwendung des angelsächs. Wortes *burh/burgh* vgl. A. HEIDELBERGER, *Die römische Stadt in Britannien*, in: *VjschrSozialWirtschG* 59, 1972, S. 449 ff., bes. S. 467 ff. — C. SCHUCHHARDT, *Burg*, in: *Reallexikon d. german. Altertumskunde* 1, 1913, S. 354. — J. TAIT, *The medieval English borough*, 1936. — Vgl. zuletzt M. MITTERAUER, *Herrenburg* (wie Anm. 20), S. 470 ff. — Über die Verwendung des Wortes »Burg« vgl. P. GRIMM, *Die vor- u. frühgesch. Burgwälle* (wie Anm. 47), S. XV f. — Zum *burgus*-Problem vgl. H. RÖSSLER, *Burgus, urbs und civitas in der Eichstätter Stadtgeschichte*, in: *HistBllStEichstätt* 13, 1964, S. 10 ff. — K. KROESCHELL, *burgus*, in: *HwbDdRG* 1, 1964, S. 572 ff. — H. VAN WERVEKE, »Burgus«: *versterking of nederzetting?* in: *VerhAkadBrüssel XXVII*, 1965, mit Verbreitungskarte. — PH. WOLFF, *Civitas et burgus. L'exemple de Toulouse*, und J. KEJŘ, *Burgus und burgenses in den böhmischen Ländern*, und A. JORIS, *A propos*

11. Jahrhundert den befestigten Ort; daneben wurde *civitas* für die Burg im engeren Sinn verwendet, während *stat* die Stätte war. Mit der Begriffsverengung im 12. Jahrhundert wurde *burg* zu »Burg«, *stat* zu »Stadt«¹¹³). Ob die Vielfalt der Termini der fortschreitenden Differenzierung der Wehrbauten Rechnung trug, wäre zu prüfen, desgleichen die von A. Heja¹¹⁴) 1969 erstellte Arbeitshypothese zur Klärung der lateinischen Terminologie. Insgesamt läßt sich bereits während des 13. Jahrhunderts eine Vereinheitlichung und Vereinfachung der lateinischen Nomenklatur erkennen. Schließlich ist darauf zu verweisen, daß nicht nur die gegenständlichen deutschen und lateinischen Termini für »Burg« in Zukunft eingehender untersucht werden müssen, sondern auch die Termini *terra*, *provincia*, *districtus* usw.; über *pagus* liegt schon einiges vor¹¹⁵).

Über Herkunft und bauliche Entwicklung der Burg ist schon viel geschrieben worden¹¹⁶). Ich möchte nicht darauf eingehen, obgleich auch hier Bezüge zur Verfassungsgeschichte — allerdings zumeist sehr hypothetisch — hergestellt werden können. Ähn-

des »burgus« a Huy et à Namur; alle in: Die Stadt in der europ. Geschichte (FS f. E. Ennen), 1972, S. 200 ff., 210 ff., 192 ff. — H. JANKUHN, Die Bezeichnungen f. d. Handelsplätze d. karoling. Zeit im Ostseegebiet (FS Hermann Heimpel z. 70. Geburtstag III), 1972, S. 135 ff. — J. F. VERBRUGGEN, Note sur le sens de mot, castrum, castellum et quelques autres expressions, qui désignent les fortifications, in: RevBelgPhilolHist 28, 1950. — Zum *curtis*-Problem vgl. G. WREDE, Castrum und Curtis. Forschungsstand im Osnabrücker Land, in: Studien z. europ. Vor- u. Frühgeschichte (FS H. JANKUHN), 1968, S. 235 ff. — G. NEUMANN, Curtis und castellum Saalfeld im Lichte der Spatenforschung, in: Ausgrabungen u. Funde 10, 1965, S. 244. — R. v. USLAR, Abschied von der *curtis*, in: Siedlung, Burg und Stadt, 1969, S. 153 ff.

113) Vgl. G. KÖBLER, *burg* und *stat* (wie Anm. 112), S. 305 ff.

114) A. HEJNA, *Curia, curtis, castrum, castellum*. Ein Beitrag zur Frage der Differenzierung der selbständigen Herrensitze im 10.–13. Jh., in: Siedlung, Burg und Stadt, 1969, S. 210 ff.

115) Zuletzt HANS K. SCHULZE, Die Grafschaftsverfassung d. Karolingerzeit in den Gebieten östl. des Rheins (Schriften z. Verfassungsgeschichte 19), 1973, mit umfangreicher Literatur.

116) Über die Herleitung der europäischen Burg von der orientalischen, wobei die Einflüsse über Frankreich auf das Rheinland gewirkt haben sollen (z. B. Boppard) vgl. H. CABOGA, Der Orient und sein Einfluß auf den mittelalterl. Wehrbau des Abendlandes, in: MittCastellKom-Madrid 1, 1953. — P. DESCHAMPS, Les châteaux des Croisés en Terre Sainte, 2 vol., Paris 1934/39. — R. FEDDEN-J. THOMSON, Kreuzfahrerburgen im Heiligen Land, 1959; darüber hinausgehend W. MÜLLER-WIENER, Burgen der Kreuzritter im Heiligen Land, auf Zypern und in der Ägäis, 1966. — W. HUBATSCH, Zur Typologie von Kreuzfahrerburgen im Orient unter bes. Berücksichtigung des Deutschen Ordens, in: Acht Jahrhunderte Deutscher Orden in Einzeldarstellungen, hrsg. von P. KLEMENS WIESER (QStudGdtOrd 1), 1967, S. 57 ff.; die Typologie (S. 63) ist nur mit Vorbehalt zu betrachten. — C. A. WILLEMSEN, Die Burgen der Hohenstaufen in Süditalien, 1968, lehnt die Ansicht G. AGNELLOS, St. BOTTARIS und W. KRÖNIGS ab, die Grundrißvorbilder im Vorderen Orient zu suchen. Übereinstimmungen scheinen sich aus der Anlehnung an den römischen *castrum*-Typ zu erklären.

lich ist es mit der sehr umstrittenen Typologie¹¹⁷⁾ der Burg. Die Typologie nach dem Grundriß ist geländebedingt¹¹⁸⁾; sie spiegelt keine oder nur geringe Stammeseigentümlichkeiten wider¹¹⁹⁾. Um- und Einbauten erschweren das Erkennen des

117) Vgl. A. TUULSE, Zum Problem der Burgentypologie, in: ZBurgenKde 1, 1960, S. 2 f. — H. SPIEGEL, Grundriß zu einer Typologie, in: ZBurgenKde 6, 1965, I, S. 21 ff. — W. KNAPP, Möglichkeiten und Ziel einer Typologie in der Burgenkunde, in: StudGenerale 5, 1952, S. 218 ff. — G. STEIN, Versuch einer Typologie ma. Burgen in Deutschland (Tagung der Kolde-
wey-Gesellschaft 1959 in Xanten), Protokoll, S. 64 ff. — Zur Typologie der ostfränkischen Burg vgl. H. KUNSTMANN, Burgen in Oberfranken 2, 1955. — E. LINDEMANN, Das Problem des Deutschordens-Burgtypus (Diss. Berlin), 1938, tlw. überholt durch W. HUBATSCH, Montfort u. d. Bildung des Deutschordensstaates im Heiligen Lande, in: NachrrAkad.Gött I/5, 1966, S. 161 ff.; DERS. (wie Anm. 116). Beschreibung der Kapitelburgen i. Ermland bei W. THIMM, Die Ordnungen der erml. Kapitelsburgen Altenstein und Mehlsack aus dem Jahr 1563, in: ZGERml 33 (94), 1969. — O. BÖCHER, Die Architektur der Ebernburg im Rahmen des südwestdeutschen Burgenbaues, in: BllPfälzKirchG 36, 1969, S. 130 ff. — Erforderlich sind präzise Planaufnahmen, wie sie in den letzten Jahren in Österreich von A. KLAAR, W. KNAPP und K. GÖTTING erstellt wurden; vgl. A. KLAAR, Beiträge zu den Planaufnahmen österr. Burgen I, Burgenland, in: AnzAkad. Wien 107, 1970, S. 28 ff. mit Plänen; II, Niederösterreich 1, in: AnzAkad. Wien 109, 1972/73, S. 252 ff. mit Plänen. — Vgl. A. KLAAR, Typen der hochma. Burg, in: VeröffVerbÖsterrGV 17, 1968, S. 70 ff. — Über Typen im slawischen Burgenbau vgl. W. HENSEL, Types des fortifications slaves, in: Archaeologia Polona 2, 1959, S. 81 ff. — Die Slawen in Deutschland (wie Anm. 23), S. 148 ff. — Das Symposium für ma. Wehrbau- und Siedlungsforschung (Château Gaillard) hat vor allem dem Problem der Motten und Turmhügel Augenmerk geschenkt; vgl. A. HERRNBRODT, Stand der frühma. Mottenforschung im Rheinland, in: Château Gaillard I, 1964, S. 77 ff. — M. DE BOÜARD, Quelques données françaises et normales concernant le problème de l'origine de mottes, in: Château Gaillard 2, 1967, S. 19 ff.; ähnlich in: Annales du Midi 89, 1968, S. 383 ff. — Vgl. W. PIEPERS, Ein ma. Erdwerk bei Bedburg-Garsdorf, Kreis Bergheim/Erft. Ein neuer Typ rhein. befestigter Anlagen, in: BeitrArchäolMA II — Rhein. Ausgrabungen 9, 1971, S. 185 ff. — H. MERTENS-G. STRUNCK-LICHTENBERG, Bodenkundl. Beitrag zur Ausgrabung der ma. Motte bei Haus Meer, Gem. Büderich, Kr. Grevenbroich, in: Rhein. Ausgrabungen 1 = Beiheft d. BonnJbb 28, 1968, S. 80 ff.; dazu A. HERRNBRODT, Die Ausgrabung der Motte Burg Meer in Büderich bei Düsseldorf, in: Château Gaillard 2, 1967, S. 62 ff. — Über den Steinausbau einer Motte des 11. Jhs. im 12./13. Jh. vgl. S. GOLLUB, Die Motte Kippehausen bei Bensberg-Refrath, in: BeitrArchäolMA II — Rhein. Ausgrabungen 9, 1971, S. 199 ff.

118) Die Abhängigkeit vom Gelände erkannte H. BONK, Die Städte und Burgen Altpreußen (Ordensgründungen) in ihrer Beziehung zur Bodengestaltung, 1895. — M. SOLLE, Tor und Turm bei den Westslawen in frühgesch. Zeit, in: Siedlung, Burg u. Stadt, 1969, S. 219 ff. — Burgengrundrisse in: Gesch. Atlas v. Hessen, hrsg. v. F. UHLHORN, 11. Lief., 1967, Bl. 33 bearb. v. R. GUTBIER; ferner bei W. HOTZ, Kleine Kunstgeschichte der deutschen Burg, 1972. — D. F. RENN, Norman castles in Britain, New York 1968, mit Kartenskizzen u. Plänen. — Über die nach durchdachtem Plan errichteten Fluchtburgen der Wilzen vgl. Die Slawen in Deutschland (wie Anm. 23), S. 160 ff., Abb. 70/71.

119) Burgenbau nach dänischem Vorbild wird bei der abodrit. Inselburg Behren-Lübchin, (Kr. Teterow) vermutet; vgl. Die Slawen in Deutschland (wie Anm. 23), S. 180. — E. SCHULTZ, Behren-Lübchin. Eine spätslaw. Burganlage in Mecklenburg (SchrSsekVorFrühGBerlin 19),

ursprünglichen Bauzustandes ¹²⁰). Auch lassen sich aus der Bauform keine ständischen Merkmale erkennen ¹²¹). Wohl aber wird die Größe der Burg Hinweis auf ihre Bedeutung geben können. Dabei ist die Burggröße abhängig vom beherrschten Gebiet oder von der Härte des Widerstandes, auf den der Eroberer stieß. Vonnöten ist vor allem eine funktionale Sonderung der Burgen, denn nur sie ist historisch auszuwerten ¹²²). Die Funktion der Burg bestimmte die Bauführung ¹²³). Am Rundburg-Problem hat H. Jankuhn ¹²⁴) deutlich gezeigt, wie bedeutungsvoll archäologisch fundierte Burgenforschung für die mittelalterliche Verfassungsgeschichte sein kann, weil sie – und oft nur sie allein – Verfassungsstrukturen aufzudecken vermag. Auch die Ein-

1965. – Zwischenaltsächs. u. altgerman. Burg lassen sich gleichfalls keine Unterschiede feststellen; vgl. G. BAAKEN, Königtum (wie Anm. 30), S. 41. – G. MILDENBERGER, Germanische Burgen in Mitteldeutschland, in: FS f. W. Schlesinger (MittelDtForsch 74/I), 1973, S. 31–49. ¹²⁰) W. PIEPERS, Burg Holtrop, in: BergheimerBeitr 1, 1960, erkannte bei Holtrop als Kern einen Holzbau d. 9. Jhs., dem der erste Steinbau um 1200, das feste Haus um 1500 und das Wasserschloß 1727–38 folgten. Hülchrath (LKr. Grevembroich), eine alte Motte, wurde zur mächtigen Burg, die man 1120 als *castellum vetustissimum et munitissimum* bezeichnete. In Hohensyburg wurde in die ehem. Wallburg, eine 15 ha große altsächsische Volksburg mit dreieckiger Hauptburg aus der Zeit Karls d. Gr., eine ma. Turmburg eingebaut. Über die Turmburg nördlich der Elbe vgl. D. BOHNSACK, Das Fundament eines steinernen Rundturmes des 11. Jhs. in der Hamburger Altstadt, in: Château Gaillard 2, 1967, S. 1 ff. – Die Burgen Heinrichs IV. südlich Frankfurt u. im Taunus sowie in Mittelfranken erwiesen sich als Turmhügelburgen; vgl. K. GUMPERT, Frühma. Turmhügel i. Franken, in: 70. JberrHistVMittelFrank 1951. – Vgl. W. JANSSEN, Zur Differenzierung des früh- und hochma. Siedlungsbildes im Rheinland, in: Die Stadt i. d. europ. Geschichte (FS f. E. Ennen), 1972, S. 293, Anm. 41.

¹²¹) Vgl. HANS-M. MAURER, Bauformen der hochma. Adelsburg in Südwestdeutschland, in: ZGORh 115, 1967, S. 61 ff. – V. NEKUDA, Zum Stand der Wüstungsforschung in Mähren (ČSSR), in: ZArchäolMA 1, 1973, S. 48, erkannte die Motten in Mštenice als bevorzugte Sitze des Kleinadels. G. WEIN, Burgen (wie Anm. 34), S. 12 ff.

¹²²) P. GRIMM, Drei Befestigungen der Ekkehardinger-Archäologische Beiträge zum Problem von Graf und Burg im 10. Jh., in: ZArchäologie 5, S. 60 ff. legt das Ergebnis seiner Burgenforschungen für Mitteldeutschland vor und erkennt eine dreistufige Entwicklung. Sie führt jeweils von der Fluchtburg, die einen älteren vorgeschichtlichen Kern haben kann und als Adelsburg oberhalb des Dorfes liegt, zur größeren strategischen Burg mit Talsiedlung und schließlich zur Herrenburg mit frühstädtischem Suburbium des 10.–11. Jhs. – Über die Sonderung der Burgen nach ihrer Funktion vgl. W. SCHLESINGER, Die Verfassung der Sorben (wie Anm. 31), S. 82. – M. ŠTĚPÁNEK, Entwicklung (wie Anm. 35), S. 49 ff. – Die Slawen in Deutschland (wie Anm. 23), S. 440.

¹²³) Vgl. HANS-M. MAURER, Entstehung (wie Anm. 35), S. 308 ff. – H. BOLLNOW, Studien (wie Anm. 4), will die Burg als soziologisches Gebilde im ganzen Umfang ihrer lokalen und zeitgenössischen Funktion verstanden wissen. Vom Grundriß kann nicht auf die Funktion einer Burg geschlossen werden. Das Aussehen der Burg wurde bestimmt durch die landschaftlichen Gegebenheiten, durch den Stand und das Erfordernis der Kriegstechnik, durch die gesellschaftliche Funktion sowie durch traditionelle Bindungen der Burgenbauer; vgl. Die Slawen in Deutschland (wie Anm. 23), S. 150 ff.

¹²⁴) H. JANKUHN, »Heinrichsburgen« (wie Anm. 33).

bauten kleinerer deutscher Burgen in ältere slawische Großburgwälle werden unter diesem Aspekt zu betrachten sein ¹²⁵). Entwicklungen werden deutlich, wo Meierhöfe zu Turmhöfen, schließlich zu Talburgen ausgebaut wurden ¹²⁶). Burgen konnten anstelle von Kirchen und Klöstern erbaut werden. Der Kirchenheilige wurde namengebend für die Burg. Noch häufiger jedoch erfolgte die Umwandlung von Burgen in Klöster oder bewehrte Kirchen. Mitunter blieb nach dem Verfall der Burg nur die einstige Burgkapelle — im Baubestand noch deutlich als solche zu erkennen — als Filialkirche erhalten.

Burgennamen ¹²⁷)

Es ist bekannt, daß Flur- und Siedlungsnamen häufig von befestigten Orten künden. Burgennamen mit den Suffixen *-burg*, *-stein* etc. vermögen auf die Lage wie auf die Form der ursprünglichen Anlage hinzuweisen ¹²⁸). Ortsnamen und Namensendungen lassen Schlüsse auf die Zugehörigkeit der Bewohner zu einem Burggau oder Burgbe-

125) Da Burgen mit Hilfe slawischer Bevölkerung erbaut wurden, ist bei fränkischen Burgen im slawischen Siedlungsgebiet auch slawische Bautradition teilweise erkennbar. Die slawische Wallkonstruktion bei der Hildagsburg steht der fränkischen Bauweise am Hühbeck gegenüber; vgl. dazu Anm. 119 und: Die Slawen in Deutschland (wie Anm. 23), S. 169. — Briesnitz (StKr. Dresden) zeigt die Wallbefestigung seit spätslawischer Zeit; die Konstruktionsmerkmale ähneln jenen der deutschen Burg Zehren; vgl. H. PETSCH, Die Wehranlage von Dresden-Briesnitz, in: Sachsens Vorzeit 4, 1940, S. 58 ff. — Vgl. dazu die Kontinuitätsprobleme beim dreieckigen Ringwall b. Fischendorf (Kr. Döbeln), wo am Dreihügelberg eine vielleicht bronzezeitliche Burg in slaw. Zeit umgebaut und in frühdeutscher Zeit durch Anlage von Turmhügeln in ihrem Baubefund gestört wurde, und an der Burg Gana bei Meißen bzw. bei der *civitas* Holm (Landsberg/Saalekreis).

126) Althöfe waren im Rheinland vielfach Wurzeln ma. Burgen, z. B. Rheindorfer Burg in Sechtem-Walberberg (Lkr. Bonn).

127) Vgl. DW I, 10. Aufl., 1969, 33/536; dazu ergänzend R. FISCHER, Burgnamen Deutschlands, in: WissZUnivLeipzig 10, 1961, S. 441 ff. — J. A. HUISMAN, Die niederländ. Burgennamen, in: RheinVjbl 32, 1968, S. 29 ff. — E. KRANZMAYER, Die hochma. Burgennamen Kärntens, in: AnzAkad. Wien 106, 1969, S. 335 ff. — C. ZEBLING, Burgennamen, in: Zwiebelturm 4, 1969, S. 90 f. — J. VANNÉRUS, Noms romans de châteaux en pays de langue germanique [Luxembourg pays rhenans], in: Mélanges de linguistique offerts à Albert Dauzat, Paris 1951. — K. LECHNER, Königs- u. hochadelige Namen in Niederösterreich, in: Mundart u. Geschichte-Studien zur österr.-bairischen Dialektkunde 4, 1967, S. 91 ff.

128) A. KLAAR, Burgenkarte, in: Ausstellungskatalog »Romanische Kunst in Österreich«, 1964, S. 279 ff. vermerkt 120 Burgnamen auf *-berg*, 115 auf *-stein*, 70 auf *-burg*, 55 auf *-egg/-eck*, 25 auf *-feld/-fels* und 15 auf *-haus* auslautend. — Vgl. die Namen Kastelburg, Kastellaun im Rhein-Hunsrück-Kreis und bei Waldkirch (Baden-Württ.) sowie Kastel-Staadt (Kr. Trier-Saarburg). Auch die Ortsnamen Burgdorf etc. müssen mit Burgen oder Pfalzen in Beziehung gesetzt werden; vgl. H. J. RIECKENBERG, Zur Geschichte der Pfalz Werla (wie Anm. 89), S. 191.

zirk erkennen (-ane in Böhmen, *Gradiscani* — Groitzschen/Thür.)¹²⁹⁾. Bestimmten Zeitabschnitten waren bestimmte Burgennamen und Namensendungen eigen; sie sind Ausdruck ritterlicher Mode¹³⁰⁾. Diese Erkenntnis gestattet bei Mangel an Quellen zusammen mit anderen Kriterien eine genauere Datierung der Wehrbauten. Unter den Bestimmungswörtern wurden besonders oft Personennamen verwendet. Sie können Hinweise auf den Erbauer¹³¹⁾, auf den Dienst- oder Oberlehnsherren geben. Es läßt sich aber auch die Altersschichtung im Landesausbau erkennen. Bei Volksburgen oder Burgstädten sind von Personennamen abgeleitete Namen selten; zumeist handelt es sich vor allem im slawischen Gebiet um Fürstennamen. Burgennamen sind oft jünger als die zugehörigen Siedlungen: *Curnfurdeburg* wurde nach Querfurt benannt¹³²⁾. Besondere Beachtung verdienen die Gegendnamen, die zu Burgnamen wurden. Treten sie beim Hausburgtyp auf, darf mit großer Wahrscheinlichkeit angenommen werden, daß die Anlage einst dem älteren Ringburgtyp angehörte. Stämme wurden nach ihrer Hauptburg benannt (*Liutumerici*, *Dudleby*) und Stammesnamen wurden zu Burgen- und Landschaftsnamen (*Opolini* - Oppeln)¹³³⁾. Derart blieben Namen von Stämmen im Burgennamen konserviert. Übereinstimmung von Landschafts- und Zentralortnamen sind häufig. Der Fluß Pleiße wurde namegebend für die Hauptburg *Plisni*. Aber nicht immer entsprechen die Namen der zentralen Landesburgen den Landschaftsnamen. Bei den Abodriten wurden fast alle späteren Burgbezirke nach burglichen Vortoren benannt. Bei anderen westslawischen Stämmen sind bei der Ausbildung des Herrschaftsstaates ältere Personenverbandnamen durch jüngere Burgortnamen verdrängt

129) Vgl. R. WENSKUS, Die slavischen Stämme in Böhmen als ethnische Einheiten, in: Siedlung u. Verfassung Böhmens in der Frühzeit, 1967, S. 38 f. — H. PATZE-W. SCHLESINGER, Geschichte Thüringens I, S. 380. — W. SCHLESINGER, Die Verfassung der Sorben (wie Anm. 31), S. 87.

130) Vgl. E. KITTEL, Sparrenberg, heraldischer Burgename, in: RavensbergerBl 18, 1958, S. 245 f. — Die Burg *Fredeland* sollte dem Land den Frieden bringen; vgl. Heinrici Chron. Livon. XVIII,3. — Erzbischof Dietrich v. Wied (1212–42) ließ den Burgberg des *castellum Humbacense* im Niederwesterwald nach der Pilgerfahrt ins Heilige Land 1223/24 nach dem Berg Tabor *Montabur* nennen. — Burgennamen lassen auch Burgengruppen erkennen, z. B. Wildenstein und Wildeneck an der Aare, Rauhenneck u. Rauhenstein nahe Baden bei Wien oder Rabenstein u. Rabeneck bei Gößweinstein im Fränk. Jura.

131) Da Drachenfels (Kr. Rochlitz) — wie im rhein. Siebengebirge — einer Wolkenburg benachbart liegt, wird die rheinische Herkunft der Reichsministerialen von Drachenfels vermutet. — Bei den Ostslawen wurde die Burg nach dem Ältesten benannt; vgl. W. H. FRITZE, Probleme (wie Anm. 104), S. 182. — Vgl. V. ŠMILAUER (wie Anm. 38), S. 24 f.

132) Vgl. H. PATZE-W. SCHLESINGER, Geschichte Thüringens I, S. 351. — In Ungarn haben die meisten wirklichen Städte ihren Namen nicht von den Marktorten, sondern von der Burg (= vár) erhalten; vgl. A. KUBINYI, Zur Frage der deutschen Siedlungen i. mittleren Teil d. Königreichs Ungarn (1200–1541), in: VortrForsch 18, 1975, S. 527 ff.

133) Vgl. E. SCHWARZ, Die Stammesnamen in der Prager Bistumsurkunde, in: Siedlung u. Verfassung Böhmens in der Frühzeit, 1967, S. 30. — Heinrici Chron. Livon. XI, 6.

worden. Der *pagus Susle*, benannt nach dem Personenverband, wurde auf das *castrum* übertragen¹³⁴⁾.

So ergeben sich von den Burgennamen her Beziehungen zwischen Burg-Gau-Stamm-Burgbezirk und Kirchensprengel — die Burg *Budissin* wurde namengebend für die kirchliche *provincia Budissin* —, die von der verfassungsgeschichtlichen Forschung noch in vielen Fällen geklärt werden müssen. Namensumbildungen geben nach R. Wenskus¹³⁵⁾ möglichen Hinweis auf Verfassungsänderungen oder, wie die sagenhaften Burgenerbauungen, auf Herrschaftsbeginn.

Burgennamen wurden von Burgkapellen abgeleitet¹³⁶⁾; die Donauburgen nach Flüssen benannt, an denen sie lagen. Burgennamen wurden zu Stadtnamen (Tübingen, Rottenburg); slawische Burgnamen wurden durch deutsche ersetzt¹³⁷⁾.

Wenn von den Burgennamen die Rede ist, darf nicht unerwähnt bleiben, daß sich adelige Familien häufig nicht mehr nach dem Gau, sondern nach dem Mittelpunkt der ihnen unterstellten Hoheitsbezirke nannten; ritterliche Familien oft nach der Feste, deren Burghut sie innehatten. Die Grafen von Montfort waren Grafen von Bregenz und Churrätien¹³⁸⁾. Hugo von Montfort, ursprünglich »von Tübingen«, nannte sich schließlich nach der Burg Montfort. Die Grafschaft Montfort ist wieder die Nachfolgerin der Grafschaft Unterrätien. Der Name des Stammsitzes wurde auch sonst dem Namen, der vom Amt herrührte, geopfert (z. B. Herren von Kakeling-Grafschaft Plötzkau)¹³⁹⁾. Ohne das kleine aber berühmte Reichslehen wären auch — wie Th. Mayer¹⁴⁰⁾ zeigte — die Zähringer nicht zu ihrem berühmten Namen gekommen. Sie wohnten auf der großen Burg Freiburg, nach der sich schließlich die gräflichen Kracher als ihre Allodialerben nannten oder genannt wurden. Dieses Beispiel dokumentiert die Bedeutung der Burg innerhalb der deutschen Verfassungsgeschichte, führt es doch vom Burgennamen und vom Besitzrecht an der Burg zum Problem des jüngeren Reichsfürstenstandes. Das Amt hatte Bedeutung für das Selbstbewußtsein und das Selbstverständnis des Adels. Parallelen zu den Klostergründungen sind gegeben. Fami-

134) Vgl. W. H. FRITZE, Probleme (wie Anm. 104), S. 182; S. 186, 188 zu Oldenburg-Starygard-Brandehus.

135) R. WENSKUS, Die slavischen Stämme (wie Anm. 129), S. 38.

136) H. PATZE-W. SCHLESINGER, Geschichte Thüringens 2, 2, 1973, S. 65 auf Kirchberg bei Jena. — Vgl. Heinrici Chron. Livon. XIII, 2.

137) Der Adelssitz Nöstach (Niederösterreich) wurde kurz vor 1136 in Schwarzenburg umbenannt; vgl. M. MITTERAUER, Burgbezirk (wie Anm. 4), S. 217.

138) Vgl. B. BILGERI, Geschichte Vorarlbergs 1, 2. Aufl. 1971, S. 100.

139) Vgl. H. BEUMANN, in: Reichenau-Protokoll 153, 1969, S. 98.

140) Th. MAYER, Die Zähringer und Freiburg im Breisgau, in: Schauinsland 65/66, 1939, jetzt: Mittelalterliche Studien, 1959, S. 365 ff.; vgl. dort S. 350 ff. Der Staat der Herzoge von Zähringen. — W. STÜLPNAGEL, Zur Geschichte der Veste Zähringen und ihrer Umgebung, in: Schauinsland 76, 1958, S. 19 ff. und 77, 1959, S. 2 ff. — J. SCHLIPPE, Burgen der Zähringer, in: Badische Heimat 39, 1959, S. 272 ff.

liensinn, Burgenbau und Klostergründung sind in ursächlichem Zusammenhang zu sehen. Diese Verbindung ist Ausdruck eines sich innerhalb des Adels vollziehenden Strukturwandels. In der Benennung der Adeligen nach ihren Burgen — seit dem 11. Jahrhundert merkbar — drückt sich aber auch die Konzentrierung und Verdinglichung der Herrschaft, die Territorialisierung aus. Gesteigerte Schriftlichkeit erforderte bei Zeugnennennungen bessere Unterscheidung; das Leitnamensystem mit seinem personalen Bezugspunkt genügte nicht mehr; der Burgname tritt an seine Stelle. J. Fleckenstein verwies an den Welfen darauf, daß Geschlechter, die sich früh verfestigen, einen anderen Namentyp tragen als die späteren, die Burgennamen führen und denen — falls sie mehrere Burgen besaßen — die Wahl des künftigen Geschlechternamens nach einer der Burgen freistand. Meist war es die bedeutendste Anlage — der Chiemgauer Otakar nannte sich nach Steyr — oder die erbliche Lehnburg, die dadurch noch fester an die Familie gebunden erschien. Es wäre im einzelnen zu untersuchen, welche Geschlechter es waren, die sich nach dem Lehen und welche nach dem Allod nannten. Weiteres wäre zu prüfen, ob die Nennung nach Allodialburgen im Rodungsland häufiger war als im Altsiedelland. Die Herren von Erlingshofen-Arnberg, Ende des 11. Jahrhunderts *nobiles vassi* des Hochstiftes Eichstätt nannten sich nach ihrer allodialen Rodungsherrschaft Burg Heideck¹⁴¹⁾. Eine Klärung frühadeliger Standes- und Herrschaftsverhältnisse wäre derart möglich¹⁴²⁾.

Auch die Aufsplitterung der Familien in Haupt- und Seitenlinien wird in den Burgennamen erkennbar. Dazu kommt die von Otto v. Dungen¹⁴³⁾ bis ins 13. Jahrhundert nachgewiesene Gepflogenheit, daß sich kognatisch verwandte Personen nach demselben Sitz nannten. Burgenverlegung und Umsiedlung wirkten gleichfalls auf die Namengebung. Bisherige Altburgennamen lebten im Kloster der Stifterfamilie fort, während sich mit der bezogenen Neuburg auch der Geschlechtsname der Stifter änderte. Der kaiserliche Kämmerer Konrad II. von Hagen-Arnburg nannte sich nach seiner Stammburg. Sein Sohn Kuno gründete das Kloster Arnburg anstelle der Burg; er ließ die Burg Münzenberg erbauen und ersetzte 1165 den Beinamen Arnburg durch Münzenberg¹⁴⁴⁾. Die Grafen von Diessen-Andechs führten seit der Mitte des 12. Jahrhunderts den Namen der vor 1132 erbauten Burg Andechs; ihre Stammburg

141) Vgl. D. DEEG, Die Herrschaft der Herren von Heideck (Freie Schriftenfolge d. Ges. f. Familienforschung i. Franken 18), 1968.

142) R. WENSKUS (Reichenau-Protokoll 153, 1969, S. 61) bemerkte an den Winzenburgern, daß diese sich nicht nach ihrem Allod Rheinhausen, sondern nach ihrem Hildesheimer Lehen Winzenburg nannten. Andererseits wurde von Ratbot und Wernher, Bischof von Straßburg, inmitten des Eigens im Aargau um 1020 die Habsburg erbaut, nach der sich das Geschlecht nannte.

143) O. v. DUNGERN, Adels herrschaft im MA, 1927.

144) Vgl. C. WALBRACH, Münzenberg, 1929, S. 4. — UB Kloster Arnburg, bearb. v. L. BAUR, 1851, S. II f., S. I, Nr. I.

Diessen war 1157/58 in ein Hauskloster umgestaltet worden¹⁴⁵⁾. Ein Zweig der Andechser nannte sich nach der vor 1100 errichteten Burg Wolfratshausen. Die Grafen von Scheyern, deren Stammburg Scheyern südwestlich Pfaffenhofen an der Ilm lag, führten, da auch sie ihre Stammburg in ein Hauskloster umgewandelt hatten, seit 1115 den Namen ihrer bei Aichach gelegenen Burg Wittelsbach. Die Grafen von Windberg wurden aus demselben Grund die Grafen von Bogen¹⁴⁶⁾. Wir sehen: der Burgname zeigt vielfältige Beziehungen zur Verfassungsgeschichte.

*Recht und Pflicht zum Burgenbau*¹⁴⁷⁾

Inhaber des Burgenbauregals war nachweislich seit dem Edikt von Pitres (864)¹⁴⁸⁾ bis zur Mitte des 12. Jahrhunderts der König¹⁴⁹⁾, der fränkische bzw. deutsche König ist zu ergänzen, denn in England etwa gelangte der König erst bei zunehmender Herrschaftsverdichtung zu diesem Recht. Markgrafen erhielten das königliche Burgbaurecht übertragen; sie mußten es realisieren. Sachsen- und Schwabenspiegel berechtigten Grafen als Vertreter des Königs, den Burgenbau zu gestatten oder zu verbieten. Durch die Reichsgesetze Friedrichs II. wurden alle Reichsfürsten, in der Folge alle Reichsgrafen und andere bedeutende Adelige zum Burgenbau berechtigt. Mit dieser Erlaubnis hatte sich der Kaiser ein wesentliches Machtmittel zum Ausbau der Reichsländer nehmen lassen, obgleich nebenher der Adel schon immer, zumal auf Eigengut und während der Schwächezeiten des Königtums, eigenmächtig Burgen erbaut hatte. Vielleicht war der höhere Adel aufgrund der besonderen Rechtsqualität seines Allods sogar zu

145) Vgl. D. ALBRECHT, Die Grafen von Diessen-Andechs, in: Bayerland 57, 1955, S. 28 ff.

146) Vgl. K. FEHN (wie Anm. 54), S. 60, 66. — Zum Gesamtproblem vgl. K. SCHMID, Adel und Reform in Schwaben, in: Reichenau-Protokoll 153, 1969, S. 39, jetzt: VortrForsch 17, 1973, der den Zusammenhang zwischen der Gründung von Reformklöstern und den nach Burgen benannten Adelsgeschlechtern, von denen Klöster gegründet wurden, erkannte. — Vgl. auch H. PATZE, Adel und Stifterchronik, in: BllDtLdG 100, 1964, S. 8 ff.; 101, 1965, S. 67 ff.

147) Vgl. E. SCHRADER, Das Befestigungsrecht in Deutschland von den Anfängen bis zu Beginn des 14. Jhs., 1909. — A. COULIN, Befestigungshoheit und Befestigungsrecht, 1911. — C. KOEHN, Mühlenbann und Burgenbau, in: ZSRG. Germ 28, 1907, S. 63 ff. — E. KLEBEL, Ma. Burgen und ihr Recht, in: AnzAkad. Wien 23, 1953. — H. EBNER, Entwicklung und Rechtsverhältnisse der ma. Burg, in: ZHistVSteierm 61, 1970, S. 27 ff. — B. u. F. LORENZ, Die funktionelle und rechtsgeschichtliche Entwicklung des Befestigungswesens in Deutschland bis zum Ausgang des MA, in: ZBurgenKde 1, 1961, S. 1 ff.

148) MG Cap. 2, S. 322.

149) Vgl. E. SCHRADER (wie Anm. 147), S. 8. — Vgl. DH IV, 334. — H. SPROEMBERG, Die lothringische Politik Ottos d. Großen, in: RheinVjbl 11, 1941, S. 59 nennt es eine dringende Notwendigkeit, daß der Burgenbau ohne königliche Genehmigung aufhörte und die vorhandenen Kastelle den Reichsinteressen dienstbar gemacht wurden.

dieser Eigen-Macht befugt ¹⁵⁰⁾. Wir wissen es nicht ganz genau. In den meisten Fällen werden königliche Bewilligung und allodiales Recht die Basis des Burgenbaus durch Grafen gebildet haben. Burgenbau darf nicht nur von der Seite des Königs, sondern muß auch in Zusammenhang mit der Begründung adeliger Herrschaft gesehen werden. Die Ausbildung adeliger Herrschaftszentren lief mit dem Burgenbau parallel.

Mit der Vergabe von Reichsgut und darauffliegenden Burgen zu eigen war das Burgenbauregal de facto auch an die Landesfürsten übergegangen. Mitunter sicherte sich der König nur Allodialrechte an der erbauten Burg ¹⁵¹⁾. Das landesfürstliche Burgenbaurecht ist noch wenig erforscht. Vor allem wäre zu klären, inwieweit der Landesherr eigene Burgen bauen ließ und wie weit das adelige Burgenbaurecht weiterwirkte ¹⁵²⁾. Sicher ist, daß — wie etwa im Herzogtum Österreich — ein exterritorialer Lehnsherr zwar um Erlaubnis zum Bau einer Burg gefragt werden mußte, der Bau selbst aber der herzoglichen Genehmigung unterworfen war ¹⁵³⁾. Landrechte regelten den Burgenbau bis ins Detail ¹⁵⁴⁾. Die Urkunden lassen aber auch territoriale Unterschiede in der Handhabung und Durchführung erkennen. Starkes Landesfürstentum wachte strenger über die Einhaltung der landrechtlichen Bestimmungen ¹⁵⁵⁾.

Auf Kirchengut konnten Papst und Landesherr die Bauerlaubnis erteilen ¹⁵⁶⁾. Der Deutsche Orden besaß in Preußen in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts alle Burgen ohne ein Befestigungsregal behaupten zu müssen und verlehnte diese Burgen an Adelige. Burgenbau auf geistlichem Gut unter dem Rechtstitel der Vogtei war trotz des in der Confoederatio 1220 ausgesprochenen Verbots noch einige Zeit erfolgt. Vögten war der Burgenbau auch dann untersagt, wenn sie zugleich Vögte einer an die Kirche übertragenen Grafschaft waren, also Grafenrechte ausübten ¹⁵⁷⁾. Die geistli-

150) Vgl. O. v. DUNGERN, *Adelsherrschaft im MA*, 1927, S. 13. — H. HELBIG, *Der wettinische Ständestaat (MittelDtforsch 4)*, 1955, S. 36 f. — HANS-M. MAURER, *Entstehung (wie Anm. 35)*, S. 314 ff. — H. JÄNICHEN, *Herrschafts- u. Territorialverhältnisse um Tübingen u. Rottenburg im 11. u. 12. Jh., 1. Teil (SchrSüdwestDtLdKde 2)*, 1964, S. 25, 32.

151) Vgl. H. HELBIG (wie Anm. 150), S. 230.

152) Auch für freieigenes Gut war im 14. Jh. die landesfürstliche Befestigungserlaubnis nötig; vgl. LICHNOWSKY, *Regesta Habsburgica IV*, Nr. 73.

153) Vgl. OTTO H. STOWASSER, *Das Land und der Herzog*, 1925, S. 49 ff.; vgl. dagegen O. BRUNNER, *Land und Herrschaft*, 5. Aufl., 1965, S. 367.

154) Vgl. für Österreich K.-H. GANAHL, *Versuch einer Geschichte des österr. Landrechts im 13. Jh.* in: *MIÖG, Erg.-Bd. 13*, 3, 1935, S. 229 ff. — LRA § 76, Art. 58.

155) Vgl. G. DROEGE, *Über die Rechtsstellung der Burgen und festen Häuser im späteren MA*, in: *NdRheinJB 4*, 1959, S. 22 ff.; DERS., *Landrecht u. Lehnrecht*, 1969, S. 212 über Befestigungsrecht zum Landfriedensschutz.

156) Vgl. Salzbg. UB 3, Nr. 24a.

157) Vgl. Tirol. UB 1, S. 212: Negativer Bescheid des Pfalzgrafen über den Burgenbau an Graf Heinrich von Tirol als Vogt des Bistums Brixen, dessen Grafschaft er innehatte. — Über das Burgbaurecht der Grenzgrafen im adeligen Immunitätsgebiet vgl. M. MITTERAUER, *Burgbezirk (wie Anm. 4)*, S. 221; jetzt auch in: *Herrenburg (wie Anm. 20)*, S. 470 ff.

chen Reichsfürsten waren sehr darauf bedacht, daß dieses Verbot eingehalten wurde. Im Statutum in favorem principum steht daher dieser Verbotspassus an der Spitze.

Die Befestigungshoheit wurde von allen geistlichen Reichsfürsten im Zuge ihrer Burgenpolitik durchgesetzt; sie war politisches Machtmittel. Sie übten dieses Recht als herzogliche Pflicht zur Friedenswahrung und versuchten, über die Befestigungshoheit das Emanzipationsstreben der Vasallen einzudämmen, indem sie diesen den Burgenbau verboten oder sich — wie der König — Teilhaberrechte an den gebauten Burgen sicherten¹⁵⁸⁾. Die Kirchenfürsten von Köln, Trier und der Bischof von Münster dürfen in Zusammenhang mit diesen Praktiken besonders genannt werden. Aber auch beim Burgenbau auf geistlichem Gut lassen sich territoriale Unterschiede erkennen. In Österreich war — abgesehen vom Erzstift Salzburg — der kirchliche Grundbesitz arm an Burgen. In Frankreich dagegen hatte der König als Schutzherr der Kirche im 12. Jahrhundert auf eigene Kosten zahlreiche Burgen auf Kirchenbesitz errichten lassen.

Burgenbau war Standespflicht des Adels und seiner Ritterschaft sowie Teil der dem Herrn schuldigen Treue, aber auch ein Mittel zu deren Verwirklichung. Treulosen wurden die Burgen entzogen oder geschleift¹⁵⁹⁾. Feiglinge zerstörten mitunter ihre Burg selbst, wie Bischof Ulrich II. von Konstanz die Burg Castell aus Furcht vor dem Grafen Rudolf von Bregenz. Burgzerstörung bedeutete nicht Erlöschen der mit der Burg verbundenen Gerechtsame, außer die Burg war über Gerichtsbeschluß strafweise gebrochen (s. u. S. 518). Dem Wiederaufbau stand sonst rechtlich kein Hindernis entgegen. Vielfach genügte die Mauerschleifung, um den festen Platz zugänglich zu machen oder die Abnahme der Wehrgänge, um ihm seine Verteidigungskraft zu nehmen. Ruinen wurden weiterhin zu Lehen vergeben. So verlehnten die Grafen von der Mark die Ende des 13. Jahrhunderts zerstörte Turmburg Hohensyburg.

Mit dem Burgenbaurecht bzw. der Burgenbaupflicht steht das auf dem Burgbann beruhende Burgwerk, die Burgbaurobotpflicht u. ä. in engem Zusammenhang. Es durchbrach die Immunitätsbestimmungen, da den Grenzgrafen die freie Platzwahl für Burgen zustand. Es bedeutete erhöhte Anforderungen an die Arbeitsorganisation im Umland der Burg. Die Anforderung stieg mit der günstigen strategischen Lage, die immer weiteren Ausbau erforderte. Der Burgenbau führte zu einer Kooperation ver-

158) Nach der Absetzung Heinrich d. Löwen beanspruchten die Bischöfe von Münster für den Bereich ihrer Diözese die Herzogsgewalt, damit das Befestigungsrecht. Der Burgenbau in der Normandie wurde nur unter Vorbehalt des Einlaßrechtes (Offenhaus) für den Herzog erlaubt; vgl. HARTMUT HOFFMANN, Gottesfriede und Treuga Dei (SchrMGH 20), 1964, S. 159 f.

159) Vgl. MG Const. 1, S. 125, Nr. 74. — Über Burgenbrechen vgl. Des Ritters Hans Ebran von Wildenberg Chronik, hrsg. v. F. ROTH (QErörtBayerDtG NF 2/1), 1905, S. 96, 18. — G. BOESCH, Das Jahrzeitbuch d. Deutschordenskommende Hitzkirch a. d. J. 1432/33. (QStudG DtOrden 31), 1972, S. 56.

160) Vgl. DD 1, S. 132, Nr. 91. — D Arnolfi 3, S. 48, Nr. 32. — Vgl. F. BEYERLE, Zur Wehrverfassung des HochMA, in: Fs f. E. MAYER, 1932, S. 31 ff.

schiedenster Berufsbranche. Die Dauer der Arbeitszeiten an Burgen ist zu ergründen. Bauzeiten sind in urkundlichen und historiographischen Quellen überliefert. Burgwerk war als staatlicher Baufrondienst schon in fränkischer Zeit von Königsleuten zu leisten und oblag auch noch später »freien« Leuten, die der militärischen Gewalt des Markgrafen unterstanden¹⁶¹). Diese öffentlichen Baufronden waren in die Immunität einbezogen¹⁶²). Die Burgwerkdienste haben in Slawenweilern Thüringens siedlungsgeschichtlich Beachtung gefunden¹⁶³). W. H. Fritze¹⁶⁴) brachte das Burgwerk nach frühmecklenburgischen Fürstenurkunden des 12. Jahrhunderts mit spätadobritischen Burgbezirken in Verbindung und M. Mitterauer¹⁶⁵) konnte zeigen, daß »freien« Leuten in der babenbergischen Mark für geleistetes Burgwerk Zollfreiheiten an der Donau gewährt wurden. Er lieferte zugleich den Nachweis, daß die großen Donaumaute auf frühbabenbergische Burgbezirke zurückgehen. Wer vom Burgwerk befreit war, genoß Vorzugsstellung. Die Siedlungen müssen daher auf die Abgaben hin überprüft, Verhufung und Nichtverhufung beachtet werden. Burgwerkdienste und -abgaben ver-

161) Vgl. SVEN EKDAHL, Über die Kriegsdienste der Freien im Kulmerland zu Anfang des 15. Jhs., in: Preußenland 2, 1964, S. 1 ff. — Über Burgwerk in England vgl. F. M. STENTON, Anglo-Saxon England, in: The Oxford History of England 2, 2. Auf., 1947, S. 286 ff. — W. H. STEVENSON, Trimoda necessitas, in: EnglHistRev 29, 1914, S. 689 ff. — Über Burgwerk, das zu ungarischen Komitatsburgen zu leisten war vgl. A. v. TIMON, Ungarische Verfassungs- u. Rechtsgeschichte, 1909, S. 270 f. — A. SCHÄFER, Mauerbaupflicht fränk. Königsleute zu Landenburg u. an der karolingerzeitlichen Ringwallanlage »Heidenlöcher« bei Deidesheim, in: ZGORh 113, 1965, S. 429 ff. — G. WEISE, Staatliche Baufronden in fränkischer Zeit, in: VjschrSozialWirtschG 15, 1919, S. 341 ff.

162) Vgl. M. KROELL, L'immunité franque, 1910, S. 189 ff.

163) Vgl. H. HELBIG, Die slawische Siedlung im sorbischen Gebiet, in: Siedlung und Verfassung der Slawen zwischen Elbe, Saale u. Oder, 1960, S. 54, der nachweist, daß sich Siedlungsformen mit sorbischen Ortsnamen mit Bereichen bestimmter Abgaben und Dienste decken. Mitunter vermögen auch Abgaben und Dienste aus späterer Zeit, wie der Hundehafer bei der Burg Rochlitz in Mitteldeutschland, die Wachdienste der Leute des Dorfes Brézi zur südböhmischen Burg Rosenberg oder der Edlinger von Tüchern zur Burg Obercilli, der Schoberzehent und das Wachkorn im nordostdeutschen Bereich oder das Burgkorn im Altenburger Land und in sächsischen Burggrafschaften (vgl. H. HELBIG, Der wettin. Ständestaat, S. 266 f.) sowie das Schalwenkorn zur Unterhaltung der Burgen an der Memel (vgl. R. WENSKUS, Das Ordensland Preußen als Territorialstaat des 14. Jhs., in: VortrForsch 13, 1970, S. 381) Hinweise auf Zugehörigkeit oder Abhängigkeit von einer Burg zu geben. R. WENSKUS (Reichenau-Protokoll 169, 1971, S. 148) verweist auf die Burgbaupflicht Neugetaufter im Deutschordensland. Auch die Forschungsergebnisse über die Dienstsiedlungen in Böhmen, Polen und Ungarn werden beachtet werden müssen; vgl. D. TRĚŠTIK-B. KRZEMIEŃSKA, Zur Problematik der Dienstleute im frühma. Böhmen, in: Siedlung und Verfassung Böhmens in der Frühzeit, 1967, S. 70 ff.

164) W. H. FRITZE, Probleme (wie Anm. 104), S. 194.

165) M. MITTERAUER, Burgbezirk (wie Anm. 4), S. 217 ff., bes. S. 225. — DERS., Herrenburg (wie Anm. 20), S. 480. — Vgl. L. AUER, Frühe Babenbergerpfalzen in Österreich, in: Unsere Heimat 44, 1973, S. 169.

schiedenster Art können — wie an der Wallburg »Der Kessel« festgestellt wurde ¹⁶⁶) —, Reflexe vordeutscher Verfassung auf mitteldeutschen Boden sein. Alte Zugehörigkeiten zu politischen, militärischen und administrativen Einheiten lassen sich derart erschließen. Pflichten zum Burgenbau und zur Burgwacht ¹⁶⁷), aber auch Bevorrechtungen der Burgmarkt- und Stadtbewohner beim Zoll konnten sich vereinzelt als Reste einstiger Wehrverfassung bis ins späte Mittelalter erhalten ¹⁶⁸). Bürger spätmittelalterlicher Städte waren zu »robot, zirk und wacht« verpflichtet. O. Brunner ¹⁶⁹) sieht in dieser Verpflichtung ein Relikt aller einst in einem Burgbezirk wohnenden Leute. Das landgerichtliche Burgscharwerk wurde als Gerichtsscharwerk im Bayern des 15. Jahrhunderts zur einheitlichen Klassifikationsgrundlage für die Landsteuer und den bäuerlichen Wehrdienst ¹⁷⁰).

Schließlich war das Burgwerk verfassungsmäßig eine der Finanzierungsmöglichkeiten für den Burgenbau. Es ergänzte wirkungsvoll die obrigkeitlichen Einnahmen aus verschiedenen Gerechtsamen. Auch die Ablöse in Geld war möglich ¹⁷¹).

166) Vgl. P. GRIMM, Die Wallburg »Der Kessel« bei Kretschau-Groitzschen (Kr. Zeitz), in: *JshrMittelDtVorG* 35, 1951, S. 161 ff. und H. BACHMANN, Die Wallburg »Der Kessel« von Kretschau-Groitzschen (Kr. Zeitz) — Vorort eines sorbischen Burgbereiches des 9. Jhs., in: *Siedlung, Burg und Stadt*, 1969, S. 342 ff.

167) Über den Herzogszins bei den Abodriten vgl. W. H. FRITZE, Probleme (wie Anm. 104), S. 186. — Das Steuergetreide bischöflicher Holden konnte von den Bischöfen von Plzk zur Erhaltung der bischöfl. Burg Pultusk verwendet werden, da der jeweilige Bischof die landesherrliche Funktion der Verteidigung und Burginstandhaltung übte. In West-Masowien hat aber der Herzog als Burgherr Burgwerksabgaben auch bischöflicher Hintersassen für sich verwendet. — Vgl. J. SCHULTZE, Das »Markrecht« Markgraf Ottos II. v. Brandenburg, in: *Heimatkunde u. Landesgeschichte — Zum 65. Geburtstag v. R. LEHMANN*, 1958, S. 301 ff., wo diese Abgabe mit dem Burgfutter oder Marchfutter gleichgesetzt wird. — Vgl. Anm. 163.

168) Vgl. M. MITTERAUER, Zollfreiheit (wie Anm. 77), S. 77. — Über die Befreiung der liberi homines der Burg Zwenkau vgl. DO II, 89; ferner UB Erzstift Magdeburg I, Nr. 300, 310; UB Kl. Unserer Lieben Frau Magdeburg, Nr. 33.

169) O. BRUNNER, *Land u. Herrschaft*, 4. Aufl., 1959, S. 352.

170) Vgl. P. FRIED, »Modernstaatliche« Entwicklungstendenzen im bayerischen Ständestaat des Spätmittelalters, in: *VortrForsch* 14, 1971, S. 303 ff., bes. S. 328 f.

171) Vgl. CH. VERLINDEN, Le balfart, corvée-redevance pour l'entretien des fortifications en Flandre au moyen-âge, in: *Tijdschrift van rechtsgeschiedenis* XII, 1933, S. 107 ff. — M. MARTENS, Du »vestgeld« aux droits d'usage concédés sur les premiers remparts de grandes villes brabantçonnnes au moyen-âge, in: *Miscellanea mediaevalia in memoriam Jan Frederik Niermeyer*, Groningen 1967, S. 283 ff. — R. v. UYTEN, Denarii de munitione opidi en vestgeld te Leuven en de oudste brabantse stadsversterkingen, in: *Bijdragen voor de geschiedenis der Nederlanden* XXII, 1968, Nr. 2, S. 126 ff. — Über den Bau von Königsburgen in England vgl. R. ALLEN BROWNS, Royal castle-building in England, 1154–1216, in: *EnglHistRev* 70, 1955, S. 353 ff., wo auch Bauzeiten und Kosten aufgrund der Pipe Rolls erarbeitet wurden.

Besitzqualitäten bei Burgen

Burgenbesitz war Besitz höherer Qualität. Burgen konnten Lehen oder freies Eigen sein ¹⁷²). Bei beiden Besitzrechtsqualitäten gab es Differenzierungen in Reichslehen, Lehen vom Land, Lehen vom Eigen und in eigentumsähnliche Sonnenlehen ¹⁷³). Echte Lehen und Burglehen sind seit dem 14. Jahrhundert mitunter schwer voneinander zu scheiden ¹⁷⁴). Echte Lehen konnten zu Burglehen werden. Allodialburgen standen auf königlichem oder kirchlichem Eigen. Das Ordensland bildete eine Ausnahme; dort fehlten Allod und Lehen; alles war Dienstgut ¹⁷⁵). Als Stammsitze von Dynasten, von Hoch- und Edelfreien waren die Festen auf Sippen- oder Herreneigen errichtet worden ¹⁷⁶). Besonders zahlreich standen sie auf Ministerialen- oder rittermäßigen Eigen, das überwiegend dienstrechtlich gebundenes Inwärtseigen war ¹⁷⁷). Inwärtseigene Burgen sind von allodialen zu trennen. Bei Erlöschen der Herrenfamilie konnten inwärtseigene Festen zu freieigenen werden ¹⁷⁸). Burgen bildeten auch Mittelpunkte der *feuda extra curtem* ¹⁷⁹).

172) Vgl. W. HILLEBRAND (wie Anm. 55), S. 195, er erkannte bevorzugte Gebiete für adeliges Allod (z. B. Emsland) und Gebiete mit eher lehnmäßig gebundenen Wehranlagen; vgl. K. BOSL, Burg (wie Anm. 4), S. 149, der gleichfalls territoriale Unterschiede im Verhältnis Eigen- u. Lehnburg anmerkt. G. DROEGE, Pfalzgrafschaft, Grafschaft u. allodiale Herrschaft zwischen Maas u. Rhein in salisch-staufischer Zeit, in: RheinVjbl 26, 1961, S. 15 ff. weist Reichsgut als Basis für Errichtung früher Herrenburgen nach. Die Feststellung von M. GOCKEL (wie Anm. 86), S. 313 f., daß das Adelsgut am Mittelrhein in seiner Substanz allodialer Herkunft war, wird auch für die Burg zu prüfen sein. — Vgl. M. MITTERAUER, Herrenburg (wie Anm. 20), S. 486, der die Bedeutung des Reichskirchengutes betont. — W. LUYKEN, Zur Frage der burgenkundlichen Definitionen und Bezeichnungen, in: ZBurgenKde 5, 1964, II, S. 43 ff., hält es wohl zu unrecht für unwesentlich, eine Trennung zwischen unbeschränktem Eigentum an der Burg und Lehen vorzunehmen.

173) Vgl. W. EBEL, Über den Leihgedanken in der deutschen Rechtsgeschichte, in: Vortr-Forsch 5, 1960, S. 11 ff. — In Frankreich war die Burg Grundlage der de-facto Unabhängigkeit der Barone; vgl. HARTMUT HOFFMANN (wie Anm. 158), S. 12. Über die ligische Burg, die Eigentum des Landesherren war, dem Vasallen nur als »Dienstwohnung« zur Verfügung stand, vgl. E. MAYER, Ma. Verfassungsgeschichte 2, 1899, S. 117. Diese *castra ligia* waren vor allem in Frankreich seit dem 13. J. weit verbreitet; vgl. J. R. RICHARD, Châteaux, châtelains et vassaux en Bourgogne aux 11^e et 12^e siècles (Cahiers de civilisation médiévale 3), 1960, S. 433 ff.

174) Vgl. H. NIESE, Die Verwaltung des Reichsgutes im 13. Jh., 1895, S. 151.

175) Vgl. R. WENSKUS, Das Ordensland (wie Anm. 163), S. 350.

176) Die »Stammsitze« hochadeliger Familien waren nicht immer Allod, sondern vielfach Lehen; vgl. W. STÜLPNAGEL (wie Anm. 140), Schauenland 76, 1958, S. 22. — Vgl. H. EBNER, Das freie Eigen (Aus Forschung und Kunst 2), 1969, S. 58 ff., 79 ff.

177) Burgenbesitz war auch an 30 Pfund Gülte gebunden; vgl. MG Const. 2, 599.

178) Vgl. H. EBNER, Das freie Eigen (wie Anm. 176), S. 70 ff.

179) Vgl. O. PRAUSNITZ, Feuda extra curtem mit besonderer Berücksichtigung der brandenburgischen Lehen in Österreich (ZeumerQStud VI/3), 1929; vgl. die kritische Besprechung von K. LECHNER, in: JbLdKdeNdÖsterr 24, 1931, S. 259 ff.

Im Spätmittelalter verband der Edelmannssitz und die zugehörige Gült freieigenen und lehnrechtlich gebundenen Besitz. Das Landgut wurde Grundlage der Landstand-schaft¹⁸⁰⁾.

Die ältere Forschung glaubte an das Überwiegen der Lehnburgen und folgerte, daß der Feudalismus das Reich zerstört habe. H. Mitteis und Ernst Mayer erkannten dagegen die Schwäche des Feudalismus östlich des Rheins, wo nur in Bayern ein stärkerer Einfluß des Lehnswesens merkbar war. Doch selbst dort war trotz der zielstrebigem wittelsbachischen Burgenpolitik nur die Hälfte aller Burgen Lehen. Ähnlich war das Verhältnis während des 14./15. Jahrhunderts in Niederösterreich, Steiermark und Kärnten¹⁸¹⁾. Im Rodungsland überwogen Allodialburgen¹⁸²⁾. Ja selbst in Frankreich, in Deutschland westlich des Rheins und in Oberitalien, den Gebieten starken Feudalismus, konnte die moderne Forschung mehr Allodialburgen feststellen, als bisher bekannt waren. Immer mehr wurde jüngst die das Reich zersetzende Wirkung des Allodialismus erkannt¹⁸³⁾. Der hohe Territorialadel wollte keine Lehnburgen übernehmen. Freieigenburgen garantierten Vorrechte und die Existenz des Adels¹⁸⁴⁾. Sie waren ein wesentlicher Faktor adeliger Herrschaftspolitik. Freieigentzug oder erzwungene Aufsaage des Eigens erwiesen sich als probate Mittel in der Hand von Dynasten zur Durchsetzung ihrer Hoheitsrechte über das Land¹⁸⁵⁾. Eigenburgen bildeten den Kern ausgedehnter Territorialherrschaften und hatten bedeutenden Anteil am Übergang vom Lehnsstaat zum Ständestaat¹⁸⁶⁾.

180) Vgl. H. SIEGEL, Die rechtliche Stellung der Dienstmannen in Österreich im 12. u. 13. Jh., in: SitzBerrAkad. Wien 102, 1883, S. 267. — K. SCHALK, Die niederösterreich. weltlichen Stände des 15. Jhs. nach ihren spezifischen Eigentumsformen, in: MIOG, Erg. Bd. 2, 1888, S. 434. — S. ADLER, Zur Rechtsgeschichte des adeligen Grundbesitzes in Österreich, 1902. — Vgl. H. EBNER, Das freie Eigen (wie Anm. 176), S. 133 ff.

181) Vgl. E. KLEBEL, Territorialstaat und Lehen, in: VortrForsch 5, 1960, S. 211 f.

182) Die Mehrzahl der Adelsburgen auf Rodungsboden im bambergischen Hochstiftsterritorium war Allod; vgl. HANS H. HOFMANN, in: Reichenau;Protokoll 147, 1968, S. 64.

183) W. SCHLESINGER, Die Entstehung der Landesherrschaft. Untersuchung vorwiegend nach mitteldeutschen Quellen (SächsForschG 1), 1941 mit einer Vorbemerkung zum Neudruck 1964, S. XIX u. S. 263.

184) Burgenbesitz und adelige Herrschaftsrechte beruhten im 9./10. Jh. in Frankreich auf dem Übergang von Regalrechten; vgl. zusammenfassend J.-F. LEMARIGNIER, La France médiévale: Institutions et société, 1970, S. 114 ff. und G. DUBY, La société aux XI^e et XII^e siècles dans la région mâconnaise, 1953. — K. F. WERNER, Königtum und Fürstentum im französischen 12. Jh., in: VortrForsch 12, 1968, S. 177, hob für Frankreich die Bedeutung der Grafenburgen wie die Bedeutung der Burg im »Staat« von Blois-Champagne hervor. Seit dem 12. Jh. trachtete der französische König — wie der englische — die Burgen seiner Vasallen zu erwerben oder diese zumindest unter seine Kontrolle zu bringen, denn die Burgen boten Gewähr für die Konsolidierung des Königtums.

185) Vgl. E. DIESTELKAMP, Lehnrecht und spätmittelalterliche Territorien, in: VortrForsch 13, 1970, S. 65 ff., bes. S. 79 f., wo er auf Feudalisierungswellen vom 14. bis zum 16. Jh. hinweist.

186) Vgl. H. EBNER, Das freie Eigen (wie Anm. 177), S. 269 ff.

Es wäre eine lohnende Aufgabe, die Burgen der einzelnen Territorien nach ihrer verschiedenen Besitzrechtsqualität zu kartieren. Es wäre zu klären, ob die Nähe des Besitzes zur Burg als Herrschaftssitz Einfluß auf die Art des Besitzrechtes hatte und auch, ob fremdes Freieigen nahe dem Herrschaftsmittelpunkt möglich war und wenn ja, ob Arrondierungsbestrebungen der Burgherrschaften bestanden, solche fremdeigenen Liegenschaften oder Gerechtigkeiten aufzulösen. Die Feststellung der Rechtsqualität einer Burg ist wesentlich für die verfassungsgeschichtliche Forschung. Der Illustration mögen zwei Beispiele dienen. Die Inhaber der Burg Oberhöflein bei Wienerneustadt weigerten sich, vor dem landmarschallischen Gericht des Herzogtums Österreich zu erscheinen. Ihre Weigerung war berechtigt. Oberhöflein war Lehen der Burggrafen von Nürnberg, und nur diese hatten als Oberlehnsherren über die Burg und ihre Besitzer zu richten¹⁸⁷⁾. Da die Burg Hochosterwitz in Kärnten nicht herzogliches Lehen war, sah sich der in der Burgenpolitik versierte Herzog Rudolf IV. um 1360 außerstande, den Burgbesitzer aufgrund einer von den Venezianern vorgebrachten Klage gerichtlich zu belangen¹⁸⁸⁾.

Neben der Rechtsqualität einer Burg muß auch die Standesqualität ihrer Besitzer beachtet werden. Sie kann für das Besitzrecht an der Burg bestimmend sein. Allodialburgen wurden häufig Lehen, wenn hochfreie Geschlechter ausstarben oder in die Ministerialität übertraten¹⁸⁹⁾. Im ersteren Fall übernahmen zumeist rangniedere Familien die ehemals freieigenen Burgen als Lehen oder über den Landesfürsten als »Eigen vom Land«. Die wettinische Ministerialität nahm ihren Ausgang vom Allod, nicht aber vom amtweise verwalteten Markengebiet¹⁹⁰⁾. Zum anderen stiegen während des Spätmittelalters Bauern zu Edelknechten auf; sie wurden Ritter und Burggrafen. Ihr Bauernhof galt fortan als Edelmannssitz. Auffallend sind die Verschiedenheiten in der Besitzqualität innerhalb des österreichischen, deutschen und schweizerischen Rechtsbereichs, geradezu verwirrend die vielfach erbrechtsbedingten Besitzrechtsteilungen, die in jedem Fall den Realwert der Burgen minderten. Es gab Zweifünftelanteile, ja sogar einen Zwölftelanteil an einem einzigen Turm! Bei Henfenfeld in Franken verlieh der Bischof von Bamberg den halben Teil an einem Viertel und ein Drittel an einem Viertel. Auch jene Burgen sind nicht selten, deren ältester Teil — die Hochburg — freies Eigen, der jüngere Teil (Unterburg) aber Lehen war; ersterer unterstand dem Landrecht, letzterer dem Lehnrecht. Oder der Burgberg war Eigen, das feste Haus darauf Lehen und umgekehrt¹⁹¹⁾.

187) Vgl. E. KLEBEL, Territorialstaat (wie Anm. 181), S. 196, 204.

188) Vgl. O. BRUNNER, in: Reichenau-Protokoll 49, 1956, S. 78.

189) Vgl. H. EBNER, Das freie Eigen (wie Anm. 177), S. 129 ff.

190) Vgl. H. HELBIG, Der wettin. Ständestaat (wie Anm. 150).

191) Vgl. H. EBNER, Das freie Eigen (wie Anm. 177), S. 85. — Vgl. M. SCHAAB, Territoriale Entwicklung (wie Anm. 51), S. 767, über die mehrfachen Besitzrechte an der Burg Landeck.

Bei vielen Teilungen, die innerhalb einer Familie im Lauf der Zeit erfolgt waren, versuchte ein Zweig des Geschlechtes die übrigen Burgteile wieder zu erwerben, sogar sie zurückzukaufen. Es wird also auch auf die Besitzkontinuität bei Burgen zu achten sein ¹⁹²⁾.

Von den Besitzrechtsteilungen an Burgen zu scheiden sind die Burgenteilungen, wengleich auch hier das Erbrecht als wesentliche Ursache anzusehen ist. Betroffen wurden einzelne Burgteile. Burgkapelle, Zugbrücke, Brunnen oder Zisterne blieben meist ungeteilt. Das Verfügungsrecht stand fast immer dem Familien- oder Sippenältesten zu.

Burg und Gericht, Burgbezirk und Burgbann ¹⁹³⁾

Aus der Gruppenbildung Burg und Gericht, Burgbezirk und Burgbann wird bereits deutlich, daß damit eine ganz wesentlich verfassungsbezogene Fragestellung angesprochen ist. Ohne auf die Termini näher eingehen zu wollen, ist darauf zu verweisen, daß es E. Klebel war, der im Burgbann einen wesentlichen Unterschied zwischen spätantiker und mittelalterlicher Burg erkannte. In Oberitalien, Istrien und Friaul war eben dieser Burgbann wichtig für die Gerichtsorganisation ¹⁹⁴⁾. Die altsächsischen Gauen mit Zentralburg und Gerichtsstätte waren ursprünglich die kleinsten Einheiten des Stammes. Mit der fränkischen Eroberung um 800 haben diese Gauen sodann ihre Funktion als Gerichtsbezirke zugunsten der Grafschaften verloren. Die sächsische Burg erhielt auch unter Heinrich I. gerichtliche Bedeutung durch die Abhaltung von Gerichtstagen in den Burgen. Die gerichtliche Funktion der ottonischen Burgwarde Ostelbiens, die als Verteidigungsgürtel im Elbe-Saale-Gebiet nach fränkisch-karolingischem Vorbild geschaffen worden waren, ist bekannt. Da auch die Slawen eine Herrschaftsgliederung nach Burgbezirken kannten, scheinen auch slawische Burgbezirke vom ottonischen Burgwardsystem verwendet worden zu sein. Trotz des Stillstandes in der Entwicklung durch den Slawenaufstand von 982 und durch die Polenkriege des 11. Jahrhunderts war dieses Burgwardsystem zu einer raumerfassenden Organisation geworden ¹⁹⁵⁾.

Die Scheidung in den Burgbezirk im engeren Sinn als unmittelbarer Rechtsbereich um die Burg und jenen im weiteren Sinn ¹⁹⁶⁾ im Hinblick auf die seit der Karolinger-

192) Glauchau a. d. Mulde wurde um 1170 von den Herren von Schönburg erbaut und war bis 1945 Sitz des Geschlechtes. Burg Gutenberg bei Weiz (Steiermark) ist seit 1288 – von kurzen Unterbrechungen abgesehen – Besitz der Herren v. Stubenberg.

193) Vgl. E. KLEBEL, *Ma. Burgen* (wie Anm. 147) und H. EBNER, *Entwicklung* (wie Anm. 147).

194) Vgl. das Burggrafenamts zwischen Bozen und Naturns, ehemaliger Amts- und Gerichtsbezirk des Burggrafen auf Burg Tirol bei Meran; vgl. O. STOLZ, in: *SchlernSchr* 142, 1956.

195) Vgl. O. SCHLÜTER–O. AUGUST, *Atlas* (wie Anm. 48), Bl. 15.

196) Zum Burgbezirk-Problem vgl. W. SCHLESINGER, *Burgen* (wie Anm. 48), S. 77 ff. – DERS., *Zur Gerichtsverfassung des Markengebietes*, in: *Beiträge zur deutschen Verfassungsgeschichte*

zeit geschaffene Burgenorganisation für staatliche Zwecke¹⁹⁷⁾, für Gericht¹⁹⁸⁾, Steuerwesen, Grenzverteidigung und kirchliche Gliederung¹⁹⁹⁾ verdient herausgestellt zu werden. Desgleichen die Tatsache, daß die wehrhafte Mannschaft im Burgbezirk aus in irgendeiner Weise »freien« Leuten bestand, aus Königszinsern oder Königsfreien; ob ganz oder teilweise ist nach Landschaften verschieden, ebenso verschieden die ethnische Zusammensetzung dieser auch für die Gerichtsorganisation wichtigen sozialen Schichten²⁰⁰⁾. Der regionale Vergleich ist auch hier lehrreich und zielführend. Es ist zunächst zu klären, wo eine Burgenorganisation bestanden hat. Für das deutsche Altland und für Österreich meint man vorerst noch – von Ausnahmen abgesehen – eine eher negative Antwort geben zu müssen²⁰¹⁾. Solche Ausnahmen bilden neben Bayern

des MA, 1961, S. 158 ff. – DERS., Die Verfassung der Sorben (wie Anm. 31), S. 75 ff. – R. WENSKUS, Kleinverbände und Kleinräume bei den Prußen des Samlandes, in: *VortrForsch* 8, 1964, S. 201 ff., 223 ff. – W. H. FRITZE, Großstamm, Kleinstamm und Burgbezirk in der Verfassungsentwicklung der Abodriten (Vortrag auf der Göttinger Tagung 1957 – Protokoll). – DERS., Probleme (wie Anm. 104), S. 153, über die kleinen Burggaue der Abodriten, die als Zellen der Kleinverbände vor 844 erkannt werden; S. 190 wird auf die Unterscheidung von älterem Burggau und jüngerem Burgbezirk hingewiesen. – H. FISCHER, Burgbezirk und Stadtgebiet (Wiener rechtsgesch. Arbeiten 3), 1956, mit weiterführender Literatur. – Vgl. Anm. 200, 201, 202, 203.

197) Der Burgward konnte zum Kern eines Territoriums werden. Der Burgward Boritz (Kr. Meißen) wurde 979 von Otto II. dem Bistum Meißen geschenkt. Der Ort blieb bei Meißen; der Burgward kam 1064 durch königliche Schenkung an das Hochstift Naumburg; mit Strehla und Gröba wurde er Basis für die Ausbildung eines kleinen Elbeterritoriums. Ähnliches gilt für Strehla und Gröba (Kr. Riesa), die die Basis für das naumburgische Territorium beiderseits der Elbe bildeten, das im 14. Jh. im Landesstaat der Wettiner aufging.

198) Hypothetisch ist die von S. KRÜGER, Studien zur sächsischen Grafschaftsverfassung im 9. Jh. (*StudVorarbHistAtlasNdSachs* 19) 1950, S. 37, angenommene Verbindung von Burg und Grafengericht. Es lassen sich nur Grafschaftsburgen aber keine Grafenburgen für die karolingische Zeit nachweisen. – M. LAST (wie Anm. 33), S. 49 f., erkennt im Burgwall »Bokeler Burg« in Oldenburg eine Gerichtsstätte. Nach W. LAUR, Gau, Go und Goding, in: *ZGesSchleswHolstG* 90, 1965, S. 15 f. lag die Bückeburg als zentrale Befestigungsanlage des Gaus Bucki in der Nähe der Dingstätte bei Vehlen. – H. HECHT, Burg Altona – eine alte Gerichtsstätte i. d. Obergrafschaft, in: *JbHeimatV Bentheim* 1971 (1970), S. 163.

199) Vgl. W. SCHLESINGER, Die deutsche Kirche (wie Anm. 96). – H. F. SCHMID, Die rechtlichen Grundlagen der Pfarrorganisation auf westslavischem Boden und ihre Entwicklung während des MA., in: *ZSRG*, Kan. 15, 1926, S. 1 ff.; 17, 1928, S. 264 ff., 20, 1931, S. 202 ff. – H. PATZE–W. SCHLESINGER, Geschichte Thüringens II, 2, 1973, S. 65. – W. H. FRITZE, Probleme (wie Anm. 104), S. 187, verweist darauf, daß 1170 der Umfang der Diözese Schwerin nach Burgbezirken beschrieben wurde. – Vgl. W. WEIMAR (wie Anm. 104).

200) Vgl. G. BAAKEN, Königtum (wie Anm. 30), S. 70–75. – Vgl. Anm. 163, 167, 168.

201) M. MITTERAUER, Zollfreiheit (wie Anm. 77), S. 127 ff., erkennt schon im 9. Jh. im östlichen Markengebiet eine differenzierte Burgenverfassung. – DERS., Burgbezirk (wie Anm. 4), S. 231, sieht in den Burgbezirken nur eine mögliche Wiederbelebung älterer Formen der Wehr-

die unter italienischem Einfluß entstandenen Kleinburgbezirke bei Trient ²⁰²⁾ oder die königlichen *curtes* des frühen und hohen Mittelalters sowie jene in der babenbergischen Ostmark.

Ein interterritorialer Vergleich muß sich auch mit der gleichzeitigen Burgenorganisation benachbarter Länder befassen: mit den schlagartig aufgebauten Kastellaneibezirken Polens ²⁰³⁾, den nach polnischem Vorbild für eine einheitliche landesfürstliche Verwaltung Mitte des 12. Jahrhunderts geschaffenen Kastellaneibezirken Pommerns ²⁰⁴⁾ und mit den Kastellaneien Pommerellens, die nach der Erwerbung durch den Deutschen Orden während des 14. Jahrhunderts zusammen mit alten Teilfürstentümern die Grundlage der Teilung in Komtureien und Vogteien abgaben ²⁰⁵⁾. Dazu kommt, daß die Zentralburgen durch Pfleger, die Grenzkomtureien vom Marschall verwaltet oder diesem unterstellt wurden. Die schlesische Kastellaneiverfassung, eine Verbindung von fränkisch-deutscher Grafschafts- und slawischer Burgbezirksverfassung ist als spätere Schöpfung der landesfürstlichen Gewalt erwiesen ²⁰⁶⁾. Die Komitatsverfassung Ungarns muß in den Vergleich einbezogen werden, vor allem aber muß-

verfassung. — DERS., Zur räumlichen Ordnung Österreichs in der frühen Babenbergerzeit, in: *MIOG* 78, 1970, S. 94 ff. — Über Burgbezirke in Sachsen vgl. G. BAAKEN, Königtum (wie Anm. 30), S. 70 ff.; über die Burggraftchaften der Staufer und über ähnliche Einrichtungen in Brandenburg, Meißen und der Lausitz vgl. H. FISCHER, Burgbezirk (wie Anm. 196), S. 66 ff. und H. HELBIG, Der wettin. Ständestaat (wie Anm. 150), S. 204 ff., bzw. HANS K. SCHULZE, Probleme der altmärkischen Verfassungsgeschichte bis zum Beginn des 12. Jhs. in: *Adelsherrschaft und Landesherrschaft*, 1963.

202) Vgl. G. DILCHER, Bischof und Stadtverfassung in Oberitalien, in: *ZSRG*. Germ 81, 1964, S. 225 ff., der erkennt, wie sich Grafschaften in Burgbezirke auflösen.

203) Vgl. O. KOSSMANN, Polen im MA., 1971, und HEINRICH F. SCHMID, Die Burgbezirksverfassung bei den slavischen Völkern und ihre Bedeutung für die Geschichte ihrer Siedlung und ihrer staatlichen Organisation, in: *JbKultGSlawen NF II/2*, 1926, S. 81 ff., 114 ff.

204) Vgl. L. LECIEJEWICZ (wie Anm. 39) über die Ostsee-Kastellaneien. — F. ENGEL, Grenz-wälder (wie Anm. 70), S. 125 ff., gliederte den slawischen Siedlungsraum zwischen Rostock und Wismar in Siedlungs- bzw. Burgbezirke und stellte diese Gliederung kartographisch dar; jetzt auch in: *Beiträge zur Siedlungsgeschichte u. historischen Landeskunde*, hrsg. von RODERICH SCHMIDT, 1970, S. 315 ff. — Vgl. K. W. STRUVE, Archäologische Ergebnisse zur Frage der Burgenorganisation bei den Sachsen und Slawen in Holstein, in: *BlldtLdG* 106, 1970, S. 47 ff. — J. BRANKAČK, Studien zur Gesellschafts- und Sozialstruktur der Elbslawen zwischen Elbe, Saale und Oder aus der Zeit vom 9. bis zum 12. Jh., in: *SchrReiheInstSorbVolksforsch in Bautzen*, 23, 1964. — H. BOLLNOW, Burg und Stadt in Pommern bis zum Beginn der Kolonisationszeit, in: *BaltStud NF* 38, 1936, S. 48 ff., 72 ff. — DERS., Studien (wie Anm. 4).

205) Vgl. R. WENSKUS, Das Ordensland (wie Anm. 163), S. 360 f.

206) Vgl. H. UTHENWOLDT, Die Burgverfassung in der Vorgeschichte und Geschichte Schlesiens (*BreslauHistForsch* 10), 1938, S. 54 ff. — DERS., Gauhauptschloß, Kastellanei und Stadtschloß, 1938. Unter anderem Aspekt über schlesische Burgen der späteren Zeit H. WEINELT, Probleme schlesischer Burgenkunde, 1936. — L. TYSZKIEWICZ, Zur Problematik der frühmittelalterlichen Stammesgebiete und Burgbezirke in der Nieder- und Oberlausitz, in: *LĚTOPIS = JschrInstSorbVolksforsch B* 15/1, 1968, S. 39 ff. F. MĚTŠK, Die Stellung der Sorben in der terri-

ten die ungarischen Grenzgrafschaften, die in keinem Zusammenhang mit der Komitatsverfassung standen, in ihrer Verfassungsbedeutung noch genauer untersucht werden²⁰⁷). Nicht zuletzt werden auch die böhmischen Verhältnisse lehrreich sein können. Kastellanei- und Dienstorganisation sind in Böhmen bis in die zweite Hälfte des 12. Jahrhunderts eine mächtige Stütze der Herrschaft gewesen²⁰⁸). Der allmähliche Prozeß der Territorialisierung dieser »Staatsgefölschaft«, die sich zum kleinen königlichen Lehnkriegerheer entwickelt hat, ist bekannt²⁰⁹). Ein noch weiterer europäischer Vergleich muß auch die flandrische Burgorganisation als Grundlage der Grafenschaft Flandern als eines autonomen Territorialfürstentums innerhalb Frankreichs einbeziehen²¹⁰) (s. u. S. 267 ff.), desgleichen die Kastellanei im angevinischen Anjou, die Balleien in der Normandie und burgbezirksähnliche Einheiten in England.

torialen Verwaltungsgliederung des deutschen Feudalismus (SchrrReiheInstSorbVolksforsch in Bautzen 43, 1968). — W. KUHN, Kastellaneigrenzen und Zehentgrenzen in Schlesien, in ZOstforsch 21, 1972, S. 201 ff., mit zwei Karten u. Tabellen.

207) Über die Anlehnung der ungarischen Komitatsverfassung und der böhmischen Kastellaneiorganisation an westeuropäische Vorbilder vgl. H. FISCHER, Burgbezirk (wie Anm. 196), S. 41. — L. MAKKAJ, in: Die Geschichte Ungarns, Budapest 1971, S. 33, bes. S. 46 ff., behandelt die Krise der Burgorganisation und des Systems der königlichen Domänen seit Anfang des 12. Jhs. Der endgültige Verfall fällt in die Mitte des 13. Jhs. Seither herrscht die steinerne Adelsburg vor; aus den alten Komitatsburgen entwickelten sich mitunter Städte. Im 14. Jh. war die ungar. Burgorganisation aufgelöst; die königlichen Domänen wurden in Burgdomänen unter Leitung von Burgvögten umgewandelt, die — eher als Wirtschaftsbeamte zu bezeichnen — von den Adelskomitaten unabhängig waren.

208) Über Literatur zur Burgbezirksverfassung vgl. K. RICHTER, in: HbGBöhmLd I, 1967, S. 202 ff. — H. MITTEIS, der Staat des hohen MA, S. 178, vermutet in der böhmischen Kastellaneiorganisation sächsische Vorbilder. — Vgl. die Diskussionsbeiträge von W. SCHLESINGER, R. WENSKUS und D. TRĚSTÍK, in: Siedlung und Verfassung Böhmens in der Frühzeit, 1967, S. 46, 47, 91. — Vgl. für Mähren L. HOŠÁK, Územní rozsah hradeckých obvodů marovských v XI.—XIII. století [Der räumliche Umfang der Burgbezirke in Mähren im 11.—13. Jh.] in: Pocta Zděnků Nejděmu, Olomouc 1959, S. 141 ff. — Für Slowenien vgl. E. KLEBEL, Der Einbau Karantaniens in das ostfränkisch-deutsche Reich, in: Carinthia I, 150, 1960, S. 688.

209) F. GRAUS, Raně středověké družiny a jejich význam při vzniku států ve střední Evropě [Die frühe Gefölschaften und ihre Rolle bei der Entstehung der Staaten in Mitteleuropa] in: ČSČH 13, 1965. — DERS., Die Entstehung der mittelalterlichen Staaten in Mitteleuropa, in: Historica X, 1965, S. 5 ff.

210) Vgl. A. C. F. KOCH, Die flandrischen Burggrafschaften, in: ZSRG. Germ 76, 1959, S. 153 ff. — F. L. GANSHOF, La Flandre, in: F. LOT—R. FAWTIER, Histoire des institutions françaises au moyen-âge I, Paris 1957, S. 343 ff., über die Kastellaneibeirke und über die Stellung der Burggrafen mit militärischer, polizeilicher, administrativer und gerichtlicher Gewalt im Auftrag des Grafen. — G. FOURQUIN, Seigneurie et féodalité au moyen-âge, Paris 1970, S. 84 ff. — H. VAN WERWEKE—A. E. VERHULST, Castrum en oudburg te Gent, in: Handelingen van de maatschappij voor geschiedenis en oudheidkunde de Gent, 14, 1960, S. 3 ff. — F. PETRI, Territorienbildung und Territorialstaat des 14. Jhs. im Nordwestraum, in: VortrrForsch 13, 1970, S. 388. — J. DHONDT, Note sur les châtelains de Flandre, in: Etudes historiques dédiées à la mémoire de M. Roger Rodière, V/2, 1947, S. 43 ff.

Die Burg wird aber auch dort zum Forschungsproblem mittelalterlicher Verfassungsgeschichte, wo Friedenswahrung durch Landfrieden und das Landgerichtswesen zur Diskussion stehen.

Es ist erwiesen, daß in Bayern (s. u. II, S. 331 f.) und Österreich (s. u. II, S. 409 f.) die Burgen in der Mehrzahl erst seit dem 13. Jahrhundert zu Zentren der Gerichtsorganisation geworden sind und damit die Städte als Gerichtsorte ablösten. Einstige Gau- und Grafschaftsburgen wurden dabei bevorzugt. Burgen mit Landgericht waren bedeutender als solche ohne. Aber eben die nur mit dem Niedergericht, Burgfried oder Hofmark versehenen kleineren Burgherrschaften waren im herzoglichen Bayern beliebtes mobiles Herrschaftsobjekt. Die wittelsbachischen Herzöge waren es auch, die mit der Erwerbung dynastischer Herrschaften zur Verwirklichung des Landfriedens eine auf Burgen gestützte, das ganze Land erfassende Landgerichtsorganisation aufgebaut haben. Die Gerichtssprengel deckten sich mit den zu den Burgen gehörigen Bezirken. Diese Gerichtsorganisation stand wieder in engem Zusammenhang mit der territorialen Landesverteidigung und mit dem herzoglichen Kriegswesen. Träger dieser in sich reich verzahnten Organisation war die herzogliche Ministerialität. Zweck dieses Systems war letztlich der Ausbau und die Festigung der Landesherrschaft ²¹¹⁾.

Sonderfälle in rechtlicher wie in gerichtlicher Hinsicht stellen die freieigenen Burgen dar und jene Burgen, die nicht Sitz einer Grundherrschaft, sondern nur Zentrum gerichtsherrlicher Rechte, damit Sitz von Gerichtsherrschaften waren. Bei der Frage des Asylrechtes, das mit der Burg verbunden sein konnte, ist auf die Ergebnisse von H.-M. Maurer ²¹²⁾ zu verweisen.

²¹¹⁾ Vgl. K. BOSL, Stände und Territorialstaat in Bayern im 14. Jh., in: *VortrForsch* 14, 1971, S. 343 ff. — P. FRIED, »Modernstaatliche« Entwicklungstendenzen (wie Anm. 170), bes. S. 328 ff. — Über die Burgen als Gerüst des werdenden Landesstaates H. SCHIECKEL, Herrschaftsbereich und Ministerialität der Markgrafen von Meißen (*MittelDtForsch* 7), 1956. — K. LECHNER, Die Bildung des Territoriums und die Durchsetzung der Territorialhoheit im Raum des östlichen Österreich, in: *VortrForsch* 14, 1971, S. 389 ff. verweist mehrfach auf die unfreien Dienstleute als Burghüter auf markgräflichen Burgen.

²¹²⁾ HANS-M. MAURER, Die landesherrliche Burg in Württemberg im 15./16. Jh. (*Veröff-KomGLdKdeBadenWürtt, Reihe B, Forsch* 1), 1958, S. 16.

Burg und Herrschaft

Otto Brunner erkannte in »Land und Herrschaft« das feste Haus als Kern aller Herrschaft²¹³). Zu unterscheiden sind Herrschaft im engeren Sinn etwa als Grundherrschaft und Herrschaft im weiteren Sinn als Summierung hoheitlicher Rechte. In ihrer Summe bildeten die Herrschaften das »Land«²¹⁴). Die Herkunft der Herrschaft ist gleichfalls unter zwei Aspekten zu sehen; einmal unter dem, daß Herrschaften durch den Zerfall älterer Hoheitsbezirke oder dadurch entstanden, daß Besitz-, Gerichts- und andere Hoheitsrechte neu zusammengefaßt worden waren. Die Ämterbildung und Ämterorganisation beruht häufig auf Burgen, so etwa in der Grafschaft Henneberg²¹⁵). Welche Entwicklung eine Herrschaft nehmen konnte, zeigt sich beispielsweise an Kronburg. Unter der Herrschaft der Rechberger bildete sich aus neuerworbenen umliegenden, teils lehnbaren, teils allodialen Grundherrschaften eine zur Reichsritterschaft in Schwaben (Kanton Donau) steuerbare Herrschaft Kronburg mit Niedergericht; 1515 kam der vom Reich lehnbare Blutbann dazu²¹⁶).

Burgen ohne zugehörige Grundherrschaft sind selten. Zu nennen wären die Hofburg in Wien, die Residenz in München und die Burg Trausnitz in Landshut. Landesfürstliche Grundherrschaften wurden öfter von den Burgen getrennt verwaltet, so durch die Hofkastenämter in Bayern oder durch das Marschallamt in Kärnten.

Burgen waren zumeist Mittelpunkte weltlicher Herrschaften. Der Verwaltungshof lag als Bau- oder Meierhof häufig am Fuß des Burgberges oder diesem nahe²¹⁷). Wurden Ämter von Herrschaften abgetrennt, entstanden vielfach Freihöfe oder Turmhöfe, aber auch Burgen und Türme als neue herrschaftliche Zentren. Burgen verfielen, wenn bei Arrondierung des Besitzes die Verwaltung einzelner Ämter in die Hauptburg des Grundherren verlegt worden war. Ausnahmen bildeten geistliche und landesfürstliche Besitzungen. Die Behauptung ist berechtigt, daß nur wenige Burgen ohne zugehörige Grundherrschaften waren, daß aber andererseits nicht alle Grundherrschaften Burgen zum Mittelpunkt hatten. Bei Verpfändungen mußten die Pfandobjekte, also Burg und Herrschaft, als Substanz erhalten bleiben.

213) O. BRUNNER, *Land und Herrschaft*, 5. Aufl., 1965, S. 253. — Dagegen K. KROESCHELL, *Haus und Herrschaft im frühen deutschen Recht* (GöttRGStud 70), 1968. — G. FASOLI, *Castelli e signorie rurali*, in: *Agricoltura e mondo rurale in occidente nell'alto medioevo*, Spoleto, Settim. di Studio XIII, 1966, S. 531 ff.

214) Vgl. HELMUT MAURER, *Die Burg im Gefüge der ma. Herrschaft* Vortrag vor der Arbeitsgemeinschaft für geschichtl. Landeskunde am Oberrhein, Protokoll 18 vom 23. 2. 1962.

215) Vgl. HANS H. HOFMANN und W. SCHLESINGER, in: *Reichenau-Protokoll* 147, 1968, S. 70 f., 87.

216) W. STÖRMER, *Früher Adel* (wie Anm. 76), S. 183 ff., bietet Beispiele für Herrschaftskonzentration.

217) Über den Zusammenhang Burg u. Meierhof vgl. W. HILLEBRAND (wie Anm. 55), S. 194.

Die Bezeichnung für Burg wurde oft gleichbedeutend mit Herrschaft verwendet. Beim Verkauf von Herrschaften war zumeist nur vom Verkauf der Burgen die Rede oder man verwendete die Formel »Burg samt Zubehör«. Die Herrschaft gehörte in diesem Fall als »Zubehör« zur Burg; beide waren miteinander untrennbar verbunden.

Burg und Territorialstaat ²¹⁸⁾

Wer Burgen besaß, war mächtig, und diese Macht stieg mit der Zahl eigener, lehnbarer, öfFnungspflichtiger oder sonst vertraglich verfügbarer Burgen ²¹⁹⁾. Die Zahl der Burgmannschaft bestimmte vor allem während des Hochmittelalters das Prestige des Königs wie des Adels, vielfach auch der geistlichen Fürsten. Nicht grundlos klagte Heinrich IV., daß sich sein Sohn Burgen angeeignet habe.

Der Erwerb von Burgen und Herrschaftsrechten diente dem Ansatz, der Vergrößerung und Arrondierung von Herrschaftsbereichen, zeugte aber gleicherweise vom dynastischen Machtstreben wie vom Landhunger. Offenbar wird dies vor allem bei der spätmittelalterlichen Hausmachtspolitik. Die Luxemburger besaßen gegen Mitte des 12. Jahrhunderts an die 30 Burgen, zu Ende des 13. Jahrhunderts waren es fast hundert ^{219a)}.

Burgenbau und Burgenbesitz konnten aber auch — wie Helmold ²²⁰⁾ von den Slawen berichtet und wie wir durch Bruno ²²¹⁾ von den Sachsen wissen — als Ende der Freiheit aufgefaßt werden oder diese tatsächlich bedeuten. Schon allein die Kenntnis des Befestigungsbaus verlieh Macht, und vielleicht verdankte auch Samo dieser Kenntnis — der *utilitas* bei Fredegar — die Wahl zum König ²²²⁾.

218) Zum Gesamtproblem vgl. Beiträge in: Der deutsche Territorialstaat im 14. Jh. (Vortr.-Forsch 13/14), 1970/71.

219) Vgl. H.-D. KAHL, Slawen u. Deutsche in der brandenburgischen Geschichte des 12. Jh. (MittelDtForsch 30/1), 1964, S. 102. — G. ROTTHOFF, Studien zur Geschichte des Reichsguts in Niederlothringen und Friesland während der sächsisch-salischen Kaiserzeit, in: RheinArch 44, 1953, S. 49, über die Neugründung des Kastells Brüssel, womit Kaiser Otto II. dem Herzog Karl von Niederlothringen eine feste Machtstellung verschaffen wollte.

219a) MARIE-ELISABETH DUNAN, Les châteaux-forts du comté de Luxembourg et les progrès dans leur défense sous Jean l'Aveugle 1309–1346 (Publications de la Section Historique de l'Institut G.-D. de Luxembourg 70), 1950.

220) Helmoldi Chron. Slav., c. 53.

221) Brunonis Saxon. Bellum, c. 16. — Lamperti mon. Hersf. opera, MGSS in us. schol. (1894), S. 183 f. Vgl. GRIMM, DtWb II, Sp. 536, bezogen auf den »Freidank«. Der Bau der Zitadelle in Florenz durch Alessandro de' Medici seit 1534 symbolisiert das Ende der Florentiner Freiheit; vgl. J. R. HALE, The end of Florentine liberty, in: Florentine Studies ed. by N. RUBINSTEIN, London 1969, S. 501 ff.

222) MGSS rer. Merov. II, Chron. Fredegarii 145,2 (IV, 48).

Zeiten des Burgenbaues fallen mit Zeiten gesteigerter Macht- und Herrschaftskonzentration zusammen. Burg und topographische Stabilität der Herrschaft bedingen einander dort, wo machtvolle Herrschaft weitere Burgen zur Sicherung und Festigung dieser Macht errichtete ²²³).

Die Burgen waren — ursprünglich alleinige Zentralorte der Herrschaft und deshalb häufig namengebend für den Herrschaftsbereich — Stützen der herrschaftlichen Ordnung. Das gilt für die »Herrschaft« bei den germanischen Stämmen i. S. H. Dannenbauers ²²⁴) wie für die Verfassungen westslawischer Stämme ²²⁵). Auch in anderen Teilen Europas wurde von der festen Burg aus öffentliche Gewalt durch mehr oder minder autonome Herrschaften ausgeübt, die aus der Schwäche des Königtums Nutzen zogen.

Burg, Pfalz und Königshof sind wesentlich zur Feststellung der herrschaftlichen Erfassung eines Raumes. Sie waren Kraftzentren bei der Gau- und Grafschaftsbildung wie bei der Burgenverfassung im allgemeinen und auf verschiedenste Art ²²⁶). Regionale Unterschiede sind zu erkennen und müssen berücksichtigt werden. Burgensysteme bildeten die Basis jeder herrschaftlichen, später jeder staatlichen Ordnung und Organisation ²²⁷). Im westslawischen Bereich bot die Fürstenburg ihrem Herren festen Rückhalt; sie bildete die Keimzelle politischer Machtentfaltung des Fürstentums ²²⁸). Die Eroberung der Hauptburg bedeutete — wie im Falle Kessins 1121 — zugleich die Unterwerfung des gesamten Stammes ²²⁹).

223) Hauptzeiten des Burgenbaus in Thüringen während des 12. Jhs.; vgl. H. PATZE-W. SCHLESINGER, *Geschichte Thüringens* II/2, 1973, S. 261. — Für Bayern nennt K. FEHN, *Die zentralörtlichen Funktionen*, S. 58, die Welfenzeit als eine Hauptbauzeit. — Vgl. Anm. 43. — Heinrich III. erwies sich als Förderer der Ministerialität in einer Zeit, als die Großburg gegenüber der Kleinburg an Bedeutung verlor; vgl. K. BOSL, *Die Reichsministerialität I* (wie Anm. 85), S. 48 ff.

224) H. DANNENBAUER (wie Anm. 20).

225) Vgl. die Beiträge von W. H. FRITZE, M. HELLMANN und W. SCHLESINGER, in: *Siedlung und Verfassung der Slawen zwischen Elbe, Saale und Oder*, 1960.

226) J. FRIEDRICH, *Burg und territoriale Grafschaft*, 1907. — Vgl. zuletzt H. K. SCHULZE, *Die Grafschaftsverfassung der Karolingerzeit in den Gebieten östlich des Rheins* (SchrVG 19), 1973, mit ausführlichem Literaturverzeichnis, S. 349 ff.

227) Vgl. P. VACCARI, II »castrum« come elemento di organizzazione territoriale (Estr. d. Rendiconto del Reale Istituto Lomb. di Scienze e Lettere 57), 1924, S. 13 ff. — G. A. v. METNITZ, *Die Burg — ein Ordnungsselement der Vergangenheit. Ein Überblick für Kärnten*, in: *MittSteir-BurgVer* 10, 1961, S. 15 ff.

228) Vgl. W. H. FRITZE, *Probleme* (wie Anm. 104), S. 183.

229) Vgl. M. HELLMANN, *Grundzüge der Verfassungsstruktur der Liutizen*, in: *Siedlung und Verfassung der Slawen zwischen Elbe, Saale und Oder*, 1960, S. 111.

Es ist daher zu fragen, wie zu den verschiedenen Zeiten die Herrschaft topographisch gefestigt wurde²³⁰⁾. Schwerpunktbildungen werden ebenso deutlich wie die Änderung des geographischen Sinnes, der sich bei Reichs- und Herrschaftsteilungen bemerkbar machte. Es ist von der »Zentralität« der Burg die Rede, die im Spätmittelalter über die landesherrliche Stadtburg von der Zentralität der Stadt abgelöst wurde²³¹⁾. Diese Frage der Zentralität der Burgen verdiente auch für die frühere Zeit mehr Beachtung²³²⁾. In vielen Fällen wird die Archäologie entscheidende Beiträge liefern müssen. Nur durch die Beachtung der Zentralität wird so recht verständlich, daß der Burgort Meißen des 10. Jahrhunderts zum Sitz und Zentralort einer der mächtigsten Landesherrschaften aufsteigen konnte. Die Burgen Brandenburg und Meißen wurden namengebend für die Territorien der Askanier, Hohenzollern und Wettiner²³³⁾.

Wenn O. Brunner in »Schutz und Schirm« den Kern jeder Herrschaft sah, die in Verbindung mit Landgericht und Regalien zur Landesherrschaft führen konnte, so wird auch an dieser Fragestellung die verfassungsgeschichtliche Bedeutung der Burg vordergründig offenbar.

Die besondere Stellung der Burg zeigt sich nicht nur in den geschlossenen Territorien des späten Mittelalters; sie war ebenso bedeutsam in Räumen mit sehr zersplitterten Herrschaftsbereichen²³⁴⁾. Auch hier war es die Stadt, die vielleicht noch mehr als in den »geschlossenen« Territorien zusammen mit der Burg Kristallisationskern der Herrschaft geworden war²³⁵⁾. Nicht zufällig werden aber auch allenthalben Burg-

230) Vgl. K. S. BADER, Territorialbildung und Landeshoheit, in: *BildtLdG* 90, 1953, S. 109 ff. — DERS., Der deutsche Südwesten in seiner territorialstaatlichen Entwicklung, 1950. — HANS H. HOFMANN, Territorienbildung in Franken im 14. Jh., in: *ZBayerLdG* 31, 1968, S. 369 ff.; vgl. *VortrForsch* 14, 1971, S. 255 ff.

231) W. SCHLESINGER, in: Reichenau-Protokoll 147, 1968, S. 87 ff.

232) Vgl. M. MITTERAUER, Burgbezirk (wie Anm. 4), S. 230. — DERS., Zollfreiheit (wie Anm. 77), S. 77, u. Anhang Karte 2.— Vgl. allgemein dazu K. FEHN, Die zentralörtlichen Funktionen früher Zentren in Altbayern, 1970.

233) Vgl. W. SCHLESINGER, Zur Geschichte der Landesherrschaft in den Marken Brandenburg und Meißen während des 14. Jh., in: *VortrForsch* 14, 1971, S. 101 ff. — Vgl. W. COBLENZ, Zur Ur- und Frühgeschichte von Land und Burg Meißen, in: *Meißner Heimat* 4, 1966. — DERS., Zur Frühgeschichte der Meißner Burg, in: *Meißner Heimat* 1, Sonderheft, 1961. — Die Entwicklung des Königslandes um Nürnberg war von der Burg Nürnberg aus erfolgt; vgl. HANS H. HOFMANN, Nürnberg. Gründung und Frühgeschichte, in: *JbFränkLdForsch* 10, 1950, S. 1 ff. — K. BOSL, Nürnberg als Stützpunkt staufischer Staatspolitik, in: *MittVerGStNürnberg* 39, 1944, S. 51 ff.

234) Vgl. F. UHLHORN, Die territorialgeschichtliche Funktion der Burg. Versuch einer kartographischen Darstellung, in: *BildtLdG* 103, 1967, S. 9 ff. — V. FUMAGALLI, Le origini di una grande dinastia feudale. Adalberto-Atto di Canossa (*BildtInstRom* 35), 1971.

235) K. S. BADER, Kürnberg, Zindelstein und Warenburg, Stützpunkte der Zähringerherrschaft über Baar und Schwarzwald, in: *Schauinsland* 64, 1937. — H. BÜTTNER, Die Zähringer im Breisgau und Schwarzwald während des 11. u. 12. Jhs., in: *Schauinsland* 76, 1958, S. 3 ff.

gründungen von Stadtgründungen ergänzt und fortgesetzt; fast ebenso häufig Burgen und Städte in politischen Zielsetzungen einander rivalisierend entgegengestellt ²³⁶⁾.

Es ist darauf zu verweisen, daß die *Burgenpolitik* ²³⁷⁾ — wie das Burgenproblem im allgemeinen — stets auch mit dem Lehnkriegsdienst in Zusammenhang stehend gesehen werden muß. Wesentlich ist die Dauer dieser Lehnkriegsdienstpflicht. Wieder bestanden territoriale Verschiedenheiten. So war diese Pflicht in den habsburgischen Herrschaftsbereichen schon im 14. Jahrhundert sehr gering. In deutschen Territorien wurde sie mitunter noch bis in die frühe Neuzeit gefordert. Was für den Lehnkriegsdienst gilt, gilt auch für die Burg hinsichtlich der praktischen Bedeutung und Handhabung der Lehnrechte, von deren Durchsetzung die Macht des Landesherren abhing, bei dessen Nichtdurchsetzung aber auch kleine Adelherrschaften — wie die Vögte von Weida mit der Herrschaft Reuß — zu Territorien werden konnten.

Zur Burgenpolitik gehört auch das *Pfandschaftswesen*. Dieses Problem hat für Hessen eine neuere Arbeit in ähnlicher Weise wie G. Landwehr ²³⁸⁾ für die deutschen Reichsstädte untersucht. Verpfändungen von Burgen, Herrschaften und Gerechtsamen waren in den meisten deutschen Territorien des Spätmittelalters ein nahezu unentbehrliches Mittel fürstlich-dynastischer Politik ²³⁹⁾. Seit Kaiser Friedrich II. dienten Burgenverpfändungen als Sicherheit dafür, daß der Landfriede in Zukunft nicht mehr bedroht, daß Vergleiche in den Fehden geschlossen und festgesetzte Schadenersatzansprüche erfüllt würden.

Burgpfandschaften dienten später dem Aufbau, der Abrundung und Festigung der Territorien. Burgen wurden zu Pfand gesetzt als Sicherheit für die Übereignung gekaufter oder getauschter Landesteile. Burgen und Burgteile kamen — bedingt durch finanzielle Schwierigkeiten der Landesherren — als Pfand gegen Darlehen an den niederen Adel. Sie wurden aber auch als Lohn für geleistete und noch zu leistende Dienste verpfändet. Der Zwang zur Verpfändung ist bezeugt. Sogar Juden waren als Geldgeber in den Besitz von Pfandschaftsburgen gelangt; so jener Jude, der 1338 von Erzbischof Balduin von Trier die Ruine Hartelstein in der Eifel verpfändet erhielt, aller-

236) Vgl. E. ENNEN, Burg, Stadt und Territorialstaat in ihren wechselseitigen Beziehungen, in: RheinVjbl 12, 1942, S. 48 ff.

237) Über die Burgenpolitik werde ich 1976 im Jan Thorbecke Verlag eine Detailstudie veröffentlichen. Vgl. H. EBNER, Die Burgenpolitik u. ihre Bedeutung f. d. Geschichte d. MA, in: Carinthia I, 164, 1974, S. 33–51.

238) G. LANDWEHR, Die Verpfändung der deutschen Reichsstädte im MA (ForschDtRG 5), 1967. — H. BITSCH, Die Verpfändungen der Landgrafen von Hessen während des späten Mittelalters (Göttinger Bausteine z. Geschichtswiss. 47), 1974.

239) Über die Bedeutung der Pfandschaftspolitik für den Aufbau des kurpfälzischen Territoriums vgl. M. SCHAAB, Die Festigung der pfälzischen Territorialmacht im 14. Jh., in: Vortrr-Forsch 14, 1971, S. 171 ff. — DERS., Die territoriale Entwicklung der Kurpfalz, in: PfalzAtlas, Textband, S. 418. — G. LANDWEHR, Die Bedeutung der Reichs- und Territorialpfandschaften für den Aufbau des kurpfälzischen Territoriums, in: MittHistVerPfalz 66, 1968, S. 155 ff.

dings mit der Auflage, die ruinöse Burg wieder aufbauen zu lassen²⁴⁰⁾. Auch freieigene Festen und Herrschaften verschuldeter Ministerialen erscheinen im Pfandbesitz der Juden. Auf der für vier Jahre versetzten freieigenen Feste Schönberg am Kamp (Niederösterreich) durfte der Burggraf nur mit Zustimmung des jüdischen Pfandherren eingesetzt werden und er hatte auch diesem zu gewarten. Nach der Rücklösung durch einen Standesgenossen der Herren von Schönberg war die Burg landesfürstliches Lehen geworden²⁴¹⁾.

Mit der Verpfändung der Burg war nicht nur die zugehörige Herrschaft, sondern auch das Burgbau- und Befestigungsrecht auf den Pfandinhaber übergegangen. Baukosten wurden auf die Pfandsomme geschlagen. Pfandschaft über Burgen war oftmals die Vorstufe für spätere Belehnung und Allodifikation²⁴²⁾.

Burgenverpfändung ist wie Burgenkauf kennzeichnend für die Mobilität wie für die Kommerzialisierung der Herrschaft im späten Mittelalter und — wie die Pfandschafts- oder Pfandschloßpolitik Lüneburgs²⁴³⁾ und das landesfürstliche Pfandherrschaftswesen in den habsburgischen Territorien beweisen — auch noch im 16. Jahrhundert.

Zur Burgenpolitik gehören auch die *Umsiedlungen* der Ministerialität. Dieses Problem bedarf noch eingehender Erforschung. Die Staufer versetzten Ministerialen aus ehemals welfischen oder pfullendorfschen Kerngebieten in Süddeutschland auf die unter ihrer Herrschaft und über ihren Auftrag errichteten Burgen nach Unterrätien²⁴⁴⁾. Unter diesen Ministerialen waren die Emser aus der Ravensburger Gegend und die Schellenberger aus dem oberen Isartal. Auch die von W. Heinemann²⁴⁵⁾ 1968 für Hildesheim dargestellten Veränderungen der Verfassungsstruktur durch Entstehen neuer »Burgbezirke«, die landfremden Adeligen (s. u. S. 555 ff.) und Ministerialen übertragen wurden, dürften hier einzureihen sein. In Krain scheinen alle Ministerialengeschlechter aus Bayern zugewandert und nicht im Lande emporgestiegen zu sein. Ob sie freiwillig zuwanderten oder ob es ihnen befohlen wurde, ist ungewiß. Allgemein wäre zu klären, ob sich von der »Burg« her eine Scheidung in einen burgbesitzenden, reichen eingewanderten Adel und in einen nicht burgbesitzenden, wohl aber burgsässigen, kleineren bodenständigen Adel vornehmen läßt.

Bei der spätmittelalterlichen Burgen- und Herrschaftspolitik sind auch das *Öffnungsrecht* und die *Öffnungsverträge* (s. u. II, S. 124 ff.) zu nennen, die der

240) Vgl. R. LAUFNER, Die Ausbildung des Territorialstaates der Kurfürsten von Trier, in: *VortrForsch* 14, 1971, S. 127 ff.

241) Vgl. K. LECHNER, Die Bildung des Territoriums (wie Anm. 211), S. 425.

242) Vgl. M. SCHAAB, Die territoriale Entwicklung (wie Anm. 239), S. 418.

243) H. J. BEHR, Die Pfandschloßpolitik der Stadt Lüneburg im 15. u. 16. Jh., 1964.

244) Über die Stellung der Grafen von Bregenz in Churrätien vgl. H. BÜTTNER, Vom Bodensee und Genfersee zum Gotthardpaß, in: *VortrForsch* 10, 1965, S. 92 ff.

245) W. HEINEMANN, Das Bistum Hildesheim im Kräftespiel der Reichs- und Territorialpolitik vornehmlich des 12. Jh. (QDarstGNdSachs 72), 1968.

Landesherr mit dem burgbesitzenden Adel, aber auch der adelige Herr mit seiner ritterlichen Mannschaft für Notzeiten schloß ²⁴⁶⁾. Derartige Offenhausverträge konnten unbeschadet des jeweiligen Lehnverhältnisses lang- oder kurzfristig festgelegt werden. Bei Trockau in Ostfranken ist 1488 eine Eröffnung bezeugt ²⁴⁷⁾. Für die Burgenbesitzer bildete der Öffnungsvertrag in geldarmen Zeiten – vorausgesetzt, daß der Landesherr zahlungskräftig war, sonst griff man auch hier auf die Pfandschaft zurück – eine wesentliche Einnahmequelle. In enger Beziehung mit den Burgöffnungen stand das in seinem Rechtsinhalt noch nicht genau bestimmte Gewarten. Öffnungs- und Gewartungsverträge verloren ihre machtpolitische Bedeutung, als gegen Ende des Mittelalters der Landesherr alle für ihn wichtigen Burgen seiner Herrschaft oder seinem Verteidigungssystem eingegliedert hatte. Das Öffnungsrecht, ursprünglich Besatzungsrecht, wurde mehr und mehr als Zufluchtsrecht genützt.

Über das Öffnungsrecht, das mit der Zeit des großen Burgenbaus im 11. Jahrhundert einsetzt ²⁴⁸⁾, seine Blüte im 14. Jahrhundert erreichte und mit der mittelalterlichen Burg im 16. Jahrhundert endet, hat Friedrich Hillebrand ²⁴⁹⁾ 1967 eine sehr instruktive Studie veröffentlicht, die vor allem auch die oft sehr verwickelten Verhältnisse, die sich aus dem Öffnungsrecht bei Fremd-, Lehn- und Eigenburgen ergaben, für Württemberg klärt. Das Öffnungsrecht diente dem Territorialstaat (Sachsen, Brandenburg, Mecklenburg, Pfalz, Bayern, Württemberg) im Sinne expansiver *O f f e n h a u s p o l i t i k*, die wiederum mit Lehnspolitik zusammengehen konnte. Die Grafen von Württemberg hatten bis ins 16. Jahrhundert 87 Burgen erworben, darunter 59 Fremdburgen als Offenhäuser ²⁵⁰⁾. Das Öffnungsrecht konnte aber auch, wenn es auswärtigen Landesherren eingeräumt wurde, dem geschlossenen Landesstaat diametral entgegengesetzt sein, denn das Öffnungsrecht gewährte nicht nur Nutzung der

246) Auch Städte erwarben das Öffnungsrecht an Burgen vor allem wegen der Sicherung der Handelswege, so Nürnberg, das sich, nachdem es 1341 die Pflege der Reichsfeste übernommen hatte, auch bei anderen im Umland der Stadt gelegenen festen Häusern das Öffnungsrecht vorbehält; vgl. G. PFEIFFER, Die Offenhäuser der Stadt Nürnberg, in: JbFränkLdForsch 14, 1954, S. 153 ff.

247) Vgl. H. KUNSTMANN (wie Anm. 16), S. 117.

248) Vgl. DH IV, 294 (1070 VI 25): Besitzbestätigung für das Bistum Lüttich: *libertas intrandi et exeundi*.

249) F. HILLEBRAND, Das Öffnungsrecht bei Burgen, seine Anfänge und seine Entwicklung in den Territorien des 13.–16. Jhs. mit bes. Berücksichtigung Württembergs (PhilDissTübingen), 1967, mit weiterführender Literatur.

250) Über das Festsetzen der Wittelsbacher in der Südpfalz mittels Erwerb von Öffnungsrechten an Burgen vgl. M. SCHAAB, Die territoriale Entwicklung (wie Anm. 239), S. 411. Ähnlich die systematische Nutzung des Öffnungsrechtes zum Vorantreiben der Territorienbildung durch die Burggrafen von Nürnberg; vgl. G. PFEIFFER, Die königl. Landfriedens-einungen in Franken, in: VortrForsch 14, 1971, S. 229 ff. Zur landrechtlichen Offenhauspolitik als Mittel zur Ausdehnung der kölnischen Territorialmacht vgl. G. DROEGE, Landrecht und Lehnrecht im hohen MA, 1969, S. 146, 157.

Adelsburg im Kriegsfall, es bedeutete auch Oberhoheit. Es stand als eine Art adeliger Immunitätsbezirk, den es schuf, dem Burgfriedsbezirk (s. u. II, S. 242 f.) entgegen und beeinträchtigte das Besitzrecht an der Burg. Öffnungsverträge sicherten ein gewisses Verfügungsrecht über die in fremdem Eigentum stehenden Burgen²⁵¹). Einseitige Öffnungen bedeuteten Abhängigkeit und mit dem Vorkaufsrecht verbunden waren sie — wie das Pfand — Vorstufe zur Lehnsauftragung und Aneignung der Burg. Die Öffnungspflicht bei Lehnburgen galt als Anerkennung der Oberlehnherrlichkeit²⁵²). Etwaige Zusammenhänge mit der Ligesse — für England und Unteritalien erwiesen — sind für den deutschen Bereich noch weitgehend ungeklärt²⁵³). Vereinbarungen über gegenseitige Burgenöffnungen, die seit dem 13. Jahrhundert häufiger werden, zeigen bereits ein partnerschaftliches Verhältnis nicht ebenbürtiger Personen. Auch das Öffnungsrecht, das mitunter den Besitz einer Burg einschließen konnte, ist ein Zeichen für die Verdinglichung und Verselbständigung von Herrschaftsrechten. Das Öffnungsrecht konnte zur Befestigungshoheit führen. Der Bischof von Bamberg nützte sein Burgbauregal und leitete daraus für sein Territorium die Öffnungspflicht her²⁵⁴). Bei öden Burgstellen ließ man sich das Öffnungsrecht vorsorglich für den möglichen Wiederaufbau einräumen. Die *Oberöffnungsgerechtigkeit* gab es bei Doppel- und Mehrfachöffnungen; Sicherheitsgarantien durch Vorbehalt eines allodialen Burgteiles in der Art des Eigentumspfandes sollten das Öffnungsrecht stärken²⁵⁵). Öffnungsverschreibungen hatten ihre Bedeutung im Bündniswesen und in den Landfriedensbünden des Spätmittelalters.

Der Burgenpolitik dienten ferner *Burghutverträge* (s. u. S. 524 f.) und *Burgfriedsverleihungen*. Auch sie sicherten den landesherrlichen Einfluß und waren ein beliebtes Mittel zur Territorienbildung und zu politisch-militärischer Bindung²⁵⁶). Die Burghut konnte außer der Pflicht zur Burgverteidigung wie in Frankreich auch jene zur Öffnung beinhalten. Sie war aber zumeist besonders bezahlt und terminisiert. Deshalb schlossen im 15. Jahrhundert verarmte Adelige häufig Burghutverträge mit ihren benachbarten größeren Landesherrn. Es ergaben sich daraus in der Folge vor allem bei grenznahen Burgen ähnliche Konflikte wie bei der Doppel-

251) Vgl. F. HILLEBRAND (wie Anm. 249), S. 44 f. — K. LECHNER, Besiedlungs- u. Herrschaftsgeschichte des Waldviertels, in: Das Waldviertel VII/2, 1937, S. 139. — Über die Offenhauspolitik vgl. speziell H. MITTEIS, Lehnrecht und Staatsgewalt, 1933, S. 505 f.

252) Vgl. E. KLEBEL, Territorialstaat und Lehen, in: VortrForsch 5, 1960, S. 213.

253) Vgl. F. HILLEBRAND (wie Anm. 249), S. 14 f., 33. — Vgl. V. HENN, Das ligische Lehnswesen im Erzstift Trier von der Mitte des 12. Jhs. bis zum Ausgang des MA, in: KurtrierJb 11, 1971, S. 37 ff. — J. RICHARD, Châteaux (wie Anm. 173), S. 433 f. — DERS., Le château dans la structure féodale de la France de l'Est au XII^e siècle, in: VortrForsch 12, 1968, S. 169 ff.

254) Vgl. S. BACHMANN, Die Landstände des Hochstifts Bamberg, 1962, S. 50.

255) Über die Neutralität als Folge und juristischer Ausdruck der Doppelvasallität vgl. H. MITTEIS, Lehnrecht (wie Anm. 251), S. 583 ff., bes. S. 585.

256) Vgl. E. Frhr. v. GUTTENBERG, Die Territorienbildung am Obermain, 1927, Nachdr. 1966.

und Mehrfachvasallität. Dieses Problem verdiente in der Forschung noch größere Beachtung, zeigt es sich doch, daß Grenzen häufig nur durch lehnrechtliche Abhängigkeiten von Herrschaftsbezirken bestimmt wurden, deren administrative Zentren Burgen gewesen sind. Die Burgfrieden verdienen dort Beachtung, wo Burgen mehrere Eigentümer bzw. Besitzer hatten (s. u. S. 547 ff.). In Burgfriedensurkunden wurden zur größeren Sicherheit der Ganerben gegenseitige Öffnungsversprechen aufgenommen. Bei Einräumung des Öffnungsrechtes mußte der Öffnungsberechtigte die Wahrung des Burgfriedens versprechen.

Hatten die bisher genannten Verträge und Verleihungen letztlich die politische und militärische Macht der Landesfürsten gesteigert, hatten Burglehns- und Dienstlehnsverträge die gegenteilige Wirkung. Wieder zeigen sich territoriale Unterschiede. So betrieben die Pfalzgrafen bei Rhein im 14. Jahrhundert eine überaus aktive Burglehnspolitik, an der M. Schaab²⁵⁷⁾ das starke Wirken der Geldwirtschaft als besonders auffällig erkannte. Burglehen spielen aber auch in der klar konzipierten Burgenpolitik König Rudolfs von Habsburg in der Wetterau (s. u. S. 101 ff.) eine bedeutsame Rolle²⁵⁸⁾. Mit Burglehen begabte edelfreie Geschlechter verstärkten nicht nur zusammen mit den gleichfalls Burglehen besitzenden Ministerialen des Königs die Reichsgewalt, sie waren überdies als Gegner des Königtums ausgeschaltet. Dennoch war mit der Burglehnsvergabe indirekt eine Schmälerung des Reichsgutes verbunden. Dazu kam, daß auch sonst in vielen Fällen das im Sachsenspiegel niedergelegte Verbot der Weiterverleihung von Burglehen (s. u. S. 522) nicht immer beachtet wurde. Im Saale-Elbe-Gebiet wurden im 15. Jahrhundert Burglehen sogar verkauft.

Die Beispiele gezielter Burgenpolitik sind zahlreich. Besonders zu erwähnen ist die salisch-staufische Königs- bzw. Reichslandpolitik. Die Stauerer hatten sich schon als Herzöge als Meister der Burgenplanung erwiesen. Über Herzog Friedrich II. von Schwaben ging das Sprichwort: *Dux Fredericus in cauda equi sui semper trahit castrum*²⁵⁹⁾. Staufischer Burgenbau am Ostrand der Haardt und um den Trifels trug zum Ausbau der staufischen Macht bei. K. Bosl²⁶⁰⁾ zeigte die Konzentration staufischer Reichsburgen und der Reichsdienstmannensitze in der Wetterau zur Überwa-

257) M. SCHAAB, Die Entstehung des pfälzischen Territoriums am unteren Neckar und die Anfänge der Stadt Heidelberg, in: ZGORh 106, 1958, S. 233 ff. — M. GELBACH, Die Verfassungsgeschichte des Speyergaus im HochMA bis zur Errichtung der Landvogtei (DissJurMainz), 1966.

258) F. SCHWIND, Zur staatlichen Ordnung der Wetterau von Rudolf v. Habsburg bis Karl IV., in: VortrForsch 14, 1971, S. 199 ff. — Vgl. W.-A. KROPAT, Reich, Adel und Kirche in der Wetterau von den Karolingern bis zur Stauerzeit (SchrHessLdAmtGLdKde 28), 1965.

259) Ottonis Frising., Gesta Frederici I, c. 12.

260) K. BOSL, Die Reichsministerialität 1, 1950, S. 287 ff. Über die stauf. Burgenpolitik in Niedersachsen vgl. SABINE WILKE, Das Goslaer Reichsgebiet (VeröffMPlanckInstG 32), 1970 und W. DEICH, Das Goslaer Reichsvogteigeld (HistStud 425), 1974. Zu WILKE vgl. W. PETKE, Pfalzstadt und Reichsministerialität, in: BILDtLdG 109, 1973, S. 270-304.

chung der Straßen nach Thüringen und Sachsen sowie zum Schutz des Reichsgutes. Die Reichsfeste Altenburg hatte für die intensive Städtepolitik im *territorium Plisnense* Bedeutung. Reichsdienstmannen repräsentierten zwischen Jena und Naumburg die Reichsgewalt vor allem gegenüber dem einheimischen Adel und die staufischen Burgen der Goldenen Aue hemmten das Südwärtsdrängen der Welfen. Bekannt sind die burgenpolitischen Bestrebungen Heinrichs des Löwen an Werra und Oberweser, wenngleich bemerkt werden muß, daß die Burg in den politischen Intentionen des Welfen häufig durch die Stadt ersetzt wurde ²⁶¹). Auch im geistlichen Territorium hatte die Burg den Ansatz zu institutioneller »Verflächung« im Sinne H. H. Hofmann gegeben. Erzbischof Philipp von Köln (1167—1191) betrieb die Burgenpolitik sogar während der Blütezeit des Lehnswesens unter Kaiser Friedrich I. ²⁶²) Erzbischof Engelbert von Berg setzte sie als rücksichtsloser Machtpolitiker durch. Der Erzbischof von Bremen kämpfte um die Grafschaft Stade. Der Rat der Stadt Bremen versuchte sich gleichfalls in der Burgenpolitik ²⁶³). Die Bischöfe von Bamberg, Würzburg und Halberstadt sowie jene von Münster und Trient bedienten sich der Burgen zur Festigung oder zum Ausbau ihrer Territorien ²⁶⁴). Die Expansionspolitik Erzbischof Adalberts von Mainz ist auf die Eroberung von Burgen gegründet; auch die Befestigung Aschaffenburgs stand mit dieser gezielten mainzischen Territorialpolitik in Zusammenhang ²⁶⁵). Die Landesherrschaft der Patriarchen von Aquileja basierte ebenso gutenteils auf Burgen, Grundbesitz und erworbenen Grafschaften ²⁶⁶). Einer der bedeutendsten Burgenpolitiker war aber Erzbischof Balduin von Trier. Durch Burgenerwerb hatte er seine Macht im Saargebiet verstärkt. Mit der Burg Balduinstein dokumentierte er namentlich seine Präsenz an der Lahn. Während seiner Amtszeit war es ihm gelungen, die Herr-

261) Vgl. K. JORDAN, Die Städtepolitik Heinrichs d. Löwen. Eine Forschungsbilanz, in: HansGBll 78, 1960, S. 1 ff. — J. BAERMANN, Die Städtegründungen Heinrichs d. Löwen und die Stadtverfassung des 12. Jhs. (ForschDtRechtG 1), 1961. — B. DIESTELKAMP, Welfische Stadtgründungen und Stadtrechte des 12. Jhs., in: ZSRG. Germ. 81, 1964, S. 164 ff. — H. PATZE, Die welfischen Territorien im 14. Jh., in: VortrForsch 14, 1971, S. 7 ff.

262) Vgl. G. DROEGE, Landrecht (wie Anm. 250), S. 145 ff. — Über die Bedeutung der Ministerialität in der kölnischen Burgenpolitik vgl. W. PÖTTER, Die Ministerialität der Erzbischöfe von Köln vom Ende des 11. bis zum Ausgang des 13. Jh. (StudKölnKirchG 9), 1967; dazu die umfangreiche Rezension von H. JACOBS, Eine Forschungsaufgabe der rhein. Landesgeschichte: Die Kölner Ministerialität, in: AnnHistVerNdRh 172, 1970, S. 216 ff.

263) Vgl. M. WILMANN, Die Landgebietspolitik der Stadt Bremen um 1400 unter besonderer Berücksichtigung der Burgenpolitik des Rates im Erzstift und in Friesland (VeröffInstHistLd-ForschGöttingen 6), 1973.

264) Für Bamberg vgl. E. Frhr. v. GUTTENBERG, Territorienbildung (wie Anm. 256) und S. BACHMANN, Landstände (wie Anm. 254). — Für Münster vgl. F. PETRI, Territorienbildung (wie Anm. 210), S. 383 ff. — Für Osnabrück vgl. J. PRINZ, Das Territorium des Bistums Osnabrück (StudVorarbHistAtlasNdSachs 15), 1934. — G. WREDE, Zur Herrschaftsbildung des Bischofs von Osnabrück im Kr. Wittlage, in: NdSächsJbLdG 40, 1968, S. 71 ff.

265) Vgl. H. BÜTTNER und W. SCHLESINGER in: Reichenau-Protokoll 149, 1968, S. 112, 122.

266) Vgl. H. SCHMIDINGER, Patriarch und Landesherr (PublÖsterrKultInstRom I/1), 1954.

schaft im Erzbistum Trier durch nicht weniger als 103 Burgen und zahlreiche befestigte Plätze zu sichern ²⁶⁷⁾. Doch bald nach seinem Tod schwächten gräfliche Familien durch eigenmächtigen unerlaubten Burgenbau an Mosel, Rhein und Lahn die Macht Triers. Auch die Politik Balduins, gefreite Burgorte zum Nachteil der Städte zu bevorzugen, war nicht erfolgreich.

Deutlich wird die Burgenpolitik bei den Habsburgern ²⁶⁸⁾ besonders unter Regierung Herzog Rudolfs IV. ²⁶⁹⁾ und bei der großen ritterlichen Dienstmannschaft der Grafen von Görz ²⁷⁰⁾. Die Territorienbildung der Cillier erfolgte durch den Erwerb von über 50 Herrschaften, deren Mittelpunkte zumeist Burgen gewesen sind. Das schließlich etwa hundert Herrschaften umfassende Cillier Territorium wurde Mitte des 15. Jahrhunderts von annähernd 40 Wehrbauten aus verwaltet ²⁷¹⁾. Der Territorialstaat der Wittelsbacher war das Produkt zielstrebigter Burgenpolitik ²⁷²⁾. Burgenpolitische Bestrebungen zeigen sich bei den Luxemburgern ²⁷³⁾, bei den Billungern anlässlich der Durchsetzung ihrer Herrschaft in Sachsen ²⁷⁴⁾, bei den Vögten von Weida ²⁷⁵⁾ im

267) Vgl. R. LAUFNER (wie Anm. 240), S. 136 ff. — V. HENN (wie Anm. 253), S. 37 ff., betont die Bedeutung des ligischen Lehnswesens für die Territorialpolitik Eb. Balduins. — K. ZIMMERMANN, Mittelalterliche Städte, Burgen und feste Plätze in Kurtrier, in: JbArbRhGVer 2, 1936, S. 40 ff.

268) Vgl. J. MAYER, Die landesfürstliche Burgenpolitik in Niederösterreich (PhilDissWien), 1943. — K. LECHNER, Die Bildung (wie Anm. 211), S. 426 ff. — E. KLEBEL, Territorialstaat (wie Anm. 181), S. 195 ff.

269) Vgl. O. LAMPRECHT, Burgen und Lehen in der Machtpolitik Herzog Rudolfs IV., in: ZHistVSteierm 49, 1958, S. 111 ff.

270) Vgl. H. WIESFLECKER, Die politische Entwicklung der Grafschaft Görz und ihr Anfall an Österreich, in: MIÖG 56, 1948, S. 329 ff.

271) Vgl. H. PIRCHEGGER, Die Untersteiermark in der Geschichte ihrer Herrschaften und Gütern, Städte und Märkte (Buchreihe d. Südostdeutschen Hist. Komm. 10), 1962. — DERS., Die Grafen von Cilli, ihre Grafschaft und ihre untersteirischen Herrschaften, in: OstDtWiss 2, 1955, S. 197 ff. — Vgl. H. EBNER, Das freie Eigen (wie Anm. 177), S. 255 ff.

272) K. FEHN (wie Anm. 54), S. 190 ff. vermerkt den Aufbau eines annähernd geschlossenen und einheitlich organisierten Güterkomplexes durch die Grafen von Bogen mit Hilfe von Ministerialen bewohnten Nebenburgen im Umland der Stammburg. Ähnliches gilt für die Falkensteiner. — Vgl. G. DIEPOLDER, Oberbayerische und niederbayerische Adelsherrschaften im wittelsbachischen Territorialstaat des 13.—15. Jhs., in: ZBayerLdG 25, 1962, S. 33 ff. — Vgl. P. FRIED, »Modernstaatliche« Entwicklungstendenzen (wie Anm. 170). — DERS., Grafschaft, Vogtei und Grundherrschaft als Grundlage der wittelsbachischen Landesherrschaft, in: ZBayerLdG 26, 1963, S. 103 ff.; jetzt in: Zur Geschichte der Bayern (Wege der Forschung LX), 1965, S. 528 ff.

273) Vgl. HANS H. HOFMANN, Karl IV. und die politische Landbrücke von Prag nach Frankfurt a. Main, in: Zwischen Frankfurt und Prag, 1963, S. 51 ff., mit Karte.

274) Vgl. H.-J. FREYTAG, Die Herrschaft der Billunger in Sachsen (StudVorarbHistAtlasNdSachs 20), 1951. — H. HELBIG, Der wettinische Ständestaat (wie Anm. 150), S. 37 ff.

275) Vgl. W. LUDWIG, Urkunden zur Burgenpolitik der Vögte von Weida im 13. Jh. (ArbForschBerrSächsBodendenkmalpflege 11/12), 1963.

13. Jahrhundert oder bei den Herren von Erbach in Franken ²⁷⁶). Bereits für das frühe Mittelalter ist Burgenpolitik oftmals zu belegen. 844 hatte der Frankenkönig die Herrschaftsverhältnisse bei den Abodriten derart geregelt, daß nach Beseitigung des Großfürstentums die Burgen unter eine Vielzahl von Kleinfürsten aufgeteilt wurden. Damit war das abodritische Samtherrschertum abgeschafft, andererseits eine Neugliederung der Teilbereiche vorgenommen worden ²⁷⁷).

Mit diesen wenigen Beispielen sollte gezeigt werden, daß auch unter dem burgenpolitischen Aspekt die Burg ein Forschungsproblem mittelalterlicher Verfassungsgeschichte darstellt.

Burg und Kirche

Die kultische Funktion der Burg ist erwiesen ²⁷⁸); die Beziehungen zwischen Kult und Burg, Burgwall und Schanze sind alt, doch nicht überall gleich intensiv ²⁷⁹). Der Terminus Tempelburg für Rethra und Arkona zeigt die Zusammengehörigkeit ²⁸⁰). Die Entsprechung von Kult- und Burgbezirk wurde verschiedentlich erkannt. Oldenburg erscheint Mitte des 12. Jahrhunderts als Gauheiligtum und als staatspolitischer Mittelpunkt des Gaues ²⁸¹). Havelberg zeigt die Abfolge slawisches Höhenheiligtum – deutsche Burg – Bischofssitz. Es ist möglich, daß manche Burgen erst durch die Verbindung mit dem Kult zentrale Bedeutung erhielten. Häufig dürften Kultplätze Vorläufer von Burgen gewesen sein. Hier sieht W. Schlesinger eine Möglichkeit, Verfassungszustände vor der Burgenzeit zu erschließen ²⁸²). Auch die Feststellung von R. Wenskus ²⁸³), daß die Krise des Heidentums mit der Entstehungszeit der Burgwälle

276) Vgl. HANS H. HOFMANN, Territorienbildung in Franken im 14. Jh., in: *VortrForsch* 14, 1971, S. 255 ff.

277) Vgl. W. H. FRITZE, Probleme (wie Anm. 104), S. 147.

278) Vgl. B. SCHWINEKÖPER, Die Anfänge Magdeburgs, in: *VortrForsch* 4, 1958, S. 395. – C. SCHUCHHARD, Die Burg im Wandel der Weltgeschichte, 1931, S. 307.

279) Vgl. R. WENSKUS, Diskussionsbeitrag in: *Siedlung und Verfassung Böhmens in der Frühzeit*, 1967, S. 127.

280) Vgl. J. HERRMANN, Feldberg, Rethra und das Problem der mecklenburgischen Höhenburgen (*Slavia antiqua* 16), 1969. – Die Slawen in Deutschland (wie Anm. 23), S. 181. – M. HELLMANN, Grundzüge (wie Anm. 229), S. 108 f. – Thietmari Chron. VI, c. 23. Vgl. zuletzt R. SCHMIDT, Rethra (FS. f. W. Schlesinger), in: *Mitteldt Forsch* 74/II, 1974, S. 366 ff.

281) Vgl. W. H. FRITZE, Probleme (wie Anm. 104), S. 192. – Über die slawische Fürstenburg in Verbindung mit einem Heiligtum vgl. Die Slawen in Deutschland (wie Anm. 23), S. 166, 174.

282) Vgl. W. SCHLESINGER, Die Verfassung der Sorben (wie Anm. 31), S. 81.

283) R. WENSKUS, Beobachtungen eines Historikers zum Verhältnis von Burgwall, Heiligtum und Siedlung im Gebiet der Prußen, in: *Studien zur europ. Vor- und Frühgeschichte* (FS. f. H. Jankuhn), hrsg. v. M. CLAUS, 1968, S. 311 ff. – Archäologische Belege bei J. HERRMANN, *Siedlung, Wirtschaft und gesellschaftliche Verhältnisse der slawischen Stämme zwischen Oder/Neiße u. Elbe*, 1968.

zusammenfällt, wird die künftige Forschung anregen. Auf die geistesgeschichtlichen Grundlagen der Verschmelzung von Burg und Kirche soll nicht eingegangen werden.

Nach dem kanonischen Recht ist die Bewehrung der Kirchen nicht zu rechtfertigen; sie wurde nur bei höchster Gefahr toleriert. Die Verbindung von Burg und Kloster war aber ein besonderer Wunsch Papst Leos IX. Alle Möglichkeiten dieser Verbindung von Burg und Kirche gründen sich auf drei gemeinsame Vorstellungen: die Kirche schützt durch die Gegenwart Gottes und der Heiligen, sie birgt das Heilige; Kirche und Burg bilden daher eine Einheit²⁸⁴). Terminologisch ist die enge Beziehung auch dadurch gegeben, daß das *castellum* als Kirche des 5. Jahrhunderts im slawischen Sprachraum zu *costel* wurde²⁸⁵). Schließlich drückt auch die Formel *castrum cum ecclesia* in Herrscherurkunden das Nahverhältnis zwischen Burg und Kirche aus²⁸⁶). Auf die große Zahl kirchlicher Wehrbauten ist hinzuweisen²⁸⁷). Sie reicht vom Wehrkirchhof im pfälzischen Dörrenbach über die Kirchen- und Klosterburgen (z. B. Banz in Oberfranken) bis zur Marienburg.

Welches sind nun die verfassungsgeschichtlichen Bezüge zwischen Burg und Kirche? Die Burgkapelle oder die Burgkirche galt als eigener Friedensbezirk innerhalb des Burgfriedens. Bei Burgteilungen blieb sie zumeist ungeteilt (s. u. S. 144 f.). Sie diente als Aufbewahrungsort für Kleinodien und Schriftgut. Burgkapellen waren häufig mit Benefizien begabt zu Grundherrschaften geworden²⁸⁸). Bei den meisten Burgkapellen handelt es sich um Eigenkirchen²⁸⁹); selten besaßen sie Pfarrgerechtigkeit. Die Burgkapelle St. Mauritius in der zwischen 1098 und 1118 erbauten Burg Hausdülmen (Kr. Coesfeld) erhielt 1231 beschränkte Pfarrgerechtsame. Burgkapellen konnten mitunter zu Stadtkirchen werden (z. B. Kahla/Thüringen)²⁹⁰). Burgkapellenpatrozinien²⁹¹)

284) Burgkapellen wurden in staufischer Zeit über besonders gefährdeten Burgteilen, über dem Tor oder im Bergfried errichtet. Kirchen lagen auch inmitten von Burgen (Alt-Lübeck, Harzburg). Das Herz der Wiener Hofburg bildete die ursprünglich dem Hl. Johannes Bapt., später dem Hl. Pankraz geweihte Kapelle.

285) Vgl. W. SCHLESINGER, Die Verfassung der Sorben (wie Anm. 31), S. 100. — E. SCHWARZ, Diskussionsbeitrag in: Siedlung und Verfassung Böhmens in der Frühzeit, 1967, S. 130.

286) Vgl. DK III, 170, 14.

287) Vgl. Anm. 8. — Beiträge zur Thematik wehrhafter Kirchen (SüdthüringForsch 3), 1967.

288) Vgl. K. H. CLASEN, Burg und Burgkapelle, in: O. SCHMITT, Reallexikon der deutschen Kunstgeschichte 3, 1954, Sp. 221 ff. — Zur Wiener Hofburgkapelle gehörten 40 Häuser in Wien und verschiedene Gerechtsame; vgl. C. WOLFSGRUBER, Die k. u. k. Hofburgkapelle und die geistliche Hofkapelle, 1905, S. 3 ff.

289) Über Kirchen in den Fürstenburgen Böhmens vgl. Z. FIALA, Die Organisation der Kirche im Přemyslidenstaat des 10.–13. Jhs., in: Siedlung und Verfassung Böhmens in der Frühzeit, 1967, S. 137. — Fürstliche Eigenkirchen auf den Burgen Mährens erwähnt K. BOSL, Probleme der Missionierung des böhmisch-mährischen Herrschaftsraumes, in: Siedlung und Verfassung Böhmens in der Frühzeit, 1967, S. 110. — Vgl. W. M. PLÖCHL, Die Laienkaplanei St. Katharina zu Schloß Pfannberg in der Steiermark (FS f. H. Demelius), 1973, S. 217 ff.

290) Vgl. H. PATZE–W. SCHLESINGER, Geschichte Thüringens II/2, 1973, S. 74.

bzw. Standespatrone beeinflussten die Taufnamengebung des burgsässigen Adels und des Rittertums. Als Pertinenzpatrozinien haben sie für die Erschließung alter Herrschaftskomplexe und für die genealogische Forschung Bedeutung. Patrozinienwechsel sind zu beachten. Patrozinien können auf Reichsgut, Reichsburgen, Königshöfe und Reichsstraßen hinweisen. Herrschafts- und Pfarrsprengel waren vor allem im Kolonisations- und Rodungsgebiet häufig identisch. In Thüringen und Sachsen decken sich vielfach Urfarre und alter Burgbezirk. Burgbezirkspfarrreien standen im Dienst der Slawenmission. Pfarrsprengel lehnten sich mehr oder minder an Burgbezirke an²⁹²). Für frühe Marktorte ist die Verbindung von alter Burgstelle und Pfarrort kennzeichnend. Hauptkirchen lagen häufig bei Hauptburgen. Märkte nahmen oft von Domburgen ihren Ausgang. Die Burgpfarren oder Großpfarreikirchen Mitteldeutschlands wurden als Burgkirchen von den Fürsten dotiert. Die Sprengelbewohner waren zehentpflichtig²⁹³). Der Adel Ostpreußens hatte sein Erbbegräbnis in Burgwällen, während sonst funktionslos gewordene Burgen als Begräbnisplatz gewählt wurden²⁹⁴). Burgen waren als künftige Grablege an Klöster gestiftet worden²⁹⁵); Burgen wurden häufig in Klöster verwandelt²⁹⁶), Klöster von anderen Orten in Burgen verlegt. Erbvogteien über Klöster erscheinen überwiegend an die Stammsitze der Stifterfamilien gebunden. Die Nennung eines Geschlechtes nach einer Burg und die Gründung eines Familienklosters trugen zur Verfestigung des Geschlechtes bei.

291) Vgl. H. EBNER, Steirische Burg- und Schloßkapellen und ihre Patrozinien, in: ZHistVerSteierm 49, 1958, S. 67 ff.

292) Vgl. H. PATZE—W. SCHLESINGER, Geschichte Thüringens II/2, 1973, S. 65. Über die Beziehung Kirche-Kirchspiel — Burg, wobei letztere als Zentrum zur Aufrechterhaltung der Ordnung innerhalb eines Siedlungs- und Wirtschaftsraumes erscheint, vgl. W. SCHLESINGER, Die Verfassung der Sorben, S. 100. DERS., Die deutsche Kirche im Sorbenland (wie Anm. 96). — Vgl. H. RAMM, Landschaft, Großkirchspiel und Burgvogtei. Die raumgeschichtl. Grundlagen des Amtes Rendsburg, Vorläufers des Kreises Rendsburg in Holstein (Diss Hamburg), 1953. — Göda im Kr. Bautzen wurde 1006 vom deutschen König als *castellum* dem Bistum Meißen geschenkt; 1071 war es Burgwardmittelpunkt und Sitz einer großen Urfarre. — W. SCHLESINGER, Diskussionsbeitrag, in: Siedlung und Verfassung Böhmens in der Frühzeit, 1967, S. 144, lehnt die Ansicht von H. F. SCHMID ab, wonach es eine durchgehende Anlehnung der Pfarrbezirke an die Burgbezirke gegeben habe.

293) Über die Verbindung von Burg, Pfarrei, Immunitätsbezirk, Markt und Gerichtsort vgl. E. MAYER, Italien. Verfassungsgeschichte 1, 1909, S. 416. — F. SCHNEIDER (wie S. 3), S. 263, 281 ff.

294) Vgl. R. WENSKUS, Beobachtungen (wie Anm. 283), S. 324 ff.

295) Vgl. H. STOOB, Die sächs. Herzogswahl des Jahres 1106, in: Landschaft und Geschichte (FS f. F. Petri), 1968, S. 499 ff. — DERS., in: Reichenau-Protokoll 153, 1969, S. 84.

296) Zur Gründung von Adelsklöstern in Burgen vgl. K. BOSL, Die germanische Kontinuität im deutschen Mittelalter, in: Miscellanea Mediaevalia 1, 1962, jetzt: Frühformen der Gesellschaft im ma. Europa, 1964, S. 89.

Die Einheit von Burg und Kloster konnte aber auch nur scheinbar sein, wenn Burgherr und Klostergründer nicht identisch waren, das Kloster als Gegenründung zur Entfestigung der Burg diente. Wo Burg und Kloster nahe beisammen lagen²⁹⁷⁾, Burgherr und Stifter eine Person waren, kam es oft zur Verlegung der Burg, da die Rechtsbereiche einander überlappten und einander im Wege waren. Burgen in der Nähe von neu gegründeten Klöstern wurden geschleift (Maria Laach, Marienstatt im Westerwald). Klöster und Bischofssitze hatten im Frühmittelalter Funktionen, die später den Burgen zukamen. Domberge mit Bischofsburgen waren aristokratisches Zentrum; ihre Verteidigung oblag bischöflichen Vasallen. Burgen, Bischofssitze und befestigte Klöster sicherten gemeinsam die Zentrallandschaften. Damit ergibt sich als Abfolge der Zentralität Kloster – Burg und schließlich Stadt. Die Dreiheit zur gleichen war möglich und in Magdeburg gegeben, wo Burg, Kloster und Pfalz ein Herrschaftszentrum bildeten²⁹⁸⁾. Die Verbindung von Burg und Kloster konnte auch nachteilig sein. So berichtet Otto von Freising²⁹⁹⁾, daß anlässlich der Belagerung Limburgs der Verteidiger Ulrich von Hornunge geraten hatte, eher die fetten Mönche zu verspeisen, denn die Burg wegen Nahrungsmangel den Feinden zu übergeben.

Burg und Stadt

Das Problem Burg und Stadt wurde bewußt zuletzt gereiht, weil dabei das verfassungsgeschichtliche Problem »Burg« bereits in vieler Hinsicht ausgeweitet und in Einzelfragen aufgelöst erscheint, die schon zumeist die Frühgeschichte der europäischen Stadt betreffen. Die gegenseitige Bedingtheit von Burg und Stadt ist eine Tatsache, und zwar siedlungsmäßig, da Burg und Stadt oftmals eine Wehreinheit bildeten, und rechtlich. Ursächliche Zusammenhänge sind gegeben; sie zu klären ist vornehmste Aufgabe der Verfassungsgeschichte³⁰⁰⁾. Doch auch die politische und militärische

297) Klöster in oder nahe bei alten Burgen waren in der Ottonenzeit üblich (Mönchen-Gladbach). Neben der ehem. Klosterkirche wurde das Haus Hönnepel (LKr. Kleve) als Sitz der aus der Klostervogtei hervorgegangenen Herren von Hönnepel erbaut.

298) Vgl. B. SCHWINEKÖPER, Die Anfänge Magdeburgs, in: *VortrForsch* 4, 1958, S. 395. – Zu Eichstätt wurden um 1200 Domburg und Bürgerstadt mit einer gemeinsamen Mauer umgeben, doch behielten beide Teile eine gewisse Sonderstellung; vgl. K. FEHN (wie Anm. 54), S. 78.

299) *Otonis Frising., Gesta Frederici* I, 14.

300) Vgl. allgemein Bibliographie zur Städtegeschichte Deutschlands, hrsg. v. E. KEYSER, 1969; ferner Anm. 26. – Vgl. ferner W. SCHLESINGER, Beiträge zur deutschen Verfassungsgeschichte des MA, 2: Städte und Territorien, 1963, wo die entscheidende Bedeutung des Burgenwesens für die Frühgeschichte der europäischen Stadt herausgearbeitet wird. – Vgl. ferner W. SCHLESINGER, Pfalz und Stadt Ulm bis zur Stauferzeit, in: *UlmObSchwab* 38, 1967, S. 9 ff. (Ulm wird als Stadt vom Pfalztypus erkannt). – DERS., Vorstufen des Städtewesens im ottonischen Sachsen, in: *Die Stadt in der europ. Geschichte* (FS. f. E. Ennen), 1972, S. 234 ff., und Anm.

Selbständigkeit von Burg und Stadt wird mitunter offenbar ³⁰¹). Gründliche, archäologisch fundierte Studien über die Terminologie, über Lage- und Rechtsbeziehungen, über Ritter- und Ritterbürgerstädte ³⁰²) (z. B. Judenburg in Steiermark, Freiberg in Sachsen), über burgbedingte Siedlungsverlegung ³⁰³) oder zum Suburbium- und Zentralortproblem ³⁰⁴) usw. bieten Einblick in die umfangreiche Problematik. Die **Burgstadt** wurde als funktionaler, physiognomischer und genetischer Stadttyp vor allem des späten Mittelalters herausgestellt ³⁰⁵). Der Übergang von der frühslawi-

109. — H. HELBIG, Burgen und älteres Städtewesen in Mitteldeutschland (Forschungsbericht), in: JbGMitteldtd 4, 1955, S. 225 ff. — K.-H. OTTO—J. HERRMANN (Hrsg.), Siedlung, Burg und Stadt. Studien zu ihren Anfängen (SchrftSekInstVorFrühGBerlin 25), 1969. — W. COBLENZ, Döben-Mutzschen-Dohna, in: Studien zur europ. Vor- u. Frühgeschichte (FS f. H. Jankuhn), hrsg. v. M. CLAUS, 1968, S. 160 ff. zeigt, worauf schon W. Schlesinger hingewiesen hat, wie sich die Herrschaftsbildung in der im Anschluß an die Burg entstandenen städtischen Siedlung spiegelt. — E. KLEBEL, Die Städte und Märkte des bayerischen Stammesgebietes in der Siedlungsgeschichte, in: ZBayerLdG 12, 1939/40, S. 58, 63, erkannte die Burgen an der Donau als Wurzel späterer Stadtentwicklung. Vgl. dazu J. SYDOW, Die Anfänge des Städtewesens in Bayern und Österreich, in: Die Städte Mitteleuropas im 12. und 13. Jh., 1963, S. 69. — K. BOSL, Die Typen der Stadt in Bayern, in: ZBayerLdG 32, 1969, S. 1 ff. — K. FEHN (wie Anm. 54) zeigt mehrfach, wie in Bayern Städte und Märkte die Funktionen der Burgen übernahmen. Vgl. für Österreich M. MITTERAUER, Wirtschaft und Verfassung in der Zollordnung von Raffelstetten, in: MittObÖsterrLdArch 8, 1964, S. 366 f. und Anm. 4, 77.

301) In Danzig waren Burg und Stadt stets voneinander getrennt. Die Stadt war von Deutschen bewohnt und hatte eine eigene Befestigung; die Burg war im Besitz der pommerell. Herzöge; vgl. E. KEYSER—E. BAHR, Die Baugeschichte der Stadt Danzig (Osteuropa in Vergangenheit u. Gegenwart 14), 1972, S. 74 f. — Auch Markt und Stadt Meersburg sind topographisch nicht mit der Burg identisch; vgl. HELMUT MAURER, Fähre (wie Anm. 76), S. 259 ff.

302) Vgl. F. POPELKA (wie Anm. 14), 299 ff. — M. SCHAAB, Städtlein, Burg-, Markt- und Amtsflecken Südwestdeutschlands im Spätmittelalter und früher Neuzeit (4. Kolloquium f. vergl. Städtegeschichte am Inst. f. vergl. Städtegeschichte in Münster, 2.—5. April 1973).

303) Vgl. M. SCHAAB, Die Festigung (wie Anm. 239), S. 171 ff. über die Verlegung des Herrschaftsmittelpunktes von Ladenburg nach Heidelberg um 1170. — W. KUHN, Die deutschrechtliche Siedlung in Kleinpolen, in: VortrrForsch 18, 1975, S. 375 f., bemerkte, daß die herzoglichen Städte in Kleinpolen vor allem unter den Landesburgen lagen (Krakau, Lemberg), während die landesherrlichen Stadtgründungen des 14. Jh. nur mehr selten unter alten Kastellaneiburgen erfolgten (Lublin); einige hatten zusammen mit Stadtburgen die Landesgrenze im Süden zu sichern. — In Thüringen war jede landgräfliche Stadt in Anlehnung an eine landesherrliche Burg entstanden; vgl. H. PATZE, Entstehung (wie Anm. 59), S. 494.

304) Vgl. K. FEHN (wie Anm. 54); dazu W. SCHLESINGER, in: BllldtLdG 107, 1971, S. 442. — Viele Städte waren aus Suburbien von Burgen entstanden, z. B. Falkenstein in Sachsen.

305) Vgl. M. MITTERAUER, Herrenburg (wie Anm. 20). — H. STOOB, Die Ausbreitung der abendländischen Stadt im MA, in: ZOstforsch 10, 1961, S. 40 ff., bes. über die Burgstadt Stettin. — Vgl. K. ZERNACK, Die burgstädtischen Volksversammlungen bei den Ost- und Westslawen (Gießener Abhh. z. Agrar- u. Wirtschaftsforsch. d. europ. Ostens 33), 1967, wo überdies festgestellt wird (S. 242), daß östlich der Oder fürstliche Burgen und Fürstenhöfe in Suburbien lagen.

schen Burg zur deutschen Rechtsstadt und die Frage nach der Art dieses Überganges ist zum Gegenstand der Forschung und lebhafter Diskussion geworden³⁰⁶). Bezogen auf die Frage Burg — Stadt ergab sich, daß die deutsche Kolonialstadt nicht an die slawischen Befestigungsplätze anschloß: Frankfurt an der Oder trat an die Stelle von Lebus, Landsberg an die Zantochs. Quellenkritisch-topographische Spezialuntersuchungen trachteten die Frage nach der Existenz, Ausdehnung und Struktur präurbaner Siedlungskerne und -agglomeration im Bereich später voll entwickelter Städte zu beantworten³⁰⁷). Die archäologische Stadtkernforschung bietet dabei Erkenntnisse und Hilfe an³⁰⁸).

306) Vgl. H. LUDAT, Diskussionsbeitrag in: Siedlung und Verfassung Böhmens in der Frühzeit, 1967, S. 62. — H. BOLLNOW, Studien (wie Anm. 4) glaubt an die evolutionäre Entwicklung von der frühen slawischen Burg zur deutschen Rechtsstadt. — Vgl. A. SEIDLER, Siedlungsgeschichtliche Probleme nordmährischer Burgen u. Ortsgründungen, in: Mähr.-schlesische Heimat 13, 1968, S. 131 ff. — J. POULÍK, Diskussionsbeitrag in: Siedlung u. Verfassung Böhmens in der Frühzeit, 1967, S. 9. — R. TUREK, Siedlungskonzentrationen an großmährischen und böhmischen Burgwällen des 9. Jhs., in: Siedlung, Burg u. Stadt = SchrrSekVorFrühGBerlin 25, 1969, S. 183 ff. — Vgl. L. LECIEJEWICZ (wie Anm. 39).

307) Vgl. über die Burg als Vorstufe des Städtewesens H. LUDAT, Vorstufen und Entstehung des Städtewesens in Osteuropa, 1955, S. 41 ff. — DERS., Deutsch-slawische Frühzeit und modernes polnisches Geschichtsbewußtsein, 1969. — H. FÖDISCH, Zum Problem präurbaner Siedlungen in Ostmitteleuropa (Wiss. Materialien u. Beitr. z. Gesch. u. Landeskunde der böhm. Länder 7), 1967. — W. HENSEL, Anfänge der Städte bei den Ost- und Westslawen (SchrrInst-SorbVolksforschBautzen 30), 1967, leitet, wahrscheinlich zu Unrecht, Wogastisburg von einem Burgus her (S. 39 ff.). — W. NEUGEBAUER, Das Suburbium von Alt-Lübeck, in: ZVLübeckG 39, 1959, S. 11 ff. — DERS., Der Burgwall Alt-Lübeck, in: Offa 21/22, 1964/65, S. 127 ff. — O. J. PLASSMANN, Wik, Burg und Weichbild in altsächsischen Quellen, in: Alt-Hildesheim 27, 1956. — K. FRÖLICH, Zur Verfassungstopographie der deutschen Städte des MA., in: ZSRG. Germ 58, 1938, S. 275 ff. — W. STÖRMER, Straubing als präurbane Siedlung und zentraler Ort, in: ZBayerLdG 32, 1969, S. 24 ff. — K. FEHN (wie Anm. 54). — Z. FIALA (wie Anm. 72). — J. BORKOVSKÝ, Der altböhm. Přemysliden-Fürstensitz Praha, in: Historica 3, 1961, S. 57 ff. — Über die mährischen Burgstädte des 9. Jh. vgl. »Ausstellungstalog »Groß-Mähren«, Wien 1966. — M. MITTERAUER, Burgbezirk (wie Anm. 4), S. 230, zeigt für die babenbergische Frühzeit, daß königliche bzw. markgräfliche Großburgen prinzipiell mit einem Markt verbunden waren. Solche Burgbezirksmittelpunkte entwickelten sich zu Städten. — DERS., Herrenburg (wie Anm. 20).

308) Aus der Fülle der einschlägigen Arbeiten zu vgl. H. JANKUHN, Der Beitrag der Archäologie zur Erforschung des frühma. Städtewesens im 7.—11. Jh., in: Frühe Burgen und Städte = SchrrSekVorFrühGBerlin 2, 1954, S. 213 ff. — P. SCHÖLLER, Archäologische u. Quellen zur Stadtkernforschung, in: WestfForsch 13, 1960, S. 180 ff. — E. KEYSER, Stadtgründungen u. Städtebau in Nordwestdeutschland im MA, in: ForschDtLdKde 111, 1958. — W. RADIG, Burgenarchäologie und Landesgeschichte. Ein Beitrag zur Burgenkunde und Stadttopographie Sachsens, in: Frühe Burgen u. Städte = SchrrSekVorFrühGBerlin 2, 1954, S. 198 ff. — W. GÖRICH, Der Stadtgrundriß als Geschichtsquelle, in: ZVHessG 63, 1952. — H. BORGER, Archäologische Untersuchungen an rhein. Stadtkernen, in: Château Gaillard 2, 1967, S. 7 ff. — A. FISCHER, Auswertung historischer Stadtpläne mit besonderer Berücksichtigung der Beziehungen zwischen

Das Burgenproblem wird in Zukunft noch mehr als bisher in der Verfassungstopographie der deutschen Städte Beachtung finden müssen, vor allem dort, wo es gilt, Turmhäuser ³⁰⁹⁾, Wehreken ³¹⁰⁾ und Stadt- ³¹¹⁾ oder Marktburgen festzustellen. Da das adelige Haus in der Stadt einen Bezirk eigenen Rechts bildete, kam es auch hier zur Überlappung verschiedener Rechtsbereiche und damit zu Konflikten auf kleinstem Raum (z. B. Bautzen 1405).

Städtische Politik war bis zu einem gewissen Grad besonders im Spätmittelalter

Burg und Stadt, 1929. — Hinzuweisen ist auf die Studien von G. BEHM-BLANCKE, G. BILLIG, G. NEUMANN über die Ergebnisse der Stadtkernforschung in Mühlhausen, Erfurt, Halle und Jena, alle in: *Ausgrabungen u. Funde* 1 (1956), 6 (1961), 8 (1963). — H.-J. MRUSEK, Zur städtebaulichen Entwicklung Magdeburgs im hohen MA, in: *WissZUnivHalle* 5, 1956, S. 19 ff. — L. LANGHAMMER, Die Keramik des 9.–12. Jh. im Gelände der Burg Leipzig, in: *ForschVorFrühGLEipzig* 4, 1960, S. 86 ff. — R. SCHINDLER, Hamburgs Beitrag zur nordwestdeutschen Burgwallforschung im Rahmen der Stadtarchäologie, in: *Hammaburg* 5, 1957, S. 61 ff. — D. BOHNSACK, Das Fundament eines steinernen Rundturmes des 11. Jh. in der Hamburger Altstadt, in: *Château Gaillard* 2, 1967, S. 1 ff. — F. R. ZANKL, Die Stadtkerngrabung am Grünen Hof im Südostbereich des staufischen Ulm, in: *UlmObSchwab* 40/41, 1973, S. 9 ff. — W. GROOS, Zur Augsburgs Stadtentwicklung, in: *ZBayerLdG* 34, 1971, S. 817 ff., erkannte den Pfalzhof mit Ministerialensitzen, die Domimmunität mit Fluchtburg. — Das Zusammenwachsen von Burg, Dorf und ältester Stadt wurde bei Landsberg a. Lech festgestellt; vgl. P. FRIED, Die Stadt Landsberg am Lech in der Städtelandschaft des frühen bayerischen Territorialstaats, in: *ZBayerLdG* 32, 1969, S. 68 ff. — A. DOLL, Zur Frühgeschichte der Stadt Speyer. Eine topographische Untersuchung zum Prozeß der Stadtwerdung Speyers vom 10.–13. Jh. in: *Mitt-HistVPfalz* 52, 1952, S. 133 ff. — Für Österreich vgl. H. LADENBAUER-OREL (wie Anm. 100). — DIES., Der historische Kienmarkt in Wien, in: *JbLdKdeNdÖsterr NF* 38, 1968/70, S. 76 ff. — Die zahlreichen Arbeiten zum Burg – Stadtkernproblem von A. KLAAR zusammengestellt in: *JbLdKdeNdÖsterr NF* 34, 1958/60, S. 347 ff., fortgesetzt in *NF* 38, 1968/70, S. X f. — H. WENGERT, Die Stadtanlagen in Steiermark, 1932. — F. POSCH, Zur Geschichte der Gründung u. ältesten Entwicklung von Graz, in: *HistJbStGraz* 1, 1968, S. 29 ff. — F. SEELIGER, Linz, seine städtebaul. Entwicklung v. frühen MA bis zur Mitte d. 19. Jh. (Diss. Techn. Hochschule Graz), 1951.

309) Vgl. Anm. 14. — Über Geschlechterburgen der Ministerialenpatrizier vgl. W. ZORN, Neue Forschungen zur alten Geschichte Augsburgs, in: *Die Stadt i. d. europ. Geschichte* (FS f. E. Ennen), 1972, S. 274. — Über die sog. Boudewijn-Türme in Gent und Oudenaarde (Ostflandern) vgl. H. VAN WERVEKE–A. E. VERHULST, *Castrum en Oudburg te Gent*, in: *Handelingen der Maatschappij voor Geschiedenis en Oudheidkunde te Gent* 14, 1960, S. 30 ff.

310) Vgl. Anm. 12. — *UB Goslar* 4, 1905, S. XXV.

311) Über das castellum als Stadt- u. Residenzburg in Frankreich vgl. P. HELIOT, *Sur les résidences princières bâties en France du X^e aux XII^e siècles*, in: *Le Moyen-Age* 61, 1955, S. 37 ff. — Eine Burgverlegung innerhalb der Stadt ist um 1265 für Brixen bekannt. Stadtburgen konnten herrschaftliche Bollwerke gegen die Bürgerschaft sein (z. B. Eisenach). Vgl. über Einplanung u. Erbauung einer neuen Burg in der neuen Stadt (z. B. Detmold) E. KITTEL, *Stadtburgen u. Burgstädte*, in: *Westfalen* 51, 1973, S. 74 ff.

Burgenpolitik³¹²⁾. Die Stadt stand in Rivalität zur Burg³¹³⁾; die Gegenstadt ersetzte vielfach die Gegenburg³¹⁴⁾. Städte erwarben Burgen. Burgenbesitz und Stadtummauerung waren Ausdruck des bürgerlich-städtischen Selbstbewußtseins³¹⁵⁾. Turmhäuser dienten einzelnen – auch Bürgern – *pro munitione*, zur persönlichen Sicherheit. Das Nassauer Haus gegenüber der Nürnberger Lorenzkirche zeigt den Ablauf Burg – Schloß – Residenz.

312) Vgl. Anm. 263.

313) Die landgräfllich hessischen Stadtgründungen rivalisierten mit der Mainzer Burgenpolitik; vgl. W. HESS, Hessische Stadtgründungen der Landgrafen von Thüringen (BeitrHessG 4), 1966. – L. ROTHENFELDER, Die Wittelsbacher als Städtegründer in Bayern von Otto I., dem Großen, bis auf Ludwig IV., dem Bayern (1180–1347), in: VerhHistVNdbay 47, 1911, S. 1 ff. – K. FEHN (wie Anm. 54), S. 248 erkannte Burgenneubau in umstrittenen Gebieten durch die Wittelsbacher meist nur in Zusammenhang mit Stadtgründungen. Burgenbau konnte die marktischen Siedlungen entwerten (S. 126). – E. ENNEN, Burg, Stadt u. Territorialstaat (wie Anm. 236), S. 48 ff. – Vgl. Anm. 261. – K. SCHULZ, Die Ministerialität als Problem der Stadtgeschichte, in: RheinVjbl 32, 1968, S. 184 ff. – DERS., Ministerialität und Bürgertum in Trier (RheinArch 66), 1968. – E. RAISER, Die städtische Territorialpolitik, 1969. – F. HUTER, Herzog Rudolf d. Stifter und die Tiroler Städte, in: Tiroler Wirtschaftsstudien 25, 1971, würdigt die Städte Tirols als militärische Stützpunkte gegen Bayern. – W. KUHN, Die Städtegründungspolitik der schlesischen Piasten im 13. Jh. vor allem gegenüber Kirche und Adel, in: ArchSchlesKG 30, 1972, S. 33 ff.

314) Vgl. K. FEHN (wie Anm. 54), S. 83 ff.

315) Vgl. C. HAASE, Die ma. Stadt als Festung, in: StudGenerale 16, 1963 = Die Stadt des MA 1 (Wege der Forschung CCXLIII), 1969, mit weiterer Literatur (S. 390). – F. L. GANSHOF, Einwohnergenossenschaft und Graf in den flandrischen Städten während des 12. Jh. in: ZSRGGerm 74, 1957 = Die Stadt des MA 2 (Wege der Forschung CCXLIV), 1972, S. 203 ff. – W. GERLACH, Die Entstehungszeit der Stadtbefestigungen in Deutschland (LeipzHistAbhh 34), 1913. – 1106 finanzierten die Kölner ihre Stadtbefestigung durch eine besondere Kriegssteuer; vgl. H. JACOBS, Verfassungstopographische Studien zur Kölner Stadtgeschichte des 10. bis 12. Jh. in: MittStArchKöln 60, 1971, S. 49 ff. – Der Rat von Trier errichtete zu Anfang des 14. Jh. burgliche Bauten und griff damit in die Befestigungshoheit des Erzbischofs ein. Die Stadtummauerung wurde von H. Büttner in mehreren Studien als Kriterium für die Herausbildung der Stadtverfassung an Ober- und Mittelrhein nachgewiesen. Im deutschen Bereich wurde das Recht des Königs zur Befestigung der Städte im Gebiet der Landesherren durch das Statutum in favorem principum seitens des Königs aufgehoben. Auch in Böhmen war das Recht zur Befestigung der Städte königliches Vorrecht; vgl. J. KEJŘ, Die Anfänge der Stadtverfassung und des Stadtrechts in den böhmischen Ländern, in: Reichenau-Protokoll 169, 1971, S. 16 ff. – Nicht immer brauchte die ganze Stadt befestigt zu sein; mitunter war es, wie zu Landau im Isartal, nur die »Oberstadt«; vgl. K. FEHN (wie Anm. 54), S. 126. Andererseits läßt sich verschiedentlich, wie zu Haithabu, die Befestigung der Hochburg von jener des Handelsplatzes scheiden; vgl. H. JANKUHN, in: ZSchlesHolstG 73, 1949, S. 1 ff. und W. HÜBENER, Zur Topographie von Haithabu, in: Germania 30, 1952, S. 85. – Vgl. H. L. TURNER, Town defences in England and Wales, London 1970, wo für 108 Städte Wälle von der spätsächsischen Zeit an nachgewiesen wurden. Vgl. K.-U. JÄSCHKE (wie Anm. 32).

Schließlich ist auch die Residenzstadt in Zusammenhang mit der fürstlichen Burg zu sehen. Die Forschung ist gerade in dieser Frage derzeit in Fluß³¹⁶⁾.

Diese knappe Skizze des Burgenproblems hat dessen großen Umfang gezeigt. Manches, obgleich wesentlich, konnte nur gestreift werden. Die Beziehungen zwischen Burg und Pfalz³¹⁷⁾, den »Fixpunkten« der Königsherrschaft³¹⁸⁾, haben ange-

316) Vgl. H. PATZE, Die Bildung der landesherrlichen Residenzen im Reich während des 14. Jh., in: BeitrGGStädteMitteleuropas 2, 1972, S. 1 ff. — A. SCHULTE, Anläufe zu einer festen Residenz der deutschen Könige im HochMA, in: HJb 55, 1935, S. 131 ff. — Über Ansätze zur Residenzbildung in der Pfalz Frankfurt vgl. M. SCHALLES-FISCHER (wie Anm. 86), S. 107. — C. BRÜHL, Fodrum (wie Anm. 78), S. 160 ff. — H. KOLLER, Die Residenz im MA, in: JbGOBdtRStädte = Eßlinger Studien 12/13, 1966/67, S. 9 ff. bietet einen Forschungsüberblick und erarbeitet Wien als Residenz im 13./14. Jh. — G. HÖDL, Friedrich d. Schöne und die Residenz in Wien. Ein Beitrag zum Hauptstadtproblem, in: JbVGStWien 26, 1970, S. 7 ff. — C. BRÜHL, Remarques sur les notions de »capitale« et de »résidence« pendant le haut moyen-âge, in: Journal des savants 1967, S. 193 tritt für eine Scheidung von Residenz (zeitweiliger oder dauernder Sitz des Herrschers) und Hauptstadt (dauernder Regierungs- und Verwaltungssitz) ein. — Vgl. »Das Hauptstadtproblem in der Geschichte« (JbGDtOsten 1), 1952, bes. die Beiträge von H. HELBIG, Das Vorortproblem in der Frühzeit des Städtewesens im Gebiet der deutschen Ostkolonisation (S. 31–64) und J. SCHULTZE, Caput Marchionatus Brandenburgensis. Brandenburg und Berlin (S. 65–84). — Über Usedom als Residenz bzw. Bischofssitz und Versammlungsort des Adels vgl. Die Slawen in Deutschland (wie Anm. 23), S. 180. — C. BRÜHL, Zum Hauptstadtproblem im frühen MA (FS f. Harald Keller), 1963, S. 45 ff. — L. PETRI, Residenztypen im Moselland, in: BeitrDtSprachG 13 (FS f. W. Jungandreas), 1965, S. 70 ff. — E. EWIG, Résidence et capitale pendant le haut moyen-âge, in: RevHist 230, 1963, S. 25 ff. — P. FRIED, Straubing als Herzogsstadt und Regierungsmittelpunkt, in: K. BOSL, Straubing, 1968, S. 89 ff. — K. BOSL, München. Bürgerstadt-Residenz-heimliche Hauptstadt Deutschlands, 1971 — O. MEITINGER, Die baugesch. Entwicklung d. Neuveste. Ein Beitrag z. Gesch. d. Münchener Residenz, in: ObBayerArch 92, 1970, S. 3–295. — G. v. PÖLNITZ, Burgen, Schlösser und Residenzen als sozialgesch. Denkmale des fränk. Raumes (Erlanger Universitätsreden, NF-Sonderreihe der Erlanger Forsch 10), 1965. — Vgl. ferner die einschlägigen Beiträge von G. HEINRICH, H. BAHL, M. BRAUBACH, E. ENNEN, H.-W. HERRMANN und J. SYDOW u. a. im Protokoll der 30. Arbeitstagung des Inst. f. Gesch. Landeskunde d. Rheinlandes an der Universität Bonn, 27.–29. März 1972 mit dem Generalthema »Probleme der frühneuzeitlichen Stadt, vorzüglich der Haupt- und Residenzstädte«. — Für Böhmen vgl. J. BORKOVSKÝ (wie Anm. 307). — Für Ungarn vgl. G. BÓNIS, Székesfehérvár, az Arpád-ház székhelye [Stuhlweissenburg, die Residenz der Arpaden] in: Székesfehérvár évszázadai 1, 1967, S. 49 ff. (mit deutscher Zusammenfassung) und A. KUBINYI, A király és a királyné kúriái a XIII. századi Budán [Die Residenzen des Königs- und der Königin zu Buda im 13. Jh.] in: Külölenyomat az archaeologiai értesítő, 1962, évi 2., S. 160 ff.

317) Vgl. zum Pfalz-Burg-Problem: W. METZ, Betrachtungen zur Pfalzenforschung, in: HJb 87, 1967, S. 91 ff. — G. SANTE, Zur Pfalzenforschung, in: BllDtLdG 105, 1969, S. 1 ff. — Pfalzenliteratur-Rheinland, in: ZArchäolMA 1, 1973, S. 156. — H. JANKUHN, Die ma. Königspfalzen als archäologisches Forschungsproblem (erläutert am Beispiel sächs. Pfalzen), in: Varia Archäologica, hrsg. v. P. GRIMM — SchrrSekVorFrühGBerlin 16, 1964. — DERS., Archäologie und Pfalzenforschung, in: BllDtLdG 105, 1969, S. 8 ff. — W. SCHLESINGER, Pfalzen u. Königs-

klungen. Fließende Übergänge von Hof, Burg und Pfalz wurden erkannt³¹⁹); die Zusammenhänge von Burg, Palas und Wirtschaftsgebäuden sowie die Pfalzbefestigung seit ottonisch-salischer Zeit nachgewiesen³²⁰). Die Lage wurde für den Pfalzcharakter einer Burg als entscheidend gewertet³²¹). Am bedeutsamsten wurde die Verbindung Pfalz – Burg in den staufischen Stadtpfalzen. Ungeklärt ist die Frage inwieweit Pfalzen durch Reichsburgern gesichert wurden. Die Antwort kann nur gegeben werden, wenn die Pfalzen in einen größeren Wehrraum gestellt und aus diesem erklärt werden³²²). Burgenbau und staufische Reichslandpolitik berühren gleichfalls das Pfalzproblem, formte sich doch um Burgen und Pfalzen als Repräsentationszentren das Land zu größeren Verwaltungseinheiten³²³). So können über die Burg neue Einsichten über das Königtum gewonnen werden, vor allem dann, wenn die Burg als Mittelpunkt einer königlichen Grundherrschaft gesehen wird³²⁴).

Das Problem Burg und Burgmannschaft verdiente gründlich erforscht zu werden. Es ergeben sich Bezüge zur Burgenverfassung im allgemeinen, zur Burghut, zum Burglehen, zum Bündniswesen, zur sozialen Schichtung der Bevölkerung, zur genossenschaftlichen Organisation der Burgmannen sowie zur Ministerialität und zur Reichsgesetzgebung³²⁵).

höfe (wie Anm. 14), S. 3 ff. – Vgl. zahlreiche Beiträge in: Deutsche Königspfalzen (wie Anm. 27). – H.-G. PETERS, Ur- u. frühgesch. Befestigungen (wie Anm. 33) bietet u. a. zahlreiche weiterführende Literatur (S. 165–173).

318) Vgl. K. BOSL, Franken um 800 (SchrReihe BayerLdG 58), 1959, S. 90.

319) W. SCHLESINGER, Die Pfalzen des Rhein-Main-Gebietes, in: Geschichte in Wissenschaft u. Unterricht 16, 1965, S. 487 ff.

320) Vgl. A. GAUERT (wie Anm. 4), Struktur S. 1 ff. – W. SCHLESINGER, Zur Geschichte der Magdeburger Königspfalz, in: Beitr. z. Gesch. d. Erzbistums Magdeburg, hrsg. v. F. SCHRADER = Studien z. kath. Bistums- u. Klostergeschichte 11, 1968, S. 9 ff.; vgl. BildtLdG 104, 1968, S. 1 ff. – Den Übergang von der Königspfalz zur Reichsburg zeigte P. CLASSEN, Ingelheim a. Rhein, 1964, S. 116 ff. – Die Burg Eger wurde Vorläuferin der Kaiserpfalz, die in der 2. Hälfte des 12. Jh. doppelten Umfang hatte; aus der Vorburg entwickelte sich die Stadt.

321) Brunonis Saxon. Bellum, c. 29.

322) Vgl. A. GAUERT, Struktur (wie Anm. 4), S. 51. – Landesherrliche Pfalzen, wie jene der Babenberger in Klosterneuburg bei Wien, waren durch Vorburgen gesichert; vgl. K. OETTINGER, Die Babenbergerpfalz in Klosterneuburg, in: MIOG 55, 1944, S. 147 ff.

323) Vgl. K. BOSL, Die Reichsministerialität der Salier und Staufer (Schr. d. MGH 10), 1950/51. – W. SCHLESINGER, Egerland, Vogtland, Pleißenland. Zur Geschichte des Reichsgutes im mitteldeutschen Osten, 1937, jetzt: MitteldeBeitr. z. deutschen Verfassungsgeschichte, 1961, S. 188 ff. – K. BOSL, Nürnberg als Stützpunkt staufischer Staatspolitik, in: MittVG-Nürnb 39, 1944, S. 51 ff.

324) Vgl. J. FLECKENSTEIN, Königspfalz und Reichskirche im deutschen Südwesten, in: Konstanzer-Protokoll 150, 1969, jetzt: Bemerkungen zum Verhältnis von Königspfalz und Bischofskirche im Herzogtum Schwaben unter den Ottonen, in: Schauinsland 90, 1972, S. 51 ff.

325) Vgl. C. KOEHNE, Burgen, Burgmannen und Städte, in: HZ 133, 1926, S. 2 ff. – H. WIE-MANN, Die Burgmannen zwischen Saale und Elbe (Diss. Leipzig) 1940 verweist auf die Uneinheitlichkeit des Vorkommens, stellt eine Konzentration an der Saale fest und betont die Unter-

Auch darauf, daß die historiographischen Quellen ³²⁶⁾ und die epischen Dichtungen des Mittelalters, die vielfach auf Burgen entstanden, für das Burgenproblem noch einer gründlichen Durchforschung bedürfen, sei hingewiesen. Nicht zuletzt aber ist die Beachtung der Mauertechnik, des Baumaterials und der Keramik für die Datierung der Burgen nötig, um möglichst sichere verfassungsgeschichtliche Schlußfolgerungen ziehen zu können.

Die Funktionen der Burgen

Burgen können in ihrer Funktion nur erkannt werden, wenn sie in ihre historisch-geographische Umgebung (s. u. II, S. 9 ff.) gestellt werden, wenn neben den strategischen auch und vor allem die politischen, soziologischen, wirtschaftlich-administrativen, gerichtlichen und kirchlichen Faktoren Beachtung finden. Denn die Burg war vom 10. bis zum 16. Jahrhundert gebaute Wehr-, Wirtschafts- und Wohnform ³²⁷⁾; sie war Herrschaftssitz und Herrschaftsmittelpunkt, Zentrum jeder politischen Einheit, so auch des Stammes und seiner Unterbezirke. Die Burg diente politisch-militärischen und wirtschaftlich-administrativen Zwecken. Sie hatte standesgeschichtliche Bedeutung, denn in ihr manifestierte sich die gehobene soziale Stellung ihrer Besitzer oder ihrer Bewohner. Die Burg war rechtlich privilegiert; sie repräsentierte nicht nur als Pfalz-, Reichs- oder Residenzburg ³²⁸⁾ die politische und militärische Macht der adeligen Führungsschicht. Reichsburgen dienten dem reisenden König als Raststation, als Bewahrungsort für die Reichsinsignien und als Haftort für ranghohe Gefangene. Reichsburgen standen aber auch mit staufischen Städtegründungen in Beziehung ³²⁹⁾.

Die europäischen Burgen waren ihrer Funktion nach alles und zumeist alles zugleich. Allerdings konnten Schwerpunktverlagerungen eintreten, die Funktions-

schiede gegenüber den Verhältnissen im Westen des Reiches. — F. W. MERTEN, Entstehungs- u. Rechtsgeschichte der Burgmannschaften in Westfalen (Diss. Bonn), 1911. — H. VOORT, Die Burgmannen zu Bentheim, in: Osnabr. Mitt 76, 1969, S. 1–38. — C. v. SCHEVEN, Beiträge zum ma. Burgmannswesen, in: VjschrWappenKde 38, 1910, S. 280 ff. — Hufen als Besoldungsgrundlage für Burgmannendienste erkannte K. FILIPP, Königshufen und unregelmäßige Gemengeflur, in: Pfälzer Heimat 19, 1968, 2. Heft, S. 48 ff. — G. RAUCH, Die Bündnisse der deutschen Herrscher mit Reichsangehörigen (UntersDtStaatsRG, NF 5), 1966, bes. S. 118.

326) Vgl. F. GEPPERT, Die Burgen und Städte bei Thietmar von Merseburg, in: ThürSächsZ 16, 1927, S. 161 ff. — O. KOSSMANN, Polen im MA, 1971, S. 272 f., Anm. 191.

327) Vgl. W. KIESS, Die Burgen in ihrer Funktion als Wohnbauten, 1961. — PH. WERNER, The medieval castle; life in a fortress in peace and war, in: Medieval Life Series, London 1971.

328) Über Alt-Lübeck als Residenzburg des Abodritenreiches vgl. Die Slawen in Deutschland (wie Anm. 23), S. 175. — Die um 1200 an Stelle eines einstigen Königshofes Nisani errichtete Markgrafenburg wurde nach 1485 Residenz der albertinischen Linie der Wettiner in Dresden. Eine Nebenresidenz befand sich in Grimma. Montabaur im Niederwesterwald wurde von den Trierer Erzbischöfen häufig als Residenzburg bewohnt.

329) Vgl. F. UHLHORN, Wetzlar (wie Anm. 89), S. 265.

übertragungen nach sich zogen. Derart ergeben sich zeitliche Schichtungen. Die »Funktion auf Zeit« ist bei vielen Burgwällen und Burgen zu erkennen, etwa bei den großmährischen³³⁰⁾. Ihre Funktion erlosch mit der großmährischen Herrschaft. Bei der Neuorganisation schlossen die neuen Burgwälle nicht mehr an die alten an, ebensowenig an wie die Burgbezirke der jüngeren Slawenzeit an die Altburgen Nordmecklenburgs. Auch die alten slawischen Kleinburgen im Inneren Wagriens hatten seit dem 10. Jahrhundert ihre Funktionen, damit ihre Bedeutung an die sich herausbildenden Großburgen abgegeben. Reichsburgen zogen Funktionen der Pfalzen an sich, dürfen aber nicht nur als Konkurrenten der Pfalzen gesehen werden (s. u. S. 85 ff.).

Auch der Funktionswandel ist festzustellen. Die Marienburg, erst wehrhafte Hochburg vom Konventsburgtyp, wurde Residenz der Hochmeister des Deutschen Ordens³³¹⁾. Sie erhielt Hauptstadtfunktionen. Eine völlige Änderung der Zweckbestimmung war eingetreten³³²⁾. Fluchtburgen waren häufig zu Burgmittelpunkten adeliger Grundherrschaften oder zu Fürstensitzen geworden (z. B. Tornow, Kr. Calau)³³³⁾. Im deutsch-slawischen Kontaktgebiet beruht diese Veränderung teilweise auf der Entwicklung der Gentilaristokratie unter dem Einfluß oder im Bund mit der fränkisch-deutschen Lehnsherrschaft. Schließlich hatten Änderungen im strategischen Herrschaftssystem jeweils Änderungen der Burgenvorstellungen zur Folge.

Abschließend möchte ich die Funktionen der Burg zusammenfassend betrachten.

1. Die politisch-militärische Funktion

Burgen hatten erobertes oder neu gerodetes Land zu sichern. Von Kastilien bis Livland wurden bäuerliche Neusiedler durch Burgen geschützt. Die altsächsischen Burgen waren erste Stützpunkte des fränkischen Heeres. Zusammen mit den Vorpostenburgen bildeten sie ein Abwehrsystem, das sowohl der Grenzverteidigung diene, als auch der christlichen Mission Schutz bot. Als Grenzschutz erscheinen auch die straff organisierten Burgen der Ritterorden und die normannischen Burgen gegen Frankreich. Die festen Häuser standen vielfach mit dem Wehrwesen einzelner Städte in Beziehung

330) Vgl. J. POULÍK, Diskussionsbeitrag in: Siedlung u. Verfassung Böhmens in der Frühzeit, 1967, S. 61.

331) Vgl. B. SCHMID, Die Marienburg, ihre Baugeschichte, hrsg. v. K. HAUKE, 1955. — K. H. CLASEN, Die ma. Kunst im Gebiet des Deutschen Ordensstaates Preußen 1: Die Burgen, 1927. — E. LINDEMANN, Das Problem des Deutschordens-Burgtypus (Diss. Berlin), 1938.

332) Vgl. K. FORSTREUTER, Das »Hauptstadtproblem« des Deutschen Ordens, in: JbGMit-teltdl 5, 1956, S. 129 ff. — R. WENSKUS, Das Ordensland (wie Anm. 163), S. 360.

333) Vgl. J. HERRMANN, Kultur und Kunst der Slawen in Deutschland vom 7.–13. Jh., 1965, S. 18.

(Worms, Nürnberg); Burg und Stadt ergaben eine Wehreinheit. Der Burgenbau war Bindeglied zwischen ländlicher und städtischer Siedlungspolitik. Burgen bildeten Siedlungsmittelpunkte; sie wurden Kerne von Stadtanlagen. Burgen lagen häufig am äußeren Rand des Altsiedel- und des Rodelandes, das sie zu bewahren hatten. Ihre lineare Reihung, zumeist morphologisch bedingt, markiert in vielen Gegenden das etappenweise Ausweiten des Kulturlandes, den Landesausbau und die Eroberung. Die Burg diente als Heeressammelort (Dohna und Eythra in Sachsen). Als Etappenburg war sie vor allem im Ordensland Waffenarsenal, Proviant- und Beutelager aber auch Rückzugsort auf der Flucht vor dem Feind³³⁴). Burgen waren ferner Kampfmittel, denn die Kriege des frühen und hohen Mittelalters waren zumeist Kriege um Burgen. Die europäische Burg hatte, anders als die orientalische, überwiegend defensiven Charakter. Die Burg wurde als Gegenort gesehen. Sie hatte auch Bedeutung im Kampf gegen Feinde im Inneren des Reiches. Hermannstein bei Wetzlar war 1376 Kontrollstelle gegenüber politischen Widersachern. Burgen kam aber auch im Kampf unter miteinander rivalisierenden Adelsgruppen Bedeutung zu.

Die Wehr hing von der jeweiligen Angriffs- und Verteidigungstaktik ab. Anlage und Bauweise der Festen wurden weitgehend durch die Waffentechnik, der Grundriß durch das Gelände bedingt. Ihre militärische Funktion hatten die Burgen seit dem 15. Jahrhundert mit der Erfindung des Schießpulvers und mit der Verwendung von Pulvergeschossen weitgehend eingebüßt. Die feste Burg wich der rasch aufgeworfenen Erdbefestigung wie das ritterliche Lehnsaufgebot des Landadels dem zahlenmäßig stärkeren bäuerlichen oder besoldeten Fußvolk. Burg und Ritter wurden durch die neuen militärischen Organisationsformen entmachtet. An der Grenze gegen die Türken kamen die Burgen als Kreidfeuerwarnstationen noch im 16. Jahrhundert zu einiger militärischer Bedeutung.

Burgen erscheinen als Organisationszentrum eines Hoheitsbezirkes, der Grafschaft oder Gaugrafschaft. Slawische Fürstenburgen sind vermutlich aus Stammesmittelpunkten hervorgegangen. Es ist wesentlich, ob die Burgen Zentren selbständiger Herrschaftsbereiche oder nur Sitze von den durch eine Zentralgewalt eingesetzten und mit der Verwaltung betrauten Amtsträgern waren. Burgen förderten die herrschaftliche Erschließung des Raumes und die Intensivierung der Herrschaft. Die Herrschaft über das Land war abhängig vom Burgenbesitz. Die Vernichtung der Burg war gleichbedeutend mit der Vernichtung der Herrschaft³³⁵). Burgenbau und Burgenerwerb deuten das Fußfassen einer Herrschaft an. Die Burgen bildeten Kristallisationskerne der Lan-

334) Vgl. Heinrici Chron. Livon. XXI, 2; XXVIII, 3; XVI, 3. — F. BENNINGHOVEN, Der Orden der Schwertbrüder, 1965. — R. WENSKUS, Das Ordensland (wie Anm. 163), S. 361.

335) Vgl. Heinrici Chron. Livon. XXVI, 4.

desherrschaft, dann des Territorialstaates, den sie in seinen Grenzen zu schützen hatten³³⁶⁾.

Burgbezirke gelten als die untersten Verwaltungseinheiten des sich verfestigenden Staates. Die Burgherrschaft war eine der verfassungsmäßigen Voraussetzungen der Territorialisierung. Der Verlegung des Herrensitzes in die Burg und den damit zusammenhängenden Strukturveränderungen bei Wehrbauten kommt besondere verfassungsgeschichtliche Bedeutung zu³³⁷⁾. Burgen und Burgwälle dienten nicht zuletzt als versteckte Fluchtorte und Talsperren; sie sicherten Heer- und Handelsstraßen.

2. Die soziologische Funktion

Die Burg muß als soziologisches Gebilde und als sozialgeschichtliches Denkmal im ganzen Umfang ihrer lokalen und zeitgenössischen Funktion verstanden werden. Der Interpretation und Aussagefähigkeit der Burgen für soziale Verhältnisse sind jedoch Grenzen gesetzt. Im »festen Haus« drückte sich die gehobene soziale Stellung seines Bewohners aus. Die Burg galt als das dingliche Ebenbild der Rechtsstellung ihres Besitzers; sie teilte dessen Rechts- und Standesqualität. Burgen wurden mit ihren Inhabern rechtlich erhöht oder erniedrigt, sie wurden gerichtet und gestraft.

Burg und Herrschaft bildeten in den meisten Territorien die Voraussetzung für die Landstandschaft. Ihr Inhaber hatte Teil am Landrecht. Diese Landtagsberechtigung beruhte auf der Burg nicht so sehr wegen ihrer besonderen Besitzrechtsqualität. Entscheidender war, daß durch deren Innehabung die Person als wehrhafter und herrschaftsausübender Teilhaber am Land ausgewiesen war. Dabei wird zu fragen sein, ob diese Teilhabe bzw. Teilnahme als Landstand aufgrund eigenständigen Allodialrechtes oder durch Lehnsbindung an den Landesherren bestanden hat.

3. Die wirtschaftlich-administrative Funktion

Innige Verbindungen bestanden seit jeher zwischen den wirtschaftlich-administrativen und den politischen Aufgaben der Burg. Die Feste und der zu ihr gehörige Meierhof waren Zentrum einer planmäßig aufgebauten, herrschaftlich geordneten und funktio-

336) Thietmari Chron. IV, 38. — Burgen dienten der herrschaftlichen Repräsentation; sie galten als Schmuck des Reiches, zu dessen Ehre sie errichtet worden waren; vgl. Brunonis Saxon. Bellum, c. 16, 34. — Der feste Turm symbolisierte Macht und Widerstand gegen sie; vgl. Heinrichs Chron. Livon. XXX, 4.

337) K. FEHN (wie Anm. 54), S. 240, hält die zentralisierende Wirkung der Burgen, abgesehen von den Landes- und Königsburgen, eher für gering.

nierenden Wirtschaft. Diese hatte vornehmlich die Versorgung der Hintersassen mit Nahrungsmitteln sicherzustellen. Burgen ließen sich als Mittelpunkte der Verwaltung erkennen. Burgen standen auch mit Münzstätten in Beziehung³³⁸⁾. Kaiser Friedrich I. ließ die Reichsburg Kalsmunt bei Wetzlar erbauen und eine Münzstätte einrichten, um den Handelsplatz im Schutz der Burg zu fördern³³⁹⁾. Bergbauggebiete scheinen durch Burgen geschützt. Der Bergbau bot seinerseits finanzielle Mittel für den Burgenbau (Bärenstein, Kr. Dippoldiswalde, Sachsen). Wieder andere Burgen waren Sammelstellen für Tribut und Abgaben³⁴⁰⁾.

Manche Burgherrschaften, vor allem die allodialen im Altsiedelland waren klein, jene im Rodungsland von Anfang an größer. Geschickte Arrondierungspolitik und das Streben nach Besitzkonzentration führte zu Großherrschaften, von denen Adelsprädi-katreihen und Allianzwappen künden.

4. Die gerichtliche Funktion

Burgen erscheinen als Sitz von Grafschaften, später von Landgerichten und Burgfrieden. Sie dienten der Rechtssicherheit; sie waren häufig Gerichtsorte und ein bedeutender Faktor in der Landfriedenspolitik. Sie boten Asyl. Die Gerichtsrechte bildeten mit Grundbesitz, Mauten, Zoll- und Wassernutzung, mit Wildbann, Kirchen- und Klostervogteien, Patronaten und anderen Gerechtsamen die »Herrschaft« schlechthin.

5. Die religiöse Funktion

Heidnische Heiligtümer wurden in Tempelburgen geschützt. Heiliger Wald und »Heiliger Berg« standen in enger Beziehung zu Burgwällen des frühen Mittelalters. Kultbezirke entsprachen häufig frühen Burgbezirken. Burgen dienten als Taufort für Neubekehrte, als Missionsstation. Sie wurden als Belohnung für den Übertritt zum Christentum versprochen oder als Strafe für den Abfall vom Christenglauben zerstört³⁴¹⁾. Im Heidenland fand die verfolgte Geistlichkeit in Burgen Zuflucht.

338) Vgl. A. SUHLE, Burg, Siedlung und Münzstätte, in: Siedlung, Burg und Stadt, 1969, S. 157 ff.

339) Vgl. F. UHLHORN, Wetzlar (wie Anm. 89), S. 264. – K. FEHN (wie Anm. 54), S. 45, 188. – HANS H. HOEMANN, Nürnberg. Gründung und Frühgeschichte, in: JbFränkLdForsch 10, 1950, S. 17 ff.

340) Vgl. Die Slawen in Deutschland (wie Anm. 23), S. 172.

341) Heinrici Chron. Livon. IX, 7, 10; XXIV, 1; XXX, 5; I, 5.

Burgkapellen und Burgkirchen, als Grablege, Schatzkammer und Archiv verwendet, waren wesentlicher Bestandteil der hochmittelalterlichen Burgen und ebenso Ausdruck christlicher Weltanschauung wie die vielen befestigten Pfarr- und Filialkirchen seit dem Spätmittelalter. Burgen standen in enger Beziehung zur Pfarre. In der frühen Neuzeit kam den Burgkirchen und -kapellen als Pflegestätten des evangelischen Bekenntnisses und als Bollwerk des politisch aktiven Protestantismus im Süden des Reiches erhöhte Bedeutung zu.

Die Burg ist heute durchaus zurecht Hauptgegenstand historischer Forschung, vor allem der historischen Landeskunde und der Verfassungsgeschichte, geworden. Nur eine weitreichende, vergleichende und interdisziplinäre Betrachtung des Burgenproblems im Rahmen der mittelalterlichen Verfassungsgeschichte kann neue Erkenntnisse bringen.